

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 1 · Jan./Febr. 2012 · 61. Jahrgang

ISSN 1865-1534

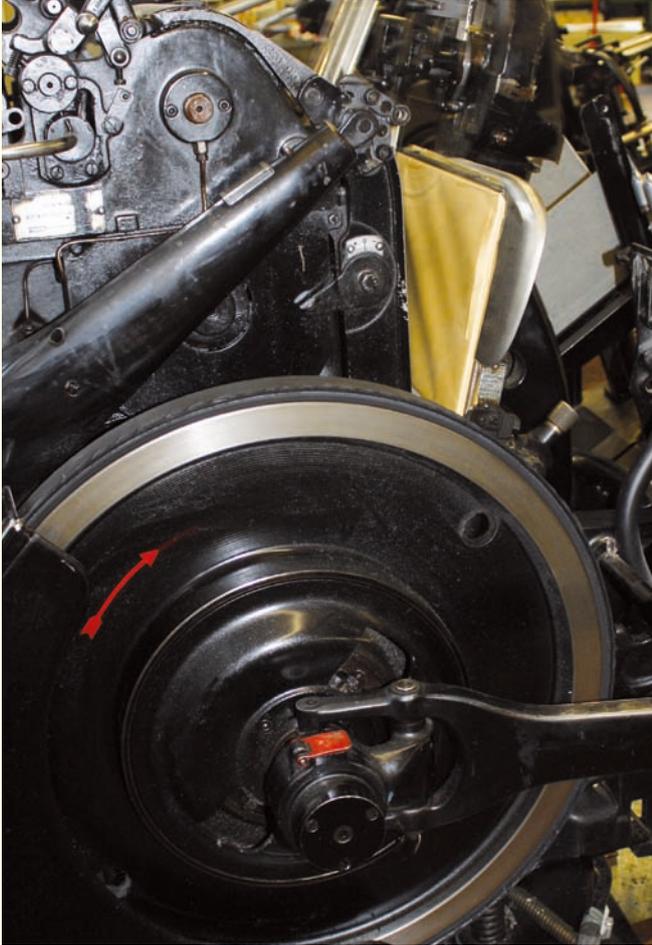
PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Mitbestrafte Dritte

JVA Heimsheim

Druckerei · Buchbinderei



Die Druckerei der JVA Heimsheim ist ein Betrieb des Vollzuglichen Arbeitswesens Baden-Württemberg.

Der Landesbetrieb erfüllt die gesetzlich vorgegebene Aufgabe, Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu beschäftigen.

Nur mit entsprechenden Aufträgen können wir unserer Aufgabenstellung gerecht werden und den Beitrag zur Resozialisierung der Gefangenen leisten.

Unsere engagierten Mitarbeiter fertigen mit modernster Technologie hochwertige Druckerzeugnisse für einen anspruchsvollen Kundenkreis.

Menschlichkeit, Offenheit, Kompetenz und Zuverlässigkeit sind unsere Werte und Leitsätze.

**Wir sind moderner
als man denkt**

... wir lassen Sie nicht sitzen

Vollzugliches Arbeitswesen Baden-Württemberg
Druckerei Niederlassung Heimsheim

Telefon: 07033 3001-410 · Telefax: 07033 3001-411

E-Mail: druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Internet: www.jva-heimsheim.de

Mittelberg 1 · 71296 Heimsheim



Liebe Leserinnen und Leser,

das Neue Jahr beginnt mit einer guten Nachricht: wir konnten die Redaktion von Forum Strafvollzug verstärken: Gesa Lürßen, bisher Korrespondentin des Landes Bremen, übernimmt nun ständige redaktionelle Aufgaben und bringt durch ihre langjährigen Erfahrungen im Vollzug zusätzliche Kompetenzen ein.

Gesa Lürßen wurde als Juristin 1998 in der JVA Bremen eingestellt und hat dort über 10 Jahre zahlreiche Leitungsfunktionen in Teilanstalten bzw. Vollzugsabteilungen ausgeübt. Seit 2009 ist sie Referatsleiterin in der Abteilung Justizvollzug beim Senator für Justiz und Verfassung, sie wechselt zum 1. 4. 2012 wieder zurück in die JVA Bremen. Neben einer Reihe von Auslandserfahrungen im Vollzug ist sie Vorstandsmitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug – Prof. Dr. Helga Einsele e.V. und Mitglied in der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. – so ist sie bestens vorbereitet, **Forum Strafvollzug** so weiterzuentwickeln, dass Praxisrelevanz und Innovation weiterhin unser Profil prägen.

Das **Jahresregister 2011** mit dem Stichwort- und Autorenverzeichnis und der Übersicht über die Rechtsprechung und die Buchbesprechungen wird Heft 2 beigelegt werden. Sie können dann auch in der Druckerei und Buchbinderei der JVA Heimsheim den kompletten Jahrgang binden lassen und auch die neue Einbanddecke bestellen (druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de).

Nun zu den Beiträgen und Autoren: wir haben in den letzten Jahren ein hoch effizientes Kooperationssystem zwischen der Redaktion, den Korrespondenten und unseren Autoren entwickelt, so dass wir zu jedem Thema

der ambulanten und stationären Resozialisierung im In- und Ausland kurzfristig und fachlich hochkompetent mit Informationen und Beiträgen versorgt werden. Zusätzlich sind wir dankbar über jeden Beitrag, der spontan und unaufgefordert an die Redaktion gesandt wird – dadurch gewinnen unsere Leser zusätzliche Informationen bzw. gestalten selbst die Zeitschrift mit.

Ein Problem wiederholt sich allerdings bei jedem Heft: unsere Seitenzahl ist (schon aus Kostengründen) begrenzt – mit der zwangsläufigen Folge, dass auch aus Gründen der Aktualität Beiträge immer wieder zurückgestellt oder möglicherweise gar nicht veröffentlicht werden müssen. Oberstes Kriterium der Auswahl für jedes Heft sind Aktualität und Nutzen für die Leserinnen und Leser – für Autoren, die dann nicht berücksichtigt werden, ist dies manchmal nur schwer nachvollziehbar oder zu akzeptieren. Wir bemühen uns deshalb sehr um eine Balance und um ein transparentes und möglichst alle Interessen beachtendes Verfahren.

In der Endkontrolle aller gesetzten Beiträge wirken Autoren, Redakteure, Layout und Satz eng zusammen, dennoch lassen sich mehr oder weniger große Fehler nicht immer vermeiden.

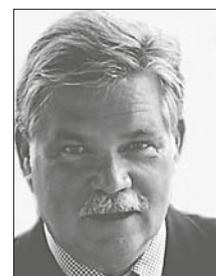
Im letzten Heft ist z.B. bei dem wichtigen Beitrag von René Cuadra „Warum Krisenintervention nicht die verletzte Illusion der Sicherheit heilen kann“ der Fehler passiert, dass fast eine ganze Druckseite verloren gegangen ist, wodurch wesentliche Argumentationslinien unterbrochen wurden. In Abstimmung mit Herrn Cuadra drucken wir in diesem Heft noch einmal den nun kompletten Beitrag ab – in der Hoffnung, dass dies ein einmaliges Missgeschick war.

Zu unserem Informationssystem gehört auch die regelmäßige Auswertung verschiedener einschlägiger newsletter (z.B. newsletter strafvollzug kompakt, Kriminologischer Informationsdienst, Newsletter des Bundesministeriums der Justiz, DBH-Newsletter, polizei-newsletter, BAG-S newsletter) – so gewinnen vor allem die Rubriken „Magazin“ und „Aus den Ländern“ an Aktualität und Reichweite. Und auch zu Redakteuren von überregionalen Tages- und Wochenzeitungen sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten bestehen enge Arbeitskontakte, **Forum Strafvollzug** ist zu einer Drehscheibe von Informationen geworden, was in erster Linie auch unseren Leserinnen und Lesern zu Gute kommt.

Deshalb ein besonderer Hinweis auf den Kommentar von Dr. Heribert Prantl, Mitglied der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung, auf S. 25.

Bleiben Sie uns bitte auch im Neuen Jahr gewogen

Ihr
Bernd Maelicke



- 1 Editorial**
Bernd Maelicke
- 2 Inhalt**
- 3 Magazin**
Zahl der Strafgefangenen in Deutschland leicht gesunken

Verhärtete Armut – Paritätischer legt Armutsbericht 2011 vor

Neues online Portal zum Thema Kriminalitätsprävention: beccaria-portal.org

Dänemark: Familienbezogener offener Strafvollzug
- 4 Neueinschreibungen im Masterstudiengang Kriminologie in Greifswald**

Podknast – Filmberichte aus dem Jugendstrafvollzug

Amnestie für Strafgefangene in Nordkorea
- 5 Zürich: Video zur Personalsuche**

Recht ist, was der Richter zum Frühstück gegessen hat: Essenspausen beeinflussen Richtersprüche
- 6 Strafvollgangausschuss der Länder 2011**

Neue Auflage des Ratgebers: „Mann im Knast ...was nun?“
- 7 Titel**
Mitbestrafte Dritte
Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst
- 8 Die Situation der Angehörigen Inhaftierter**
Andrea Heberling
- 15 Eltern-Kind-Projekt Chance**
Ulrich Goll, Harald Egerer, Rüdiger Wulf
- 18 Warum zeigt Mama nicht wo sie wohnt?**
- 23 Selbstzeugnisse Es geht weiter...**
- 24 Stellenwert der Lockerung in der Strafhaft**
- 25 Kommentar**
Die Karlsruhe-GmbH
Heribert Prantl
- 26 Aus den Ländern Baden-Württemberg**

Bayern
- 27 Hamburg**
- 28 Niedersachsen**

Nordrhein-Westfalen
- 29 Sachsen-Anhalt**

Schleswig-Holstein

Thüringen
- 31 Theorie und Praxis**
Faktencheck ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein
Ingo Hurlin
- 36 Warum Krisenintervention nicht die verletzte Illusion der Sicherheit heilen kann**
René Cuadra
- 41 Rekrutierung in deutschen Gefängnissen durch djihadistische Insassen**
Dorothee Dienstbühl, Marwan Abou-Taam
- 46 Lebenslänglich weggesperrt und ausgegrenzt!?**
Einblicke in die Theorie und Praxis der Lebenswelt Sicherungsverwahrter
Anabell Hatz
- 51 Studentische Haftgruppen**
Ein alternatives Lehrangebot in der Kriminologie
Dominic Kudlacek, Jan-Marcel Drossel
- 55 Rechtsprechung Oberlandesgericht Naumburg §§130, 69, 70 StVollzG**
(Besitz von Gegenständen und Größe des Haftraums in der Sicherungsverwahrung)
mit Anmerkung von Prof. Dr. Frank Arloth
- 61 Medien**
- 63 Zur Diskussion Über eine Antwort auf die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind**
Bemerkungen zum Beitrag von Richard Garside in „Forum Strafvollzug“, Heft 4/2011
Werner Sohn
- 67 Steckbriefe**
- 68 Impressum**

Vorschau

Zahl der Strafgefangenen in Deutschland leicht gesunken

Die Zahl der Strafgefangenen in Deutschland ist in den vergangenen Jahren leicht zurückgegangen: Zum Stichtag Ende März 2011 saßen rund 60.000 Menschen im Gefängnis, wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte. 2007 waren es noch 64.700. 2.000 Häftlinge, also rund drei Prozent, verbüßten 2011 eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Etwa jeder zehnte Gefangene verbüßt eine Strafe unter drei Monaten, bei zwei Dritteln liegt sie unter zwei Jahren. Das Verhältnis zwischen kurz- und langfristigen Strafen ist seit Jahren weitgehend unverändert.

Auch die Altersverteilung der Häftlinge blieb recht konstant: Die unter 25-Jährigen stellen mit gut einem Sechstel nach wie vor den kleinsten Anteil der Strafgefangenen. Ein Drittel ist über 40 Jahre alt. Den weitaus größten Anteil mit knapp 50 Prozent bildet die Altersgruppe der 25 bis 40-Jährigen. Bei 3.300 der 60.000 Gefängnisinsassen handelte es sich um Frauen.

Wegen Diebstahl und Unterschlagung waren 12.600 Personen in Haft. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Körperverletzung sowie Raub und Erpressung hatten ebenfalls einen großen Anteil an den begangenen Straftaten.

dapd, 3.1.2012

Verhärtete Armut – Paritätischer legt Armutsbericht 2011 vor

Vor einer Verfestigung der Armut auf Rekordniveau warnt der Paritätische Wohlfahrtsverband anlässlich der Veröffentlichung seines Armutsberichtes 2011. Scharfe Kritik übt der Verband an der Sozialpolitik der Bundesregierung. Er fordert die Bundesregierung zu einer rigorosen armutspolitischen Kehrtwende auf.

Rund 12 Millionen Menschen sind laut Paritätischem Armutsbericht in Deutschland armutsgefährdet – 14,5 Prozent der Bevölkerung. Alarmierend sei, dass auch in Jahren mit starkem Wirtschaftswachstum wie 2006, 2007 oder 2010 die Armut nicht zurückgegangen sei.

Nach der Studie, die den Zeitraum 2005 bis 2010 umfasst, zeigen insbesondere die Bundesländer Berlin und Nordrhein-Westfalen einen deutlichen Negativtrend. Besonders besorgniserregend sei die negative Entwicklung im Ruhrgebiet.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert von der Bundesregierung eine armutspolitische Kehrtwende. Wer die Armut glaubhaft bekämpfen wolle, müsse die Regelsätze in Hartz IV erhöhen, den öffentlich geförderten Beschäftigungssektor sichern und der drohenden Altersarmut vorbeugen. Zur Finanzierung dieser Reformen dürfe die Regierung nicht länger vor der Verteilungsfrage zurückschrecken. Der Verband fordert eine deutlich stärkere Besteuerung von großen Erbschaften, Vermögen sowie hohen Einkommen.

www.der-paritaetische.de/armutsbericht2011

Neues online Portal zum Thema Kriminalitätsprävention: beccaria-portal.org

Das neu eingerichtete Beccaria Portal soll den Wissenstransfer in den Bereichen Kriminologie und Kriminalprävention weiter vorantreiben. Das Portal versteht sich auch als Plattform für den Austausch und die Vernetzung von Experten aus Wissenschaft und Praxis. Das Website kann über folgende URL erreicht werden:

www.beccaria-portal.org/
Polizei-Newsletter@rundbrief.de
Januar 2012

Dänemark: Familienbezogener offener Strafvollzug

Auf dem diesjährigen Fachkongress der BAG-S wurde das Konzept des Engelsborger Familienhauses vorgestellt. Bewerber können eine Reststrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr mit ihrer Familie in dem Haus verbringen. Das Haus befindet sich in der Nähe von Kopenhagen, es gibt keinerlei Umzäunung. Es stehen sechs Apartments für maximal 25 Bewohner zur Verfügung. Eine intensive sozialtherapeutische Betreuung der Familie wird sichergesellt, dabei wird auch eng mit den Schulen vor Ort, dem Gemeinwesen, Sozialbehörden kooperiert. Seit Bestehen wurden 112 Familien in dem Haus aufgenommen, 194 Kinder, 40 % Frauen, 60 % Männer. Das Familienhaus wird seit einer Evaluierung durch das dänische Justizministerium finanziert und soll auf weitere Standorte ausgeweitet werden.

www.pensionengelsborg.dk

Neueinschreibungen im Masterstudiengang Kriminologie in Greifswald

Der Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Criminology and Criminal Justice – Kriminologie und Strafrechtspflege“ der Universität Greifswald lädt auch für das kommende Sommersemester Interessierte zur Einschreibung bis zum 31.03.2012 ein. Das als Weiterbildungsstudiengang konzipierte Programm ist auf ein Jahr ausgelegt und richtet sich insbesondere an Absolventen der Fachrichtungen Jura, Psychologie; Erziehungswissenschaften oder anderer sozialwissenschaftlicher Studiengänge, insbesondere auch Bedienstete des Strafvollzugs mit einem abgeschlossenen mindestens vierjährigen Hochschulstudium, die eine Spezialisierung in Praxisfeldern der Strafrechtspflege anstreben. Regelmäßige Vorträge ausländischer Gastdozenten gewährleisten internationale Bezüge, während die Einbindung in das sonstige Lehrangebot der Universität (z. B. zur Psychologie, Rechtsmedizin, Erziehungswissenschaften) Interdisziplinarität herstellt. Das Studium ist grundsätzlich als Präsenzstudium angelegt, die Studiengebühr beträgt für das Gesamtprogramm 1.500,- Euro. Interessenten entnehmen weitere Informationen und Kontaktdaten bitte der Internetseite (<http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/lehre/masterprogramm.html>)

Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald (duenkel@uni-greifswald.de).

Podkcast – Filmberichte aus dem Jugendstrafvollzug

Podkcast ist eine Website, auf der von jugendlichen Straffälligen, die zu Jugendarrest oder einer Jugendstrafe verurteilt wurden, produzierte Video-clips (Podcasts) veröffentlicht werden. In den seit 2008 erscheinenden Podcasts berichten Jugendliche von ihren Erfahrungen in der Jugendarrestanstalt in Düsseldorf sowie in den Justizvollzugsanstalten Siegburg, Iserlohn und Herford. Die Produktion erfolgt in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien, Nordrhein-Westfalen (LM) und unter redaktioneller Verantwortung der beteiligten Justizvollzugsanstalten. Das Projekt Podkcast verfolgt verschiedene Ziele und wendet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Zuerst möchten die beteiligten Jugendstrafvollzugseinrichtungen des Landes NRW die jungen Straffälligen dazu bewegen, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte aber auch mit ihrem kriminellen Verhalten und den Ursachen auseinander zu setzen. Weiteres Ziel ist, durch mehr Transparenz und Information potentiell gefährdete Jugendliche über den Jugendstrafvollzug und die Konsequenzen für sie selbst im Falle einer Inhaftierung aufzuklären. Die Jugendlichen sollen über die Podcasts erkennen, dass es nicht erstrebenswert ist, in einer Justizvollzugsanstalt zu sitzen, und sie alles daran setzen sollten, nicht in den Strafvollzug zu kommen. Zielgruppen sind daneben Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Drogenberater und Lehrer etc., die diese Informationsquelle nutzen können, um Jugendlichen ein reales Bild vom Vollzugsalltag zu vermitteln. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit über das Leben und den Tagesablauf in einer Jugendstrafanstalt informiert werden.

Die Inhalte und Themen der Video-Podcasts werden gemeinsam mit den Inhaftierten erarbeitet. Diese übernehmen speziell zugeteilte Aufgaben rund um den Produktionsprozess und erlernen den technischen Umgang mit

den verschiedenen Videoproduktionsgeräten (Aufnahme, Schnitt, Kamera, Licht und Ton). Voraussetzung für die Aufnahme in der Gruppe ist die regelmäßige Teilnahme sowie das Interesse, sich in allen Bereichen der Videoproduktion einzuarbeiten. Vor allem soll den jugendlichen Inhaftierten langfristig ein Zugang zu den neuen technischen Medien ermöglicht werden. Es gilt, das Interesse für neue Medien zu wecken und die Medienkompetenz zu steigern. Durch die handlungsorientierten Filmarbeiten wird zudem das Sozialverhalten der Inhaftierten verbessert“. (aus www.podkcast.de)

*„Podkcast Wie es wirklich ist“ bei youtube
Podkcast auf der Justiz-Online-Seite (NRW)
Podkcast*

Amnestie für Strafgefangene in Nordkorea

In Nordkoreas Gefangenenlagern sind etwa 200.000 Menschen aus politischen Gründen inhaftiert. Einige können nun auf Freilassung hoffen, denn zum 100. Geburtstag des früheren Staatschefs Kim Il Sung im April und zum 70. Geburtstag seines kürzlich gestorbenen Sohns Kim Jong Il im Februar soll Straffreiheit gewährt werden.

Die Amnestie werde aufgrund eines Dekrets der Volksversammlung am 1. Februar in Kraft treten, berichtete die Nachrichtenagentur KCNA.

Die Amnestie für Verurteilte wird demnach im Namen der herrschenden Arbeiterpartei und der Regierung gewährt. Unklar blieb, welche Gruppen oder wie viele Menschen betroffen sind.

Nach Angaben des südkoreanischen Vereinigungsministeriums hatte Nordkorea zuletzt 2005 eine Amnestie ge-

währt. Anlass sei damals der offiziell gefeierte 60. Jahrestag der Gründung der Arbeiterpartei gewesen, sagte eine Sprecherin in Seoul.

Nach Schätzungen internationaler Menschenrechtsgruppen sitzen in Nordkorea unter anderen mehr als 200.000 Menschen, darunter ganze Familien, aus politischen Gründen in Gefängnissen. (dpa)

Frankfurter Rundschau, 10.1.2012

Zürich: Video zur Personalsuche

Anwerbung von Gefängnispersonal

Erstmals sucht man im Kanton Zürich neues Personal für die elf Gefängnisse mit einem Werbevideo. Damit soll auch ein Einblick in die Arbeit von Aufsehern und Betreuern gewährt werden.

Per Inserat sucht das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich derzeit Aufseher und Betreuer für seine elf Gefängnisse. Um die Stellen anzupreisen, hat die zuständige Abteilung die Ausschreibung im Internet mit einem Video ergänzt. Dort erklären Gefängnisangestellte der fragenden Präsentatorin, was ihre Tätigkeit umfasst und begehrenswert macht. Den Umgang mit Menschen, selbstständiges Arbeiten und die zu übernehmende Verantwortung nennen die auftretenden Aufseher und Betreuer beispielsweise als Motivation.

„Wenig bekannter Beruf“

Im Film wird zudem erklärt, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um den Beruf einer Fachperson für Justizvollzug zu ergreifen. Verlangt wird vor dem dreijährigen Lehrgang in Freiburg eine abgeschlossene, drei oder vier Jahre dauernde Berufslehre und ein Mindestalter von 30 Jahren. In der berufsbegleitenden Ausbildung wird neben Fachkenntnissen zum Gefängnisalltag

auch rechtliches, medizinisches und psychologisches Wissen vermittelt. Dass man die Stellenausschreibung mit einem Film begleite – wie es andere Branchen schon länger praktizieren –, sei für ihn eine Premiere, sagt Michael Müller, der Personalleiter Gefängnisse Kanton Zürich. Im Zeitalter von Youtube könne man auf diese Weise potenziell Interessierte erreichen und einem breiten Publikum die Aufgaben des Aufsichts- und Betreuungspersonals erläutern. „Bei wenig bekannten Berufen wie jenen im Justizvollzug ist das ein sinnvolles Mittel“, sagt Müller.

Kein Engpass

Dass zugleich für alle elf kantonalen Gefängnisse Angestellte gesucht werden, ist laut Müller nicht auf einen Personalengpass zurückzuführen. „Wir erhalten zwar weniger Bewerbungen, doch nach wie vor können wir für jede freie Stelle unter zahlreichen Kandidaten auswählen“, hält er fest.

Gesamthaft beschäftigt Müllers Abteilung 320 Angestellte, die fast 900 Insassen betreuen. Rund 30 Prozent der Beschäftigten sind Frauen. Die Fluktuation beim Zürcher Gefängnispersonal ist mit knapp 10 Prozent ziemlich tief. Gemäss dem Personalleiter bleiben die Leute durchschnittlich neun Jahre an ihrem Arbeitsplatz. Der Anteil an Personal mit ausländischen Wurzeln nehme etwas zu, sei aber gemessen am Ausländeranteil in der Bevölkerung geringer, erklärt Müller. „Die vielfältigen Sprachkenntnisse dieser Mitarbeiter werden bei der Betreuung von Gefangenen gezielt genutzt.“

Neue Zürcher Zeitung, 27.12.2011

Recht ist, was der Richter zum Frühstück gegessen hat: Essenspausen beeinflussen Richtersprüche

Wissenschaftler von der Ben Gurion University of the Negev (Israel) haben 1.112 richterliche Entscheidungen analysiert, die sich überwiegend mit Bewährungsanträgen von Strafgefangenen beschäftigt haben. Die Forscher prüften dabei, ob Ablehnung oder Gewährung der Anträge mit der Tageszeit, beziehungsweise den zwei Essenspausen der Richter im Zusammenhang stehen. Dabei zeigte sich, dass die Anzahl der Urteile, in denen die Richter einem Bewährungsantrag stattgaben, mit fortschreitender Uhrzeit abnahm. Unmittelbar nach den Essenspausen schnellte die Anzahl milder Richtersprüche jedoch wieder hoch. Strafgefangene können nur hoffen, dass ein Richter ihren Bewährungsantrag am Anfang des Tages oder nach einer Essenspause bearbeitet.

Quelle und weitere Informationen finden sich im Internet:

http://www.focus.de/panorama/welt/wissenschaft-fruehstueckspause-beeinflusst-richtersprueche_aid_617495.html
Polizei-Newsletter@rundbrief.de
Januar 2012

Strafvollzugausschuss der Länder 2011

Der Strafvollzugausschuss der Länder kam im Jahr 2011 zu seiner 113. und 114. Tagung zusammen. Den Vorsitz führte in diesem Jahr die Freie und Hansestadt Hamburg.

Nach der Föderalismusreform und der daraus resultierenden Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die 16 Bundesländer hat die Relevanz dieses Ausschusses eher noch zugenommen. Er ist als Unterausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister das einzige Gremium von bundesweiter Bedeutung, in dem regelmässig (mindestens 2 mal jährlich) alle Fragen des Vollzugs diskutiert und koordiniert werden können.

Mitglieder des Ausschusses sind die Leiterinnen und Leiter der Vollzugsabteilungen aller Justizministerien der Länder, ständig vertreten sind auch das Bundesministerium der Justiz und der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Die 113. Tagung fand vom 11. bis 13. Mai 2011 in Hamburg statt. Die wichtigsten Punkte der Tagesordnung waren ua.:

- Bericht über die laufenden Aktivitäten der Kriminologischen Zentralstelle
- Zukunft der Sicherungsverwahrung
- Vorkommnisse von besonderer Bedeutung
- Belegungssituation
- Erfahrungen in der Mobilfunkunterdrückung
- 4 Jahre Föderalismusreform im Strafvollzug – Standortbestimmung
- Europäische/internationale Aktivitäten auf dem Gebiet des Strafvollzugs
- Länderstatistik zur Personalsituation im Justizvollzug
- Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug

- Kostenübernahme einer Alkoholkonsumwöhnungstherapie
- Tagung der Bau- und Sicherheitsreferenten

Die wichtigsten Tagesordnungspunkte der 114. Tagung vom 28. bis 30. September 2011 waren ua.:

- Vorstellung der Arbeit der European Organisation for Probation (CEP)
- Sicherheitsunterbringung
- Besuche der Länderkommission gegen Folter
- Beteiligung des Justizvollzuges bei der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
- Vollstreckungsübernahme für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die 115. und 116. Tagung werden im Jahr 2012 durch das Land Sachsen-Anhalt ausgerichtet.

Neue Auflage des Ratgebers: „Mann im Knast ... was nun?“

Chance e. V., Münster, unterhält verschiedenste Projekte zur Integration Haftentlassener, unter anderem die Zentrale Beratungsstelle für Straffällige und deren Bezugspersonen.

Im Bereich der Angehörigenarbeit liegt seit Ende September 2011 der Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen in der fünften, vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage vor. Er richtet sich in erster Linie an Frauen, die von der Inhaftierung des Ehemannes oder Lebenspartners betroffen sind. Aber auch anderen Angehörigen, Freunden, Freundinnen und Bekannten von Inhaftierten sowie beruflich Interessierten bietet der Ratgeber Hilfestellungen und Informationen.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Jahr 1999 wird der Ratgeber im gesamten deutschsprachigen Raum bestellt. Die hohe Nachfrage macht deutlich, wie wichtig Tipps und erste Handlungshilfen für Angehörige sind.

Für die neue Auflage wurde der gesamte Text von Heike Clephas, langjährige Mitarbeiterin der Zentralen Beratungsstelle des Chance e. V., völlig neu bearbeitet, aktualisiert und erweitert. Die zahlreichen Gesetzesänderungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Der umfangreichste Teil des Ratgebers klärt Angehörige wie gewohnt über Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung auf (vorrangig Leistungsansprüche nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Er enthält aber auch umfassende Informationen zum Arbeitslosengeld I, zur Reduzierung laufender Kosten und zu Schulden. Ferner sind gezielte Informationen zum Strafvollzug und ein Gesetzesüberblick enthalten. Die abschließende Literaturliste wurde umfassend erweitert. In einem Beileger sind Anschriften von Zentralen Beratungsstellen und Einrichtungen des Justizvollzugs NRW aufgeführt.

Zu beziehen über Chance e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 7/15
48153 Münster

Tel.: 0251-62088-0

Fax: 0251-62088-49

E-Mail: info@chance-muenster.de

Internet: www.chance-muenster.de

oder über den Buchhandel

(ISBN: 9-783-9321-6810-9).

6,50 Euro.

Mitbestrafte Dritte

In seiner „Gefängniskunde“ von 1953 schrieb Wolfgang Mittermaier: „Heute soll der Gefangene gar nicht mehr so streng von der Außenwelt abgeschlossen werden, denn für sein späteres Leben ist es notwendig, dass er zu Anderen Beziehungen hat. Insbesondere ist die Verbindung mit der Familie von größter Bedeutung und oft das einzige Mittel, den Gefangenen aufrechtzuerhalten, in ihm Mut und den Willen für das spätere Leben zu stärken. Diese Verbindung zu erhalten oder wieder anzubahnen, ist eine wichtige Aufgabe der Gefängnisfürsorge.“ (ebd., 109). Wie wahr und zeitlos gültig! Diesem Schwerpunktthema ist Heft 1/2012 unserer Zeitschrift gewidmet.

Die Inhaftierung eines Familienmitgliedes ist immer ein massiver Eingriff in bestehende Familienstrukturen, sofern solche vorhanden sind. Die Auswirkungen können vielfältig sein: die Inhaftierung des Vaters oder der Mutter bedeutet je nach Ausgangslage Ausfall des jeweiligen Hauptverdieners, eine materielle Schlechterstellung und nicht selten die Angewiesenheit auf Sozialleistungen. Das Ausgegrenztsein aus dem Familienverband bedeutet für den zurückbleibenden Partner, in den auftauchenden schwierigen Alltagssituationen und bei grundlegenden Entscheidungen wesentlich auf sich selbst gestellt, mitunter auch damit völlig überfordert zu sein.

Wenn es zutrifft, dass etwa 50.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils, vor allem der Väter, betroffen sind, dann sind weitere Folgen zu bedenken. Das jeweilige elterliche, vor allem väterliche Rollenmodell entfällt, die materielle soziale Benachteiligung hat auch Konsequenzen für die soziale Anschlussfähigkeit der Kinder, ihr Alltag wird durch das Bekannt werden

der Inhaftierung eines Elternteils nicht einfacher. Immer wieder verweist die Fachliteratur auf Phänomene wie Hänseleien in der Schule und im Bekanntenkreis, abfallende Leistungen, die den Schulerfolg gefährden sowie Überforderungsreaktionen wie Aggressivität oder Rückzug aus sozialen Bezügen.

Die noch verbleibenden, im Strafvollzugsgesetz wie auch in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder vorgesehenen Kontaktmöglichkeiten wie Briefe, Paketsendungen und Telefongespräche können den personalen Kontakt nicht ersetzen, wenngleich sie Beziehung wenigstens symbolisch signalisieren. Besuche in der Haftanstalt erweisen sich nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Gefängnisatmosphäre sowie gebotener Überwachung als belastend und wenig ermutigend. Nur wenige Anstalten verfügen über ansprechend gestaltete Spielräume für Familien, in denen Eltern und Kinder gemeinsam in kindgerechter Atmosphäre wenigstens für kurze Zeit ihre unglückliche Situation vergessen und sich einander widmen können.

In diesem Heft haben wir, d.h. die Redaktionsmitglieder Stephanie Pfalzer, Günter Schroven und Philipp Walkenhorst, Beiträge zusammengestellt, die einige Facetten dieser komplexen und weitgehend unbefriedigend gelösten Thematik beleuchten. **Andrea Heberling** leitet Familienseminare in der JVA Wuppertal-Simonshöfchen, promoviert über diese Thematik und gibt einen Überblick über die aktuelle Erkenntnislage zur in jeder Hinsicht schwierigen Situation der Angehörigen Inhaftierter. **Ulrich Goll**, ehemaliger Justizminister des Landes Baden-Württemberg, **Harald Egerer**, Geschäftsführer von „Projekt Chance e.V.“ sowie

Rüdiger Wulf, Referatsleiter im Justizministerium Baden-Württemberg, erläutern Entstehungshintergrund, Zielsetzungen, Methoden und Organisation eines Projektes zur Begleitung und Förderung von Kindern mit inhaftierten Elternteilen. **Günter Schroven**, Leiter des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges in Wolfenbüttel, führte ein bewegendes und aufschlussreiches Interview mit einem Ehepaar, bei dem die Mutter inhaftiert und der Vater zurzeit allein erziehend ist. **Ralf Grigoleit**, evangelischer Geistlicher in der JVA Bayreuth, stellte Kontakt zu Gefangenen und deren Angehörigen her und trug Sorge für die Erstellung der beiden folgenden Selbstzeugnisse. So finden Sie unter der Überschrift „Es geht weiter...“ die Gedanken eines Inhaftierten über das Getrennt-Sein von seiner Familie, die hohe und Hoffnung spendende Bedeutung der Besuchszeiten sowie die kaum zu unterschätzende, stabilisierende Funktion von Eheseminaren. Die weitere Stellungnahme eines Inhaftierten sowie seiner Ehefrau mit dem Titel: „Stellenwert der Lockerung in der Strafhafth“ reflektiert in kurzen, aber inhaltsreichen Worten die im Vollzugsalltag vielleicht allzu oft untergehende positive Bedeutung von Besuchszeiten, Ausgängen und Urlauben für den Zusammenhalt der Partner und die Hoffnung, die Zeit der Inhaftierung zu überstehen, den Lebensmut nicht aufzugeben und sich auf die Rückkehr in die Familie vorzubereiten.

Vielleicht können diese Beiträge auch Überlegungen und konkrete Aktivitäten in Richtung einer proaktiven Angehörigenarbeit seitens der Anstalten beflügeln und unterstützen. Über Hinweise auf entsprechende Projekte und die damit verbundenen Erfahrungen würden wir uns sehr freuen.

Stephanie Pfalzer

Günter Schroven

Philipp Walkenhorst

Die Situation der Angehörigen Inhaftierter

Andrea Heberling

Die Gruppe der Angehörigen Inhaftierter wird sowohl im Strafvollzug als auch in wissenschaftlichen Forschungen bis heute marginalisiert und als ernst zu nehmende Zielgruppe kaum zur Kenntnis genommen. Dabei tragen Angehörige die Konsequenzen der Inhaftierung mit. Sie müssen sich allein im Alltag zurechtfinden, Unsicherheit und Angst vor der Zukunft stehen im Vordergrund der vielfältigen Problematik. In diesem Beitrag werden, ausgehend von der Gesetzeslage, die Schwierigkeiten Angehöriger, insbesondere der Frauen und Kinder, aufgezeigt und Maßnahmen für einen familienfreundlichen Strafvollzug diskutiert.

Zum Stichtag 31. März 2010 befanden sich insgesamt 60.690 Strafgefangene in Haft, davon 57.568 Männer und 3125 Frauen. 50.974 Männer und Frauen waren im geschlossenen Vollzug, 9719 im offenen Vollzug untergebracht. 640 Inhaftierte waren 14 bis unter 18 Jahre, 3297 18 bis unter 21 Jahre, 19.476 21 bis unter 30 Jahre, 29.737 30 bis unter 50 Jahre und 7543 50 Jahre und älter. In Nordrhein-Westfalen befanden sich zum 31.08.2010 insgesamt 17.181 Strafgefangene in Haft.¹ Der Anteil der männlichen Inhaftierten liegt somit in Deutschland über 95 %, d.h. es sind in erster Linie Partnerinnen und Kinder männlicher Inhaftierter von der Inhaftierung des Ehemannes, Partners und Vaters betroffen.

Statistische Erhebungen über Ehen und Partnerschaften der Inhaftierten und der Anzahl der Kinder gibt es nicht. In einer kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN an den Bundestag vom 23. September 2011 zu diesem Thema erklärte die Bundesregierung, dass lediglich der Familienstand, (wobei unverheiratete Paare nicht erfasst werden), nicht jedoch die Anzahl der Kinder Gefangener erfasst würden. Auch zum Anteil der Eltern an allen Strafgefangenen konnte die Bundesregierung keine Angaben machen.² Nach Schätzungen sind etwa zwei Drittel der männlichen Inhaftierten Familienväter. Aufgrund dieser Schätzungen wären in NRW ca. 11.586 Familien mit Kindern und Jugendlichen von der Inhaftierung betroffen.³

Der Anteil der inhaftierten Frauen (viele von ihnen sind Mütter) fällt im Gegensatz zu der Anzahl der männlichen Inhaftierten gering aus. Die spezielle Problematik besteht hierbei in einem Lösungsansatz, der eine Trennung von Mutter und Kind weitestgehend vermeiden sollte. Es gibt Haftanstalten, in denen die Unterbringung der Kinder inhaftierter Mütter bis zum 5. Lebensjahr gestattet ist. Kann die Mutter ihr Kind aufgrund der Inhaftierung nicht selbst betreuen und dem anderen Elternteil ist es nicht möglich, die Betreuung zu übernehmen, erfolgt oftmals eine externe Unterbringung der Kinder in Pflegeeinrichtungen oder Heimen. Hierdurch wird der Kontakt zwischen Mutter und Kind erheblich erschwert bis unmöglich gemacht.⁴

Aufgrund der deutlich höheren Anzahl männlicher Inhaftierter soll in diesem Beitrag der Fokus auf die Familiengestaltung unter Haftbedingungen und die spezielle Angehörigenproblematik männlicher Inhaftierter im Vordergrund stehen.

Gesetzeslage in Bezug auf die Inhaftierten

In § 2 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist die Resozialisierung der Strafgefangenen gesetzlich verankert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Inhaftierte sollen durch resozialisierende Maßnahmen befähigt werden, nach der Haft ein strafreies Leben zu führen. In § 2 Abs. 2 StVollzG hat der Gesetzgeber hinzugefügt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Dies bedeutet, dass das alleinige Resozialisierungsziel vom „Schutzzweck des Vollzugs“ eingeschränkt wird.⁵ Hier besteht in der Praxis oftmals ein Zielkonflikt zwischen dem – gesetzlich verankerten – Vollzugsziel und Resozialisierungsanspruch und der Vollzugsaufgabe Sicherheit und Ordnung.

Für die Gestaltung der Haft hat der Gesetzgeber drei Gestaltungsgrundsätze formuliert:

- Angleichungsgrundsatz: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden (§ 3 Abs. 1 StVollzG), d.h. der Strafvollzug sollte bei der Angleichung der Lebensverhältnisse die familiären Interessen fördern.⁶
- Gegenwirkungsgrundsatz: Den schädlichen Folgen der Haft ist entgegen zu wirken (§ 2 Abs. 1 StVollzG). „Da der Ehe- und Familienschutz die Strafvollzugsbehörden verpflichtet, die Belange aller Familienmitglieder zu berücksichtigen, ist der Gegenwirkungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 StVollzG auch auf die Kinder und Ehepartner der Inhaftierten zu beziehen, deren Belastungen ebenfalls zu den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges zu zählen sind“.⁷
- Eingliederungsgrundsatz: Dem Gefangenen ist dabei zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern

(§ 2 Abs. 2 StVollzG). In § 3 Abs. 3 StVollzG ist außerdem die Pflicht zur Förderung der familiären Integration festgelegt, die den Inhaftierten dabei helfen sollen, seine familiären Aufgaben sowohl im materiell-wirtschaftlichen als auch im immateriell-persönlichen Sinn zu erfüllen.⁸

Diese Grundsätze zeigen Möglichkeiten zur Resozialisierung auf und begrenzen die Strafe auf den Freiheitsentzug. Allerdings wird dieses „Isolierungsideal“ kaum erreicht werden können. Die Haftbedingungen tragen eher dazu bei, ein künftiges Leben ohne Straftaten zu gefährden. Durch den Gegenwirkungsgrundsatz soll ein „Minimum an Zielverwirklichung“ erreicht werden.⁹

Das Resozialisierungsziel dient in erster Linie der Person des Inhaftierten, für die der Strafvollzug verantwortlich ist. Gleichzeitig sollte der Ehe- und Familienschutz einen angemessenen Umgang der Vollzugsbehörden auch auf die mitbetroffenen (Ehe-)Partner und die Kinder garantieren.¹⁰ Konkret bedeutet dies, „... dass die Lebensverhältnisse der Gefangenen ‚familienfreundlich‘ und kindgerecht auszugestaltet sind“.¹¹

Soziale Isolierung der Inhaftierten auf der einen und Entindividualisierung auf der anderen Seite zeitigen unerwünschte Persönlichkeits- und Werteveränderungen. Notwendige gesellschaftliche Umgangsformen und Verhaltensweisen werden auf ein Minimum reduziert und bieten keine Gewähr für ein selbständiges und verantwortliches Leben nach der Entlassung aus der Haft.¹² Es besteht keine Möglichkeit, direkten Einfluss auf das Familiengeschehen zu nehmen, was zu Frustration und Misstrauen gegenüber der Familie führen kann und mit der Angst vor Kontrollverlust und dem Gefühl der Ohnmacht einhergeht.¹³

Es ist nicht nur im Interesse der straffällig gewordenen Inhaftierten und ihrer Familien, sondern auch im Interesse der Gesellschaft, wenn im Strafvollzug professionelle Familienarbeit

angeboten wird. Die Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen während der Haftzeit und das damit verbundene Gefühl der Familienzusammengehörigkeit sind ein wichtiges Kriterium für die Resozialisierung. Diese wiederum ist für Staat und Gesellschaft von Nutzen. Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist in der Strafvollzugspraxis durch Ausgrenzung der „Täter“ und Mitbestrafung der Angehörigen auch heute noch eklatant, Sicherheit und Bestrafung stehen oftmals im Vordergrund und erschweren die Etablierung familiengerechter Maßnahmen.

Gesetzeslage in Bezug auf Frauen und Kinder

International und national bezieht sich eine Reihe von Konventionen und gesetzlichen Bestimmungen sehr deutlich auf die Notwendigkeit und auch das Recht von Familienmitgliedern, auch im Falle der (temporären) Trennung Kontakt zueinander zu halten. Dazu gehören u.a.

- die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 Art. 9, Abs. 3): Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht
- das Grundgesetz Art. 6, Abs. 1: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung
- das BGB § 1684, Abs. 1: Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- das SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 1, Abs. 1: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie
- § 1, Abs. 2 SGB VIII: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche

Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

Das Bundesverfassungsgericht hebt in seinem Urteil vom 31.05.2006 ausdrücklich die Bedeutung von Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte hervor.¹⁴

An der Schnittstelle zwischen dem rechtlich verankerten Kindeswohl auf der einen und den Kriterien zur Resozialisierung durch Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse, insbesondere an die familiären Lebensverhältnisse ist zu prüfen, inwieweit die Strafvollzugspraxis resozialisierungsorientiertem Handeln im Sinne eines familienfreundlichen Strafvollzugs gerecht wird.

Angehörige als Mitbestrafte Dritte

In der wissenschaftlich bedeutsamsten und umfangreichsten empirischen Studie zur Situation von Angehörigen, speziell der Frauen inhaftierter Männer, die die Bundesregierung in Auftrag gab und die 1980 – 1984 an der Bergischen Universität Wuppertal durchgeführt wurde, bezeichnen Busch et al. Familien, die durch die Inhaftierung des Mannes betroffen sind als „mitbestrafte Dritte“¹⁵, da sie hierdurch in eine extrem belastende Situation geraten, die vielfältige psychische, ökonomische und soziale Probleme mit sich bringt. Durch die Ausgrenzung des Inhaftierten in ein Gefängnis entsteht eine „Zwei-Welten-Realität“ von Drinnen und Draußen.¹⁶ Angehörige von Inhaftierten werden im Resozialisierungsprozess weitgehend ausgeblendet, da sie nicht zur unmittelbaren Zielgruppe gehören. In der Öffentlichkeit ist die Problematik weitgehend unbekannt und auch in wissenschaftlichen Forschungen werden Angehörige Inhaftierter auch heute noch marginalisiert.

Im Mittelpunkt der Untersuchung von Busch et al. steht die Situationsana-

lyse von Frauen, deren Partner inhaftiert waren und die über ihre konkrete Situation nach der „Zwangstrennung“ befragt wurden. Die Aussagen der Frauen lassen, obwohl die Kinder nicht befragt wurden, auch Rückschlüsse auf deren Befindlichkeiten zu.

Die Mehrzahl der Frauen gab an, dass die Straftat des Mannes zu einem „Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt“ geführt habe, die sie als existenziell bedrohlich erlebten. Durch diese Krise stehen die Frauen oftmals vor gravierenden psychischen, physischen, finanziellen und sozialen Problemen, mit denen sie sich allein gelassen fühlen. Psychische und physische Probleme werden als Folgeerscheinungen von Einsamkeit und Überbeanspruchung genannt. Auch die beschränkten Kontakt- und Austauschmöglichkeiten führten zu Verunsicherung und Angst vor Verlust der Partnerschaft. In der Rangfolge des kommunikativen Austausches stehen schriftliche Kommunikation mit dem Partner sowie die Besuche in der Haftanstalt an erster bzw. zweiter Stelle. Insgesamt sind die Kommunikationsmöglichkeiten jedoch sehr beschränkt und weichen von der gewohnten Interaktion durch die Künstlichkeit der Situation, die Kürze der Besuche, in der kaum das Nötigste besprochen werden kann sowie eine belastende Besuchsatmosphäre ab. Busch et al. sehen dies als Auslöser für den beginnenden Entfremdungsprozess bei den Partnern.

Aufgrund der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten innerhalb des Strafvollzugs gelingt es nur in seltenen Fällen, partnerschaftliche und familiäre Probleme zu lösen. Es schleicht sich eine „Verdrängungs- und Schonhaltung“ ein, um den Partner bzw. die Partnerin nicht mit den eigenen Sorgen zu belasten. Sind der Inhaftierte und seine Partnerin Eltern, ändert sich aufgrund der erzwungenen Rollenverteilung, die der Frau die alleinige Erziehung des Kindes aufbürdet und den Mann zur „Erziehungsabstinenz“ verurteilt auch die elterliche Beziehung. Bei den oh-

nehin seltenen Besuchen versuchen die inhaftierten Väter, eine möglichst sorgenfreie Zeit mit ihren Kindern zu verbringen, was zur kindlichen Idealisierung des Vaters führt, die die Mütter im Erziehungsalltag zu spüren bekommen. Nicht selten führt der Unmut hierüber dazu, dass Frauen ihren Männern das „Erziehungsrecht“ verweigern.¹⁷

In Bezug auf das soziale Umfeld versucht etwa die Hälfte der Frauen Negativreaktionen auszuweichen durch Rückzug und Abbruch von Kontakten, die nicht selten aus Angst vor Stigmatisierungsprozessen in die gesellschaftliche Isolierung münden.¹⁸

Carlson und Vevera (1992) untersuchten neben den Folgen der Inhaftierung des Mannes für die Familie insbesondere die Copingmechanismen der Frauen. Die am häufigsten genannten Bewältigungsstrategien waren: Unterstützung durch die Familie, Glaube und Religion, Kinder, Kommunikation und Besuche bei den Inhaftierten, Beschäftigung mit Schule oder Arbeit.¹⁹

Für die Hälfte der Frauen standen die Tatsache, plötzlich Alleinerziehende zu sein sowie Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder im Focus der Problemkonstellation. Insbesondere der Umgang mit der Situation der Inhaftierung des Mannes stellte die Frauen vor Entscheidungsprobleme, d.h. sie mussten sich entscheiden zwischen Informationskontrolle und einem offenen Umgang mit dem Tatbestand der Inhaftierung des Mannes gegenüber ihren Kindern. Fast die Hälfte aller befragten Frauen entschied sich für die Täuschung (Vater ist auf Montage, im Krankenhaus, zur Kur). Die Verfasser vermuten eine Vermeidungsstrategie, die die Mütter davor bewahrt, sich mit ihren Ängsten im Kontext der Inhaftierung auseinanderzusetzen. Auch im sozialen Umfeld von Kindergarten und Schule entschieden sich die Frauen gegen eine Offenlegung der aktuellen familiären Situation. Die Autoren vermuten hier antizipierte Ängste vor Diskriminierung.

Schulischer Leistungsabfall und Konzentrationsschwierigkeiten betrafen fast die Hälfte der Kinder.²⁰

Busch et al gehen in ihrer Studie davon aus, dass Paarkonflikte durch die Zwangstrennung der Inhaftierung hervorgerufen, verschärft oder aktualisiert werden können. Auch wenn es durch die Haftsituation zu massiven Kontaktstörungen komme, seien diese nicht monokausal für die Konflikte verantwortlich zu machen. Sowohl die Qualität der Paarbeziehung vor der Inhaftierung als auch die Sozialisation der Ehepartner spiele eine Rolle bei auftretenden Krisen. Bei der Bewertung zur Einschätzung der früheren gegenüber der aktuellen Paarsituation bei den Inhaftierten und deren Partnerinnen ergaben sich nur geringfügige Abweichungen.²¹ Eine Stichprobe von 135 befragten Frauen von Inhaftierten ergab, dass sechs Frauen Inhaftierter zum Zeitpunkt der Befragung geschieden waren, drei gaben an, ihre Beziehung aufgelöst zu haben, sechs Frauen befanden sich aktuell im Scheidungsprozess. Als Trennungsgründe wurden genannt:

- Bereits vor der Inhaftierung bestehende Konflikte
- Entfremdung während der Haftzeit
- Straftat des Mannes
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum des Mannes
- Länge der Haftzeit
- Kennenlernen eines anderen Mannes
- Druck der Umwelt

Eine Stichprobe von 366 inhaftierten Männern ergab 18,7 % gescheiterte Partnerschaften, 8,2 % waren zum Zeitpunkt der Befragung geschieden, 5,3 % durchlebten aktuell ein Scheidungsverfahren und 5,2 % bezeichneten ihre Beziehung als gescheitert.²² Darüber hinaus wurden 17 männliche Inhaftierte sowie 27 Partnerinnen von Inhaftierten zur ihrer Einschätzung an der Teilnahme eines Ehe- und Familienseminars befragt. Für 81 % der Frauen und 64 % der Männer standen die Beziehungsklärung und -stabilisierung

sowie die Festigung des Familiengefüges im Vordergrund. In drei Fällen ergab sich, dass die Klärung der Beziehung zumindest bei einem Partner zum Entschluss der Trennung geführt habe. Ging der Entschluss von beiden Partnern aus, wurde die Seminararbeit positiv bewertet, bei einer einseitigen Trennungsentscheidung wurde das Seminar vom jeweiligen Partner negativ eingestuft. Fünf Teilnehmer/Innen berichteten über einen deutlichen Abbau von Fremdheit. Für ca. 66 % der Frauen sowie 41 % der Männer war die fachliche und problemorientierte Begleitung dieser Seminare der intensivste Eindruck. 81 % der Frauen und 23 % der Männer wünschten sich eine intensivere Nachbetreuung.²³ Da nicht verarbeiteter und nicht kommunizierter Vertrauensverlust auf Seiten der Partnerinnen die größte Gefahr für den Bestand einer Partnerschaft bedeutet²⁴, ist davon auszugehen, dass die Teilnahme an paar- und familienfördernden Maßnahmen zur Klärung der Beziehung beitragen kann und Problemlösungsstrategien zur Stabilisierung erarbeitet werden können.

Kern befragte in einer Studie zur Situation Frauen Inhaftierter 14 Partnerinnen nach der Qualität ihrer Beziehung vor und während der Haftzeit. Fünf Frauen gaben keine Veränderung an, drei Frauen stellten durch die Inhaftierung eine Entfremdung und persönliche Distanzierung fest, fünf Partnerinnen erlebten aufgrund der gemeinsam erlittenen Zeit eine Stabilisierung ihrer Beziehung, eine Frau habe in der Zeit ihren Partner besser kennen gelernt und eine Veränderung der Abhängigkeitsverhältnisse in der Beziehung wahrgenommen. 10 der 14 befragten Frauen gaben an, im Verlauf der Inhaftierung nie an Trennung gedacht zu haben. Von den vier Frauen, die an Trennung von ihrem Partner gedacht haben, hat lediglich eine Frau diese Trennung nach der Entlassung des Mannes realisiert.²⁵ Hauptprobleme waren für alle 14 befragten Frauen die Abwesenheit des Partners, Einsamkeit und finanzielle Schwierigkeiten.²⁶

Kinder Inhaftierter sind von der – meist unerwarteten – Trennung des Vaters in vielfältiger Weise betroffen. Als schwächste und abhängigste Mitglieder der Familie sind sie mit einer für sie unverständlichen Situation konfrontiert, die nicht selten traumatische Auswirkungen nach sich zieht. Leider werden gerade sie sowohl von Seiten des Strafvollzugs als auch von der Kriminologie weitestgehend ausgeblendet. Trennung bedeutet für sie nicht nur den Verlust einer wichtigen Beziehungsperson, der inhaftierte Elternteil fehlt auch als Identifikationsobjekt, was in der kindlichen Identitätsbildung zu erheblichen defizitären und instabilen Strukturen in ihrer Entwicklung führen kann.²⁷

Die psychischen Belastungen und Folgen für Kinder Inhaftierter machen Busch et al. abhängig vom Alter des Kindes und vermeiden es, monokausale Verbindungslinien zwischen konkreten Verhaltensweisen in Bezug auf die Trennung vom Vater herzustellen. Gesichert ist allerdings die wissenschaftliche Erkenntnis, je früher die Trennung erfolgt, desto gravierender sind die aktuellen Belastungen und Spätfolgen im weiteren Entwicklungsverlauf.²⁸ Das Verlieren oder Fehlen des Vaters bedeutet auf jeden Fall ein zentrales und kritisches Lebensereignis und gilt als vielgestaltige Wirkungsursache.²⁹

So besteht erheblicher Leidensdruck aufgrund der Abwesenheit des Vaters, der sich in Reaktionen von Trennungsschmerz, existentieller Angst vor Verlust einer Bindungsperson, Betroffenheit, Enttäuschung, Angst, Trauer und Wut äußern kann. Verhaltensauffälligkeiten wie Leistungsabfall in der Schule, Verunsicherung, depressive Stimmungslage, aggressives Verhalten, Kontaktverweigerung und sozialer Rückzug gehören zu den „Verarbeitungs-Strategien“ des erlebten Traumas.³⁰

Die Folgen von Inhaftierung für die Familie, insbesondere aber der Kinder war Thema einer 1999 veröffentlichten

Abhandlung von Hagan & Dinovitzer. Familien, in denen ein Elternteil inhaftiert war, litten emotional unter der Trennung. In Bezug auf die finanzielle Instabilität durch den Verdienstaustausch eines Familienmitgliedes, in der Regel des Mannes, wurde die ökonomische Situation der Restfamilie im Laufe der Haftzeit zusehends schwieriger.

Beim inhaftierten Elternteil kam es durch fehlende bzw. eingeschränkte familiäre Kontakte zu menschlichen und sozialen Beeinträchtigungen. Hagan und Dinovitzer postulierten drei Kernprobleme: Ökonomische Deprivation, Fehlen eines sozialisierenden Elternteils, das Auswirkungen auf das Rollenverhalten der Restfamilie hat sowie Verlust sozialer Anerkennung durch Stigmatisierung. Für die Kinder bedeutete die Trennung eines Elternteils immer ein traumatisches Lebensereignis, das zu emotionalen und psychischen Anpassungsstörungen führte und Schäden für ihre weitere Entwicklung befürchten ließ.³¹

Familienarbeit im Strafvollzug

Wird der Mann durch die Inhaftierung aus dem Familiensystem heraus gerissen, geraten die verbleibenden Familienmitglieder in einen „desorganisierten“ Zustand. Die Rollenverteilung ändert sich grundlegend, Verunsicherung und Überforderung führen zur Instabilität des gesamten Systems. Durch eine erfolgreiche Rollenverteilung, d.h. wenn andere Personen die Rolle des Mannes zumindest teilweise übernehmen können, kann es gelingen, das Familiensystem aufrecht zu erhalten.³²

Diese Aufrechterhaltung ist mit persönlichen, sozialen und finanziellen Opfern verbunden und kann nur bei sinnvoller Begleitung durch den Strafvollzug gelingen. Leider wird die Mitbetroffenheit der Angehörigen „allzuleicht in die Kategorie der realitätsfernen Randprobleme eingeordnet“. Vielfach wird durch die Inhaftierung des Mannes die gesamte Familie als

intakt vorverurteilt (die „delinquente Familie“)³³, so dass die Auswirkungen des Strafvollzugs nicht ins Gewicht fallen. Dies kann in der Realität zwar nicht verallgemeinert werden, es ist aber erwiesen, dass viele Inhaftierte aus schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen stammen. Gerade die Familien, die durch den Strafvollzug Schaden erleiden, bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit und Begleitung.³⁴ Deshalb ist es unabdingbar, dass mit dem Umfeld des inhaftierten Mannes und Vaters zusammen gearbeitet wird und die Situation sowohl des Kindes als auch der Kindsmutter mit einbezogen wird, da diese eine Schlüsselrolle für die Dauer der Haftzeit einnimmt. Die Beziehung der Partner untereinander ist darüber hinaus ein wichtiger Faktor für die Kontinuität der Vater-Kind-Beziehung.³⁵

In einer explorativen Studie von 2008 schätzten über drei Viertel der inhaftierten Männer ihr Kontaktbedürfnis zu anderen Menschen als sehr hoch ein. In der Reihenfolge der Häufigkeit wurden genannt: Besuche der Familie, Brief- und Telefonkontakte. Zu den wichtigsten Personen außerhalb der Haftanstalt zählten Mitglieder der Herkunftsfamilie sowie Partnerinnen und Kinder. In Kontaktfragebögen äußerten sie Verbesserungswünsche, die in erster Linie eine familienfreundlichere und kindgerechtere Ausgestaltung der Besucherräume beinhalteten.³⁶

Die Familie wirkt bei der Befähigung des Inhaftierten, sich in die Gesellschaft und Familie einzugliedern stabilisierend und motivierend, indem sie durch familienfreundliche Maßnahmen im Strafvollzug den Prozess der Resozialisierung unterstützen kann. Haben die Inhaftierten die Möglichkeit, am Familiengeschehen aktiv beteiligt zu werden und die Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten, wirkt sich dies neben der Entwicklung neuer Lebensperspektiven auch auf einen positiven Entwicklungsprozess des gesamten Familiensystems aus. Kommunikation, Interaktion und

Beziehungsfähigkeit müssen im konkreten Kontakt der Familienmitglieder untereinander eingeübt und vertieft werden, um die gegenseitigen Bedürfnisse und Gefühle besser zu verstehen.³⁷ Natürlich kommt es vor, dass sich die Partner durch die belastende Situation der Inhaftierung so sehr entfremden, dass eine Trennung unausweichlich ist. Hier kann professionelle Trennungsbegleitung in der Justizvollzugsanstalt in Form von Einzel- und Pargesprächen die Partner auf ihrem Weg unterstützen und gleichzeitig für die psychische und emotionale Stabilisierung der Beteiligten Sorge tragen. Darüber hinaus gibt es für Frauen die Möglichkeit, Beratungsstellen für Angehörige Inhaftierter aufzusuchen, um an therapeutischen Frauengesprächsgruppen teilzunehmen.

Bei der Befragung von Frauen über den Informationsstand der Straftat ihrer inhaftierten Männer unterscheiden Busch et al drei Gruppen von Aussagen: einige Frauen gaben an, nichts von der Straftat gewusst zu haben, einige äußerten vorangegangene Verdachtsmomente. Daneben gab es auch eine Gruppe von Frauen, die die Straftat des Mannes geduldet oder sogar an ihr beteiligt waren. Im Haftalltag kommt es gerade bei der letzten Konstellation zu strikten Einschränkungen in Bezug auf die Kontaktmöglichkeiten.³⁸ Durch die Tatbeteiligung eines Familienmitgliedes kann ein lange schwelender Konflikt ausbrechen und Beziehungs- und Familienarbeit als wenig sinnvoll erscheinen lassen,³⁹ da die Frau als Mittäterin die Beziehung nicht positiv beeinflussen kann.

Beispiele aus der Praxis

Der Evangelische Gemeindedienst Bielefeld e.V., Träger der Anlaufstelle *Freiräume*, unterstützt Kinder und Jugendliche von inhaftierten oder haftentlassenen Eltern sowie inhaftierte und haftentlassene Eltern und ihre Partner bzw. Partnerinnen. Im Erhebungszeitraum von Oktober 2007 bis

September 2009 nahmen insgesamt 15 Kinder, 14 Väter und 12 Mütter an einer Vater-Kind-Gruppe im geschlossenen Vollzug unter Einbeziehung der Partnerinnen an der Vor- und Nachbereitung der Gruppenaktivitäten sowie an Gruppentreffen teil. Bei den Fragebogenerhebungen gaben 100 % der Kinder an, dass sie durch die Vater-Kind-Gruppe mit der Inhaftierung des Vaters besser bzw. viel besser zurecht kommen. Diese Einschätzung wurde auch von den Müttern geteilt. Beide Elternteile gaben an, dass die Vater-Kind-Gruppe eines ihrer zentralen Ziele erreicht habe, die Stabilisierung und Verbesserung der Vater-Kind-Beziehung. Auch die Beziehung der Eltern untereinander habe sich verbessert, da beide Seiten mehr Verständnis für die Situation des jeweils anderen aufbrächten. Als nicht berücksichtigter Nebenaspekt ergab sich außerdem eine Entlastung der beteiligten Väter sowohl im Haftalltag als auch im Hinblick auf die ihre Rolle im Familiensystem, da sie sich durch die Gruppe aktiv an den familiären Entscheidungen beteiligen konnten.⁴⁰

Neben der „Herstellung, Weiterentwicklung und Festigung emotionaler und sozialer Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (...) gehört vor allem die Stabilisierung der Beziehung zum straffälligen Elternteil“⁴¹ „Wahrung und Förderung der Stabilität in der Elternbeziehung“ und die Entwicklung von Erziehungs- und Elternverantwortung soll den Lebensraum Familie sowohl für die Partner als auch für die Kinder erhalten.⁴²

Ein außergewöhnliches Projekt familienfreundlichen Strafvollzugs wurde im Jahre 2005 mit dem „Familienhaus Engelsborg“ in Kopenhagen gestartet. Seit 1979 besteht darüber hinaus die „Pension Engelsborg“, staatlich geführte Übergangshäuser, die Inhaftierte auf ihrem Weg in das Alltagsleben in Freiheit vorbereiten. Das Familienhaus bietet Häftlingen aus dem geschlossenen und offenen Vollzug, deren Entlassung kurz bevorsteht,

Unterstützung auf dem Weg ins Alltagsleben. Es werden aber auch Inhaftierte aufgenommen, die ihre Freiheitsstrafe gemeinsam mit ihrer Familie in einer der fünf Wohnungen innerhalb des Hauses verbringen. Der Aufenthalt im Familienhaus ist als „Lern- und Bildungsprozess“ angelegt, mit dem Ziel, „Eltern- und insgesamt Lebensbewältigungskompetenz“ zu erwerben. Es gibt ein sorgfältig ausgearbeitetes Aufnahmeverfahren zur Einschätzung der Motivation der Inhaftierten, ihr Leben zu ändern. „Kompromisse werden an dieser Stelle nicht eingegangen“. Das Familienhaus verfolgt einen sowohl humanistischen als auch kind- und familienzentrierten Ansatz und setzt bei der einzelnen Person (Inhaftierten, Partnern und Kindern) zur Bearbeitung der Lebensproblematik an. Nach dreijähriger Pilotprojektphase wurde das Familienhaus ins Regelangebot übernommen. Gegenüber einer 30 %-igen Rückfallquote in Dänemark wurden hier seit Bestehen des Hauses von 37 ehemaligen Bewohnern nur drei wieder straffällig. Dies wird insbesondere auf den familienbezogenen Ansatz zurückgeführt. Zum Repertoire der Therapieangebote gehören narrative und lösungsorientierte Ansätze, Förderung der Kommunikation innerhalb der Familie und Offenlegung der Gründe für die Inhaftierung. Auch an der Verbesserung der Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern wird gearbeitet. Darüber hinaus gibt es spezielle Therapieangebote für Kinder.⁴³

Anhand dieser beiden recht unterschiedlichen Projekte wird deutlich, wie positiv die Angebote sowohl von den Inhaftierten als auch deren Familien angenommen werden. Darüber hinaus gibt es sowohl in NRW als auch in der gesamten Bundesrepublik überzeugende Angebote für Straffällige und ihre Familien. Eine Auswahl soll dies verdeutlichen:

- Gruppengespräche Chance e.V. Münster für Inhaftierte, ihre Partnerinnen und Familien
- Paargesprächsgruppe in der JVA

Köln für Inhaftierte und ihre Partnerinnen

- Familientreff in der geschlossenen JVA Bielefeld Brackwede für inhaftierte Väter und deren Familien
- Familientage in der JVA Düsseldorf für inhaftierte Väter und deren Familien
- Familiensonntage und Vätergruppen in der JVA Münster
- Angehörigengruppe mit Kindern, Straffälligenhilfe Bielefeld
- Gruppenangebot für inhaftierte Väter, Straffälligenhilfe Bielefeld
- SkF Berlin, „Kid mobil“: Kinder besuchen ihre straffällig gewordenen Mütter in der JVA
- Familienseminar Wuppertal für Partnerinnen und Kinder Inhaftierter

Schlussfolgerungen für eine familienfreundliche Vollzugsgestaltung

Die vor der Haft bestehenden sozialen Bezüge der Inhaftierten erfahren durch die erzwungene Trennung eine Zäsur, die sowohl von den Inhaftierten selbst als auch von deren Familien als äußerst problematisch beschrieben wird. Der Bezug zum familiären Geschehen geht in der Regel verloren und bestehende Kontakte erfahren einen radikalen Einschnitt. Neben dem Freiheitsentzug kann auch der drohende Verlust sozialer und familiärer Bindungen die angestrebte Resozialisierung der Inhaftierten gefährden. Wichtig für einen familienfreundlichen und reintegrationsorientierten Strafvollzug ist die Förderung bestehender familiärer Beziehungen, die es dem Inhaftierten ermöglichen, soziale Verantwortung auch aus der Haft heraus zu übernehmen. Soll die Kompetenz und soziale Integration der Inhaftierten gefördert werden, muss das familiäre Umfeld in die Vollzugsplanung mit aufgenommen werden, um die Lebensbedingungen im Haftalltag denen im Lebensalltag anzugleichen. Hierzu zählen neben einer nach Möglichkeit heimatnahen Unterbringung auch die Erhöhung der Besuchsfrequenz sowie eine familienfreundlich gestaltete Be-

suchsatmosphäre. Die Angehörigen Inhaftierter müssen als Zielgruppe mit einem eigenen spezifischen Hilfebedarf wahrgenommen und anerkannt werden. Voraussetzung ist ebenso ihre Anerkennung als Gruppe, die die Resozialisierungsbemühungen der Inhaftierten durch ihre Anwesenheit wesentlich mitgestalten und befördern.⁴⁴

Im geschlossenen Vollzug sollten die Rahmenbedingungen für sinnvolle Angehörigenarbeit so beschaffen sein, dass Maßnahmen wie Familienseminare, Vater-Kind-Gruppen oder Familiennachmittage für Inhaftierte und Angehörige die Lebenswelten beider Seiten durchlässiger gestalten und Raum geben für eine gemeinsame Zukunftsplanung.

Meines Erachtens wäre es wünschenswert, wenn Familienarbeit im Alltag des Strafvollzuges einen höheren Stellenwert einnähme als dies bislang der Fall ist. Ebenso zu empfehlen ist eine engmaschige Vernetzung zwischen Allgemeinem Vollzugsdienst und den Fachdiensten (Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen), um einen ressourcenorientierten Behandlungsvollzug zu gewährleisten. Da eine intensive Betreuung der Inhaftierten und ihrer Angehörigen durch Vollzugsbeamte und Fachdienste aufgrund personeller Engpässe nicht immer zu gewährleisten ist, erscheint es mir sinnvoll, Mitarbeiter/Innen von externen Beratungsstellen mit einzubeziehen. Im Verlauf des Haftalltags kann es immer wieder zu Spannungen zwischen Inhaftierten, Vollzugspersonal und Fachdiensten sowie mit Angehörigen der Inhaftierten kommen. Diese in Grenzfällen nicht ihrem Schicksal zu überlassen, sondern ihnen das Gefühl zu geben, bemerkt und anerkannt zu werden, ist meiner Ansicht nach einer der Grundpfeiler eines humanistischen Strafvollzugs. Auch die Angehörigen sollten in solchen Fällen nicht alleine gelassen sondern in die Gespräche mit einbezogen werden. Dies setzt von Seiten der Justizvollzugsanstalten voraus, die Häftlinge und ihre Angehörigen

sowie Fachdienste und externe Beratungskräfte mit in den Vollzugsalltag zu integrieren und ihnen das Gefühl zu vermitteln, nicht nur geduldet sondern in ihrer jeweiligen Position anerkannt, wertgeschätzt und willkommen heißen zu werden.

Literaturverzeichnis

Bakemeier, Christian in: BAG-S, Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter. Orientierungshilfe für die Praxis. Bonn 2010 Bundesverfassungsgericht 31.05.2006. 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04

Busch, M., Fülbier, P. & Meyer, F.W.: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Band 194/1-3. Stuttgart: Kohlhammer 1987

Busch, M.: Kinder inhaftierter Väter. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 03/1989

Carlson, B.E. & Cervera, N.: *Immatures and their wives: Incarceration and family life.* London: Greenwood 1992. In: Kern, J.: Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Theorie und Praxis. VDM Verlag Dr. Müller. Saarbrücken 2007, S.140–144

Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6984 vom 13.09.2011. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ebbers, Franz: Wenn ein Elternteil inhaftiert ist. In: Kaiser, P. (Hrsg.): *Psychologie helfender Institutionen.* Heidelberg: Asanger 1993

Geisler, B./ Jung, H.: Ehe, Partnerschaft und Strafvollzug. Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 03/1989, S. 143–147

Götte, Sabine: Die Mitbetroffenheit der Kinder und Ehepartner von Strafgefangenen: eine Analyse aus der Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen. Berlin: Duncker und Humblot. Berlin: 2000

Hagan, J. & Dinovitzer, R.: *Collateral Consequences of Imprisonment for Children, Communities, and Prisoners. Crime and Justice, 26.* In: Kern, J.: Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Theorie und Praxis. VDM Verlag Dr. Müller. Saar-

brücken 2007, S. 121–162

Kern, J.: Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Theorie und Praxis. VKM Verlag Dr. Müller. Saarbrücken 2007

Koepsel, Klaus: Besondere Probleme verheirateter Strafgefangener. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 03/89, S. 152

Mohme, M./Dellbrügge, V.: Kinder nicht mitbestrafen! Wie „Freiräume“ Kindern helfen, mit der Inhaftierung eines Elternteils umzugehen. Freiräume des Ev. Gemeindedienstes Bielefeld e.V., Evangelisches Johanneswerk e.V., Bielefeld 2010

Roggenthin, K.: Perspektiven eines familiensensiblen Strafvollzugs – das Familienhaus in Kopenhagen. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe Bonn 19. Jahrgang, Heft 2/2011, S. 9–13

Statistisches Bundesamt Deutschland – Justizvollzug. 31.03.2010 und 31.08.2010

Walter, M.: Strafvollzug. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg 1999

Wolleb et al.: Eingewiesene und ihre familiären Kontakte. Eine explorative Studie. Bern: Institut für Psychologie der Universität Bern. 2008

Für Interessierte zum Weiterlesen:

Heike Clephas: Mann im Knast...was nun? Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen

Bezug: Chance e.V. Münster, Friedrich-Ebert-Str. 7/15, 48153 Münster, Tel.: 0251 / 62088-49

info@chance-muenster.de, www.chance-muenster.de, 6,50 Euro

Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter. Orientierungshilfe für die Praxis.

BAG-S (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe), Ooppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel.: 0228 / 66 85 380, info@bag-straffaelligenhilfe.de, www.bag-straffaelligenhilfe.de

Ingrid Frank: Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten, Ch. Links Verlag, Berlin

Schönhauser Allee, 36, 10435 Berlin, Tel: 030 / 44 02 32 – 0, mail@linksverlag.de, www.linksverlag.de

1 Statistisches Bundesamt Deutschland – Justizvollzug, 31. März 2010 und 31. August 2010

2 Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6984 vom 13.09.2011, Kleine Anfrage. S.2

3 Mohme & Dellbrügge (2010), S.3

4 Götte (2000), S. 23

5 Siehe Walter (1999), S. 91

6 Siehe Götte (2000), S. 219

7 Ebd., S. 220

8 Ebd., S. 220

9 Siehe Walter (1999), S. 366

10 Siehe Götte (2000), S. 216.

11 Ebd., S. 217

12 Siehe Ebbers (1993), S. 52

13 Siehe Mohme (2011), S. 20

14 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04

15 Siehe Busch et al. (1987), S.88

16 Siehe Ebbers (1993), S. 49-78

17 Siehe Ebbers (1993), S. 60

18 Siehe Geisler & Jung, (1989), S. 144 ff

19 Siehe Carlson & Cervera (1992), S.140 - 144

20 Siehe Busch et al. (1987), Band 194/2

21 Siehe ebd. (1987), Band 194/2, S. 389 ff

22 Siehe ebd. (1987), Band 194/2, S. 476 ff

23 Siehe ebd. (1987), Band 194/2, S. 1018 ff

24 Siehe Koepsel 1989, S. 152

25 Siehe Kern (2007), Seite 89 f

26 Siehe ebd., S. 111

27 Siehe Mohme & Dellbrügge (2010), S. 1

28 Siehe Busch et al. (1987), S. 487

29 Siehe Busch (1989), S. 133

30 Siehe Ebbers (1993), S. 49 - 78

31 Siehe Hagan & Dinovitzer (1999), S. 121–162

32 Siehe Kern (2007), S. 21

33 Siehe Ebbers (1993), S.50

34 Siehe Götte (2000), S. 24

35 Siehe Wolleb et al. (2008), S. 9 f

36 Siehe ebd., S.7 ff

37 Siehe Mohme (2011), S. 20 f

38 Siehe Busch et al (1987), S. 338

39 Siehe Frank (2004), S. 140

40 Siehe Mohme & Dellbrügge (2011), S. 6 ff

41 Siehe ebd., S. 2

42 Siehe Ebd., S. 3

43 Siehe Roggenthin (2011), S. 10 ff

44 Bakemeier 2010, S. 45 ff



Andrea Heberling

Dipl.-Päd., Heilpraktikerin für Psychotherapie
 Leitung von Familienseminaren, begleitenden Männer- und Frauengruppen sowie Einzelgesprächen mit Inhaftierten und deren Partnerinnen in der JVA Wuppertal-Simonshöfchen
 a.heberling@gmx.de

Dokumentation

5. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft erschienen

Die Dokumentation der 5. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft, die vom 15. bis 17. September 2010 in Hamburg stattfand, kann nun über die Homepage der Deutschen Aidshilfe bestellt oder heruntergeladen werden.

www.aidshilfe.de

Tagungen

Die **6. Europäische Konferenz** zur Gesundheitsförderung in Haft findet vom **1.2. bis 3.2.2012** in Genf statt und widmet sich dem Thema „Patient or Prisoner? – Wege zu einer gleichwertigen Gesundheitsversorgung in Haft“.

www.gesundinhaft.eu

Bundestagung des DBH-Fachverbandes

Die 21. Bundestagung des DBH-Fachverbandes findet vom **19. bis 21. September 2012** in Darmstadt statt. Am 19.09. beginnt die Tagung im Kongresszentrum „Darmstadtium“ mit einer Eröffnungsveranstaltung, an den darauffolgenden Tagen werden Arbeitsgruppen stattfinden.

Das Motto der Veranstaltung steht noch nicht endgültig fest. Themenvorschläge und Anregungen nimmt der Fachverband gerne entgegen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des DBH. Die Programm-Ausschreibung wird im Mai 2012 erfolgen.

DBH-Geschäftsstelle
Tel. 0221 94865120
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Eltern-Kind-Projekt Chance

Ulrich Goll, Harald Egerer, Rüdiger Wulf

Drei Beispiele zum Einstieg

Beispiel 1

Gegen eine Beschuldigte wird ein Haftbefehl erlassen. Die Polizei führt ihn aus und nimmt sie an einem Wochentag vormittags fest. Ihr achtjähriger Sohn ist in der Schule. Er kommt mittags nach Hause. Die Großmutter eröffnet ihm, dass die Mutter verhaftet wurde. Der Sohn sieht seine Mutter erst nach einigen Tagen in der Untersuchungshaft. Der Junge ist schockiert. Die Mutter fehlt ihm. Er weiß nicht, wann er sie wieder zu Hause haben wird. In der Untersuchungshaft erlebt er seine Mutter als Gefangene.

Beispiel 2

Der Vater einer vierjährigen Tochter wird wegen einer Reihe von Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Mutter schämt sich gegenüber der Tochter, ihr die Wahrheit zu sagen. Sie erzählt ihr, der Vater habe eine neue Beschäftigung „auf Montage“ und komme erst in einigen Monaten zurück. Immer wieder wird der Zeitpunkt der Rückkehr hinausgeschoben. Das Kind zweifelt an der Zuverlässigkeit des Vaters und wird psychisch auffällig.

Beispiel 3

Ein Strafgefangener hat eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßt. Frau und Kinder haben die ganze Zeit zu ihm gehalten. Er freut sich auf die Entlassung: „Dann ist alles wie früher“ meint er. Er erfährt, dass die Frau sehr viel selbstständiger geworden ist und teilweise die Vaterrolle mit übernommen hat. Die Kinder sind reifer und „ganz anders“ geworden. Aus dieser Situation heraus ergeben sich viele Streitigkeiten zwischen den Partnern und in der Vater-Kind-Beziehung.

Anstoß durch die Baden-Württemberg Stiftung

Prof. Dr. Jörg Fegert und Prof. Dr. Ute Ziegenhain von der Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie hatten ursprünglich vor, in der Mutter-Kind-Abteilung der Frauenstrafanstalt Schwäbisch Gmünd eine Studie mit bindungstheoretischem Ansatz durchzuführen. Ein entsprechendes Studiendesign hatten sie der Landesstiftung Baden-Württemberg, jetzt: Baden-Württemberg Stiftung, vorgelegt. Auf Grund der guten Zusammenarbeit im Jugendprojekt und im Nachsorgeprojekt bat die zuständige Abteilungsleiterin den Drittverfasser als damaligen Geschäftsführer von Projekt Chance e. V. um eine Stellungnahme aus wissenschaftlicher Sicht. Weil die Situation der Kinder und Mütter in der Gmünder Abteilung eigentlich recht gut war, verglichen mit der Situation von Kindern in Freiheit und ihren inhaftierten Elternteilen aus dem Regelvollzug, regte er an, die Studie auf diese Zielgruppen auszuweiten und dieses neue Projekt, durchaus auch mit der Zielgruppe aus der Mutter-Kind-Abteilung in Gmünd, an das Nachsorgeprojekt „anzudocken“. So dehnte sich das ursprünglich beabsichtigte Projekt aus. Auf Arbeitsebene einigten sich die Baden-Württemberg Stiftung, die Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie und Projekt Chance e. V. auf die Grundzüge des Eltern-Kind-Projekts. Die Stiftung schlug dem Aufsichtsrat daraufhin im April 2010 das Projekt zur Förderung vor. Der Aufsichtsrat stimmte dem zu und bewilligte für das Eltern-Kind-Projekt insgesamt 500.000 €: darunter 300.000 € für die eigentliche Betreuung, 100.000 € für die Regiekosten und 100.000 € für Mitarbeiterschulung und Evaluation. Im Sommer 2010 wurde der Rahmenvertrag zwischen

der Baden-Württemberg Stiftung und Projekt Chance e.V. geschlossen. Bereits im Vorfeld war klar, dass unser Verein bei der Umsetzung wieder mit dem Netzwerk Straffälligenhilfe zusammenarbeiten wollte, also mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege, mit dem Verband für Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und mit dem Paritätischen, Landesverband Baden-Württemberg. Im August 2010 kam es zum Vertragsschluss zwischen diesen Partnern. Gleichzeitig einigte sich Projekt Chance e. V. und die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Ulm über die Eckdaten der Zusammenarbeit bei der Mitarbeiterschulung und der Evaluation. Zwischenzeitlich wurde eine eingehendere Konzeption unter Mitwirkung aller Beteiligten erarbeitet und am 7. Februar 2011 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt legte die Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie auch ein Schulungsprogramm vor, das im März und im Mai 2011 laufen soll. Ab Juni 2011 kam es zu den ersten Betreuungen.

Ausgangslage und Bedarf

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe hat in der zurückliegenden Zeit manche Probleme gelöst oder zumindest gemildert. Trotz aller Notwendigkeit zu weiteren Verbesserungen betrifft das vor allem Aufgaben, die mit der sozialen und finanziellen Lage von Straffälligen zusammenhängen. Andere Probleme, insbesondere psychosozialer Art, bedürfen verstärkter Anstrengungen. Was überall und noch immer auf der Agenda steht, ist die bedauernde Situation der Kinder von Straffälligen und Gefangenen. Sie sind die zwangsläufig Mitbestraften und Unschuldigen. Sie haben keine Lobby. Sie stehen oft im Schatten unserer Gesellschaft und haben vor allem wenig Chancen für ein gelingendes Leben. Hier will das Eltern-Kind-Projekt Chance ansetzen.

Dass es für das Projekt einen Bedarf gibt, zeigt eine Erhebung, die zwischen November 2010 und Januar 2011 in

der baden-württembergischen Vollzugspraxis durchgeführt wurde. Sie wurde notwendig, weil aus den verfügbaren Statistiken nicht hervorging, wie viele Strafgefangene überhaupt Kinder und in welchem Alter haben. Die Erhebung ergab, dass es doch immerhin ca. 400 weibliche und männliche Gefangene waren, die ein Kind oder mehrere Kinder unter 18 Jahren hatten. Etwa 60 Prozent von ihnen waren auch an einer speziellen Betreuung interessiert. All das zeigt den praktischen Bedarf für unser neues Projekt.

Derzeit rechnet man damit, etwa 50 Betreuungsfälle im Jahr zu bewältigen im Laufe der Zeit mit steigender Tendenz. Das Projekt soll drei Jahre laufen, gerechnet ab den ersten Betreuungen im Sommer 2011.

Einzugsbereich wird ganz Baden-Württemberg sein. Dabei ist zu beachten, dass der Wohnort der Kinder und der Sitz der Justizvollzugsanstalt, in der sich der inhaftierte Elternteil befindet, oft weit auseinanderliegen. Eine wichtige Aufgabe unseres Projekts ist daher die Brückenfunktion zwischen dem Kind und der inhaftierten Mutter bzw. dem inhaftierten Vater. Daher werden einige Mittel für Reisekosten der Betreuer und der Kinder erforderlich sein.

Ziele und Zielgruppen

Welche Ziele verfolgt das Eltern-Kind-Projekt? Zur Darstellung kann man an den eingangs aufgeführten Beispielen anknüpfen. Im ersten Beispiel wird das Projekt das Ziel verfolgen, den Inhaftierungsschock beim Kind und bei den anderen Beteiligten zu mildern. Das ist eine heikle Aufgabe, die Sensibilität erfordert. Im zweiten Beispiel geht es darum, die Zeit der Inhaftierung zu überbrücken, ohne dass das Kind Schaden nimmt. Und im dritten Beispiel soll es gelingen, der Rückkehr des Entlassenen in die Familie zu begleiten.

An welche Zielgruppen wendet sich das neue Projekt? Zunächst ist von Bedeutung, dass die Kinder der

Straffälligen im Mittelpunkt stehen. Wir verfolgen also einen kinderrechtlichen Ansatz. Das hat Auswirkungen auf Ziele, Organisation und Methoden, insbesondere auch auf die zwingende Notwendigkeit, die Jugendämter einzubeziehen und zu beteiligen. Das Eltern-Kind-Projekt ist daher nicht in erster Linie ein Projekt der Straffälligenhilfe, mag es auch den straffällig gewordenen Eltern zu gute kommen. Bleiben wir bei den Kindern! Hier ist die Spannweite groß. Sie reicht vom Neugeborenen über Jugendliche bis hin zu Heranwachsenden, die ohne Vater oder Mutter die schwierige Zeit des Erwachsenwerdens bewältigen müssen. Bei den kleinen Kindern steht die physische Trennung vom inhaftierten Elternteil im Vordergrund, bei den älteren Kindern die gestörte Kommunikation auf Grund längerer Abwesenheit. Die Experten sprechen davon, dass in diesem Fällen die emotionale Verfügbarkeit der Bindungsperson bedroht sei. Das soll mit dem Projekt vermieden werden. Wir wenden uns also an Kinder in Freiheit mit einer inhaftierten Mutter oder einem inhaftierten Vater und an Kinder, die in der Mutter-Kind-Abteilung der Frauenstrafanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht sind. Nicht zur Zielgruppe gehören inhaftierte Jugendliche, die wegen einer zu verbüßenden Jugendstrafe von den Familien getrennt werden; das würde das Projekt in eine andere Richtung lenken. Unsere Ratgeber aus der Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie betonen zu Recht einen bindungstheoretischen Ansatz. Es geht um die Bindung des Kindes an die Eltern und umgekehrt. Das dies bei einer Inhaftierung besonders schwierig ist und zu psychischen Auffälligkeiten und Verhaltensstörungen führen kann, liegt auf der Hand. Anwendungsgebiete der Bindungstheorie in der Praxis sind neben der Inhaftierung Trennung und Scheidung, Tod, Inobhutnahme und Inpflegenahme, außerfamiliäre Tagesbetreuung sowie Misshandlung und Vernachlässigung. In all diesen Fällen ist Prävention, Beratung und Therapie angesagt.

Ausschlusskriterien

Im Rahmen des Projekts würde eine Betreuung abgelehnt werden, wenn der inhaftierte Elternteil das Kind misshandelt oder sexuell missbraucht hätte. Wenn ein solcher Vater oder eine solche Mutter nach der Entlassung wieder nach Hause kommt und das Kind dort noch wohnt, wäre eine Betreuung natürlich in besonderem Maße geboten. Hier stößt man aber an Grenzen der Verantwortung, so dass wir uns an solche Fälle - vorerst zumindest - nicht wagen wollen.

Eine andere Fallgruppe für einen Ausschlussgrund sind Kinder, die mit dem inhaftierten Elternteil keinen Umgang haben wollen. Wir wollen diesen Willen des Kindes respektieren. Falls das Kind seine Meinung ändert, kann es immer noch betreut werden.

Methoden

Wie sieht solch eine Betreuung nun im Einzelnen aus? Wie bereits angedeutet, geht es um Bindungsförderung und Beziehungsarbeit. Dabei müssen die Betreuer sehr sensibel vorgehen. Zunächst werden sie versuchen, wieder eine Verbindung zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil herzustellen. Das kann in einem ersten Stadium dadurch geschehen, dass der Betreuer dem Kind vom inhaftierten Elternteil und dem inhaftierten Elternteil vom Kind berichtet. Zentral werden Besuchskontakte unter Beteiligung der Betreuer sein, zunächst in der Justizvollzugsanstalt, später dann unter Umständen im Rahmen eines Begleitausgangs am Ort der Anstalt. Möglicherweise bestehen Störungen in den Beziehungen des inhaftierten Elternteils und des Elternteils in Freiheit, was sich auf das Kind negativ auswirken kann. Hier kann der Betreuer dann im Interesse des Kindes eine Brückenfunktion zwischen den Erwachsenen erfüllen. In zeitlicher Hinsicht wird es Aufgabe der Betreuer sein, einen Inhaftierungsschock beim Kind zu vermeiden oder zu mildern, die Phase des geschlos-

senen Vollzuges mit seinen spezifischen Belastungen zu überbrücken und den Übergang in die Freiheit zu bahnen. Prävention, Krisenintervention und Integration sind Stichwörter, mit denen man die Wächter- und Schutzfunktion der Betreuer über die Eltern-Kind-Beziehung umschreiben kann.

Beteiligte

Wer kommt nun als Betreuerin oder Betreuer in Betracht? Es sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Netzwerk Straffälligenhilfe, also aus den Vereinen des Verbandes der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege und des Paritätischen, Landesverband Baden-Württemberg. Es kommen sowohl die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch ehrenamtlich Tätige in Betracht. Im Eltern-Kind Projekt müssen also schwierige Aufgaben gelöst werden. Das erfordert eine entsprechende Vorbereitung der Betreuerinnen und Betreuer. Anfang Februar haben wir daher zusammen mit dem Netzwerk Straffälligenhilfe und der Ulmer Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Schulungsprogramm beschlossen. Es sah zunächst zwei Kurse im März und im Mai 2011 vor. Es ging dabei unter anderem um folgende Themen:

- Bindungsentwicklung,
- Entwicklungspsychologie,
- Missbrauch, Sucht und Gewalt,
- Risiko- und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern;
- Trennung und deren Auswirkungen, insbesondere bei Inhaftierung,
- Belastungszeichen in verschiedenen Altersstufen;
- Kommunikation mit Kindern und Eltern,
- Datenschutz und rechtliche Grundlagen;
- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe,
- Netzwerkarbeit und Kooperation.

Bereits über 30 haupt- und ehrenamtlich tätige Menschen haben sich für diese Fortbildungsveranstaltung angemeldet.

Kooperation ist vor allem mit den **Jugendämtern** vor Ort angesagt, damit die Hilfe koordiniert erfolgt und das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Daher arbeitet eine Vertreterin des **Landesjugendamtes** im Steuerungskreis des Projekts mit. Die Mitglieder des Steuerungskreises werden das Eltern-Kind-Projekt auf einer Tagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern vorstellen.

Zugang ins Projekt

Einmal kann der Zugang über den Sozialdienst im Vollzug erfolgen, wenn die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter vom Gefangenen erfährt, dass dieser draußen ein Kind hat und dass es in der Beziehung Probleme gibt. Der Sozialdienst empfiehlt dem Gefangenen dann, sich an den Mitarbeiter des Netzwerks Straffälligenhilfe in der Anstalt zu wenden und eine Betreuung im Eltern-Kind-Projekt zu beginnen.

Der zweite Zugangsweg geht direkt von den Mitarbeitern des Netzwerks Straffälligenhilfe in der Anstalt aus, wenn diese von Gefangenen mit Kindern erfahren.

Die dritte Möglichkeit eröffnet sich über das Jugendamt am Wohnsitz des Kindes. Wenn das Kind mit dem Jugendamt über Trennungsprobleme spricht, kann es das Kind an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks Straffälligenhilfe vermitteln und eine Betreuung in Gang setzen.

Wichtig ist, dass die Betreuung zwischen der Justizvollzugsanstalt, dem Netzwerk Straffälligenhilfe und den Jugendämtern abgestimmt wird. Wichtig ist es auch, die Betreuungsleistungen zu dokumentieren. Hierzu haben wir vor, alles in einem Betreuungsheft festzuhalten, das von Station zu Station mitläuft. Es soll auch die Abrechnung erleichtern und eine Grundlage für die Evaluation sein. Ein vergleichbares Betreuungsheft setzen wir in unserem Nachsorgeprojekt ein und haben damit

gute Erfahrungen gemacht.

Evaluation

Zu jedem guten Projekt gehört heutzutage eine Evaluation. Sie ist durch die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Universitätsklinikum Ulm vorgesehen. Unter Leitung von Professor Jörg Fegert und Professorin Ute Ziegenhain sowie Mitarbeit der Diplom-Psychologinnen Melanie Pillhofer und Annabel Zwönitzer wird es eine quantitative und qualitative Evaluation mittels Fragebögen und Interviews geben. Geprüft wird die Einschätzung des Projekts durch die Gefangenen, ihre Angehörigen und die Kinder, aber auch durch Projektmitarbeiter. Veränderungen auf Seiten der Gefangenen und ihrer Kinder werden eine ganz zentrale Fragestellung der Evaluation sein. Sie soll durch eine qualitative Beschreibung einzelner Fälle abgerundet werden.

Schlussbetrachtung

Mit dem Eltern-Kind-Projekt wird ein altes und noch ungelöstes Problem aufgegriffen. Die Initiative passt aber in die Projektlandschaft. Die Europäische Union fördert mit 3 Mio. Euro

ein breit angelegtes Forschungsprojekt über die Kinder inhaftierter Eltern. Im Rahmen von COPING (Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health) sollen in fünf Ländern jeweils 200 Kinder inhaftierter Eltern untersucht werden, um mehr über ihre physische und psychische Verfassung zu erfahren und um ihnen geeignete Hilfsangebote unterbreiten zu können. Die TU Dresden, die das Projekt für Deutschland betreut, teilte mit, dass es ein ähnlich breit angelegtes Hilfsprogramm wie unser Eltern-Kind-Projekt sonst nirgends gibt und das man mit uns gern zusammenarbeiten will. Das ermutigt, wie auch positive Zuschriften von baden-württembergischen Bürgerinnen und Bürgern. Damit sind wir mit unserem Eltern-Kind-Projekt auf einem richtigen Weg.

*

Schriftliche Fassung des Festvortrags des Erstverfassers bei der Jahrestagung des Verbandes der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg am 21. März 2011 in Heilbronn.

Autoren von links nach rechts:
Regierungsdirektor Harald Egerer
Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Prof. Dr. Rüdiger Wulf
wulf@jm.bwl.de



Warum zeigt mir Mama nicht wo sie wohnt?

FORUM STRAFVOLLZUG führte ein Interview mit dem Ehepaar M. Frau M. ist zurzeit im geschlossenen Vollzug der JVA für Frauen in Vechta inhaftiert. Das Ehepaar hat ein gemeinsames Kind, Boris (Name geändert) fünf Jahre alt. Das Ehepaar ist seit 2006 verheiratet, das gemeinsame Kind kam ein Jahr später zur Welt. Der Sohn ist, wie sonst auch, heute im Kindergarten. Wir führen das Interview in einem Café der Stadt, das glücklicherweise nur zu einem Drittel gefüllt ist, deshalb können wir einigermaßen ungestört miteinander reden.

Für das Interview erhielt Frau M. erstmalig einen Besuchsausgang.

Zur Person der inhaftierten Mutter: Frau M. ist das dritte Mal in Haft, jeweils wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, sie ist 28 Jahre alt, wirkt eher etwas jünger.

Zur Person des Vaters: Herr M. ist Ausländer, 41 Jahre alt und lebt seit 18 Jahren in Deutschland und spricht sehr gut deutsch. Herr M. ist gelernter Schreiner und hat momentan ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Er erzieht das gemeinsame Kind zurzeit allein. Wenn Herr M. zur Arbeit muss und das Kind nicht im Kindergarten sein kann, wird es durch eine Tagesmutter betreut.

Das zuständige Jugendamt hat trotz der Inhaftierung der Mutter Mitte 2011 das Kind beim sehr fürsorglichen Vater gelassen. Frau M. wird voraussichtlich im Dezember 2013 entlassen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Erzählen Sie doch bitte mal, wie Sie sich kennengelernt haben!

Frau M.:

Es war hier in der Stadt, nicht weit weg vom Café, in dem wir jetzt sitzen. Es war ein normales näheres Kennenlernen, obwohl wir uns früher in der Drogenszene schon mal begegnet waren. Ich war damals 16 Jahre alt und mein heutiger Mann 29.

Herr M. streichelt die Hand seiner Frau und fügt hinzu, dass er schnell gemerkt hätte, dass sie was von ihm will und im Rahmen eines Stadtfestes wurde dann gleich sehr vertraut miteinander getanzt und nun besteht die Beziehung schon 13 Jahre.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Inwieweit hatten Sie beide Angst, dass Ihnen durch die Inhaftierung der Mutter das gemeinsame Sorgerecht des Sohnes Boris entzogen wird?

Herr M.:

Die Angst bei mir war schon sehr groß und ich war überrascht, dass das Jugendamt mit verschiedenen Auflagen uns doch das Kind belassen hat.

Frau M. hat Tränen in den Augen, nickt zustimmend und fügt hinzu, dass sie beide das erste Mal hier zusammen sitzen ohne ihren Sohn. Sie würde ihn sehr sehr vermissen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr M., wie war es für Sie vor etwa einem halben Jahr, als Sie erfahren haben, dass die Mutter ihres Sohnes tatsächlich inhaftiert wird und die erhoffte Bewährungsstrafe vom Richter nicht ausgesprochen wurde?

Herr M.:

Das war schon ein großer Schock für mich, weil ich die hohe Verantwortung für mich als alleinerziehender Vater spürte. Dennoch konnte ich mich auch freuen, weil ich mit der Wegnahme des Kindes gerechnet hatte. Alle zuständigen Behörden hatten uns sehr positiv

angerechnet, dass wir uns vor Monaten schon aus dem Drogenumfeld durch Umzug entfernt hatten und als kleine „normale“ Familie leben wollten. Sicher hat uns jetzt das Verhalten meiner Frau aus der Vergangenheit jäh eingeholt, aber damit müssen wir nun gemeinsam fertig werden.

(Beide streicheln sich gegenseitig die Hände und zwei flüchtige Küsse werden ausgetauscht.)

FORUM STRAFVOLLZUG

Hatten Sie beide das Gefühl, dass nun durch die vor Ihnen liegende Haftzeit der Frau von 2 1/2 Jahren die Ehe zerbrechen könnte?

Frau und Herr M.:

Fast gleichzeitig antworten beide mit „nein“.

Frau M. fügt hinzu:

Wir waren zu diesem Zeitpunkt schon eine eingeschworene Gemeinschaft. Das gemeinsame Kind hat uns bewusst gemacht, dass wir jetzt beide eine hohe Verantwortung haben. Das Kind soll möglichst keinen Schaden nehmen und halbwegs „normal“ aufwachsen.

FORUM STRAFVOLLZUG

Frau M., wie verhält sich Ihr Sohn Boris beim Besuch der Mutter im Familienbesuchsraum der Anstalt?

Frau M.:

Weitgehend normal, mein Sohn freut sich immer sehr auf den Besuchstag. Wenn er mich dann erblickt, rennt er in meine Arme. Er möchte wie jedes Kind natürlich liebkost werden und nutzt zusammen mit mir gerne auch die Spielmöglichkeiten in der „Spielecke“ des Besuchsbereiches. Auch wenn der Vater mit in den Besucherraum kommt, bin ich dennoch die Hauptperson für Boris. Diese Momente genieße ich natürlich sehr, aber die Drei-Stunden-Dauer des Familienbesuchs kommt mir immer viel kürzer vor, weil die Zeit für mich wie im Fluge verrinnt. Es sind für mich immer die glücklichsten Momente hier in der Anstalt. Dann wieder vom Kind Abschied nehmen zu müssen fällt mir

immer unendlich schwer. Ich versuche dann meine Tränen zu unterdrücken, solange Boris noch Blickkontakt zu mir hat.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ihr Sohn Boris hat ja morgen Geburtstag und wird 5 Jahre alt, kommt es zu einem Geburtstagsbesuch bei der Mama?

Frau M.:

Ja, natürlich, da ist die Anstalt auch sehr entgegenkommend. In den vergangenen vier Monaten haben mich mein Mann zusammen mit Boris viermal besucht und ebenso oft war nur Boris bei mir. Natürlich hat mein Mann den Sohn dann gebracht, er bleibt aber in diesen Fällen draußen, damit ich mich voll auf Boris konzentrieren kann. Mein Mann ist da sehr verständnisvoll.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Worüber reden Sie dann mit Ihrem Sohn in diesen drei Stunden und inwieweit spürt ihr Kind, dass das hier im Gefängnis keine „normale“ Umgebung für einen Besuch ist?

Frau M.:

Wir reden sehr viel über den Alltag im Kindergarten, über Erlebnisse mit dem Vater und der Tagesmutter. Manchmal stellt mein Sohn aber auch „unangenehme“ Fragen, die mich sehr betreffen machen. Dann fließen bei mir auch schon mal ein paar Tränen, obwohl ich das vermeiden möchte. Nur für die Dauer von ein paar Stunden im Monat wirklich Mutter zu sein, ist schon unheimlich belastend für mich.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was sind das für Fragen, die Sie dann so betroffen machen?

Frau M.:

Das ist sehr unterschiedlich. Das Kind glaubt ja, dass ich hier in diesem Gebäude arbeite und schlafe. Neulich fragte er z. B. „Mama wo steht dein Bett, wo du schläfst?“ Oder „Mama warum bringst du mich nicht auch mal zum Kindergarten?“

Oder „Wo ist denn hier das Geschäft, wo du einkaufen kannst, können wir da jetzt mal hingehen und was kaufen?“ Ich habe dann immer einen Kloß im Hals und drücke mich irgendwie um die offene Beantwortung der Fragen. Das ist echt Scheiße und ich fühle mich mies dabei. Ich versuche dann Boris wieder zu einem neuen Spiel zu animieren, um die beklemmende Situation im wahrsten Sinne des Wortes zu überspielen. Übrigens spielt mein Sohn gerne Polizist und will die Bösen verhaften. Ich bin verständlicherweise von diesem Spiel nicht so begeistert.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr M., wie ist es Ihnen als Ehemann beim ersten Besuch Ihrer Frau ergangen, was haben Sie gefühlt und gedacht?

Herr M.:

Es war für mich sehr beklemmend und weil meine Frau, wie auch ich, in der Vergangenheit Drogenprobleme hatten, waren die Kontrollen beim Einlass sehr streng. Ich musste beispielsweise bei der Durchsuchung sogar meine Schuhe ausziehen und den Gürtel von meiner Hose entfernen. Was mich jedoch am meisten gestört hat, war die Anwesenheit einer Bediensteten während der ersten zwei Besuche. Ich konnte irgendwie gar nicht normal mit meiner Frau reden und das Austauschen von Zärtlichkeiten war mir fast peinlich. Dieses Beobachtetwerden hat meine Freude über das Wiedersehen mit meiner Frau sehr reduziert. Heute ist das anders, die Kontrollen sind weniger intensiv, vielleicht habe ich mich auch nur ein Stückweit daran gewöhnt.

Bisher gab es keinen Verstoß von uns beiden gegen die Besuchsvorschriften, das hat sicher auch zur „Entspannung“ beigetragen. Ich merke aber auch teilweise, dass ich als Ausländer, mit einer etwas dunkleren Hautfarbe, der mit einer deutschen Frau verheiratet ist, etwas kritisch angesehen werde und mein früherer Drogenkonsum immer noch Misstrauen beim Besuchspersonal hervorruft. Das ist sicher alles in den

Akten vermerkt, so vermute ich. Ich bin aber aktuell 100 % „sauber“ und meine Frau auch. Sie ist in einem Methadonprogramm der Anstalt und wird ärztlich gut betreut. Sie hält tapfer durch, das finde ich toll.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau M., Ihr Mann hat fast zur nächsten Frage übergeleitet. Wie ergeht es Ihnen jeweils nach dem Besuchstag – abends nach dem Nachteinschluss – in Ihrer Zelle, wenn Sie ganz allein sind und ihr Mann sowie Boris in der gemeinsamen Wohnung sind?

Frau M.:

Manchmal richtig hundsmiserabel und wenn ich Stoff in der Zelle hätte, würde ich vielleicht zugreifen. Aber ich weiß auch, dass ich mir dann alles versauen würde, was ich mir in den vergangenen vier Monaten erarbeitet habe. Natürlich kann man hier in der Anstalt gegen gutes Geld Drogen kaufen. Der Gedanke an die Familie draußen und das Praktikum, das ich jetzt hier in der Anstalt in einem Betrieb machen kann, lassen mich bisher noch vernünftig sein. Wenn die Familie wegbrechen würde, dann weiß ich nicht, ob ich dann noch stark genug wäre zu widerstehen. Ich sehe es ja hier in der Anstalt bei vielen anderen Frauen, wie die durchhängen und zum Teil durchdrehen, weil draußen alles zerbricht. Ich bin noch in einer vergleichsweise guten Lage. Aber Sie haben gerade mit Ihrer Frage schon den wunden Punkt bei mir getroffen. Grausam ist manchmal die Einschlusszeit nach Feierabend. Wenn dann die negativen Gedanken und Selbstzweifel kommen, da helfen auch keine 12 Fernsehprogramme, die man hier in der Anstalt empfangen kann.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau M., wie halten Sie über die Besuche hinaus Kontakt zur Familie?

Frau M.:

Zunächst noch eine Ergänzung zu meiner Familie insgesamt. Dazu gehört natürlich auch meine Mutter, die

auch drogenabhängig ist und mich oft zum Konsum animiert hat oder mich hat beschaffen lassen. Diesen Kontakt habe ich vollkommen abgebrochen. Meine Mutter hat mir in den letzten Jahren sehr geschadet, sicher war ihr das selbst nicht bewusst. Aber in ihrem Leben dreht sich alles, wirklich alles, um das Thema Drogen. Von diesem Einfluss habe ich mich befreit, und das tut mir gut. Ich lehne auch den Besuch durch meine Mutter ab. Nun aber zu meinem Mann und Boris. In erster Linie tauschen wir uns durch Telefonate aus. Wenn Geld auf meinem Telefonkonto vorhanden ist, telefoniere ich fast jeden Tag mit meinem Mann und dem Sohn. Das Doofe ist dabei nur, dass ich nicht angerufen werden kann.

Telefonieren ist hier fast ausschließlich Einbahnstraßenverkehr. Spontananrufe wie in Freiheit sind nicht möglich. Dafür gibt es hier feste Zeiten und Regeln. Muss wohl so sein. Aber jetzt fällt mir noch etwas Lustiges dazu ein: Letzte Woche habe ich mit Boris telefoniert und er wollte mir mal wieder tausend Sachen erzählen. Ich habe dann versucht, ihm klar zu machen, dass ich auf mein Telefongeldkonto achten muss und wir die anderen Geschichten morgen oder übermorgen besprechen würden. Boris sagte dann ganz spontan, „Mama mache dir da keine Sorgen. Beim nächsten Besuch bringe ich mein Sparschwein mit und dann kannst du von dem Geld mit mir telefonieren.“

In diesem Moment holt Herr M. einen zugeklebten Brief aus der Jackentasche und will ihn der Frau überreichen. Ich interveniere als Interviewer und mache darauf aufmerksam, dass der Brief nur über das Anstaltspersonal an die Frau weitergegeben werden darf und stecke den Brief ein.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr M., welche Bedeutung haben die Briefe für Sie, Sie schreiben ihr ja fast täglich?

Herr M.:

Eine große Bedeutung, manches kann ich am Telefon nicht so sagen oder vieles Mitteilenswertes fällt mir auch erst nach dem Besuch oder Telefonat ein. Das sind zum Teil sehr private Dinge, die mich auch belasten. Die schreibe ich mir dann von der Seele. Am Anfang wusste ich nicht genau, ob das auch Mitarbeiter der Anstalt lesen oder nicht; da war ich nicht so frei im Formulieren. Jetzt weiß ich durch meine Frau, dass in ihrem Beisein der Brief geöffnet wird und nur nach verbotenen Inhaltsstoffen oder Gegenständen Ausschau gehalten wird. Der Text bleibt unkontrolliert. Damit kann ich jetzt ganz gut umgehen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Möchten Sie über die Inhalte der Briefe etwas äußern?

Herr M.:

Ich möchte nicht ins Detail gehen, aber ich vermisse natürlich meine Frau oft sehr. Wir sind seit 13 Jahren zusammen und seit 6 Jahren verheiratet. Fast alle Nächte haben wir gemeinsam verbracht. In der Anstalt ist nicht mal ein ungestörter Besuch nur für Mann und Frau möglich. Vielleicht kommt das noch.

Jetzt ergreift **Frau M.** das Wort und fügt hinzu:

Diese schwierigste Zeit ist vielleicht im April 2012 schon vorbei. Wenn alles gut läuft - und dazu gehören als "BTM-lerin" auch die Urin-, Speichel- und Zellenkontrollen - werde ich in vier Monaten in den offenen Vollzug verlegt. Dann kann ich durch die hoffentlich frühzeitig genehmigten Besuchsausgänge meine Familie zuhause besuchen. Unsere gemeinsame Wohnung ist nur ca. 8 bis 10 km entfernt. Bis dahin wird es noch eine harte Zeit. Gut, dass wir heute (02.01.2012) das Interview führen, denn heute habe ich den ersten begleiteten Besuchsausgang.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sind Ihnen heute hier im Café schon Gedanken des Abhauens gekommen,

z.B. als Sie gerade im Kellerbereich zur Toilette waren?

Frau M.:

Nein, heute nicht. Einmal deshalb nicht, weil mein Mann da ist, dann Sie; aber vor ein paar Tagen hatte ich eine Ausföhrung zum Arzt, da war der Gedanke schon sehr konkret.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was hat Sie gehindert?

Frau M.:

Erstens würde man mich nach wenigen Tagen sowieso wieder auffinden, weil es mich zu meinem Sohn Boris ziehen würde und weil zweitens alles Erreichte verloren wäre. Vielleicht werde ich ja bei sehr guter Führung sogar vor Dezember 2013 entlassen. Ich könnte es auch niemals ertragen vor den Augen meines Kindes durch die Polizei festgenommen zu werden. Der würde ja einen Schock für's Leben bekommen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr M., wie verkraften Sie aktuell die Haftstrafe Ihrer Frau mit der Erkenntnis, dass es noch Monate dauern wird, bis Sie sich weitgehend „normal“ mit Ihrer Frau treffen können?

Herr M.:

Es ist natürlich sehr frustrierend. Heute ist ein guter Tag, den wir Ihnen zu danken haben. Ich denke immer nur an das nächste positive Ereignis, nicht längerfristig.

Wenn ich mal einen schlimmen Durchhänger habe, hilft mir natürlich auch Boris über manches hinweg. Es ist schon toll, einen Sohn zu haben.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wo sehen Sie die Gründe, dass Ihnen die zuständigen Behörden das Kind nicht entzogen haben?

Der Mann schaut seine Frau an und fordert sie somit zur Antwort auf. (Dabei drückt er ihr ganz fest die Hand.)

Frau M.:

Das hat sicher mit unserer 13-jährigen Beziehung zu tun und durch die Heirat vor sechs Jahren waren wir dann eine weitgehend normale Familie. Aber die Vergangenheit hat uns brutal eingeholt - besser gesagt meine Vergangenheit. Aber das zuständige Jugendamt hat sich ein Bild von den häuslichen Verhältnissen gemacht und meinen Mann gefragt, ob er sich mit Unterstützung der Ämter zutraut, unseren Sohn bei sich zu behalten. Nach vielen Gesprächen mit allen Beteiligten wurde es probiert, die Familie zusammenzuhalten und es funktioniert. Die Tagesmutter spielt dabei auch eine große Rolle. Mein Mann arbeitet in einem Betrieb mit 3-Schicht-System und wenn er sich nicht um Boris kümmern kann oder der Kindergarten nicht zur Verfügung steht, kommt die „Ersatzmutter“. Es tut mir natürlich in der Seele weh, dass ich diese Mutterrolle zurzeit nicht voll einnehmen kann.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr M., inwieweit hat Ihre besondere Vaterrolle momentan auch positive Aspekte für Sie?

Herr M.:

Ein Vorzug ist natürlich, dass sich die Vater-Sohn-Beziehung intensiviert hat. Auf der anderen Seite werde ich manchmal durch Boris mit Fragen/Forderungen konfrontiert, die mir Probleme bereiten. folgende Themen wiederholen sich immer wieder:

„Wann kommt Mama nach Hause?“

„Ich möchte, dass sie mich heute ins Bett bringt.“

„Warum können wir Mama nicht öfter besuchen?“

„Das hätte mir Mama aber sicher erlaubt.“

Auch die Kindergartensituation ist ungewöhnlich, weil fast alle Kinder von den Müttern gebracht und abgeholt werden.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Fühlen Sie sich durch die Inhaftierung Ihrer Frau mitbestraft?

Herr M.:

Natürlich, z. B. weil Spontanbesuche bei meiner Frau nicht möglich sind. Ich bin an feste Besuchszeiten gebunden, die zum Teil nicht zu meiner Schichtarbeit passen. Zweimal drei Stunden Besuch im Monat sind für das Familienleben viel zu wenig. Und wenn wir dann beim Besuch zusammen sind, sind wir begrenzt auf den zur Verfügung gestellten Raum. Bei schönem Wetter würde ich schon gerne mit meiner Frau mal spazieren gehen oder Sie zum Eis oder Kaffee einladen. Geht alles nicht.

(Frau M. fügt schnell hinzu „Noch nicht“.)

Dann wurde ja schon gesagt, dass ich nicht meine Frau anrufen kann, sondern nur umgekehrt. Ich warte oft spätmittags oder abends vergeblich auf einen Anruf.

Ferner habe ich zum Teil kein gutes Ansehen bei einigen Kollegen in der Firma, wer hat schon eine Frau, die im Knast sitzt. Auch die Geburtstagsfeier unseres Sohnes wird morgen schwierig werden. Ich habe versucht andere Kinder zu uns nach Hause einzuladen, damit mein Sohn auch Geburtstagsgäste haben kann. Es gab nur Absagen. Also wird morgen ein wenig im Kindergarten gefeiert und anschließend wird die Mama besucht. Die allgemeine Lebenssituation ist für mich unnormale und zum Teil sehr frustrierend. Wenn das gemeinsame Kind nicht wäre, wäre es kaum zu ertragen. Boris ist für mich eine Last und Freude zugleich.

Ich selbst habe keine normale Freizeit. Alles dreht sich um die Frage, „Wie halten wir unsere kleine Familie zusammen?“ Ich kann mir noch nicht vorstellen, dass ich das bis Ende 2013 durchhalte. Ich lebe von Woche zu Woche. Eine langfristige Lebensplanung gelingt mir momentan nicht. Augenblicklich ist die Perspektive offener Vollzug für meine Frau in vier Monaten das Ziel, auf das ich zusteure. Alles andere blende ich zurzeit in meinem Kopf aus.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Frau M., Sie haben nun gerade gehört, wie sehr Ihr Mann von Ihrer Haft-

situation betroffen ist. Waren Ihnen die eben ausgesprochenen Empfindungen und Erfahrungen Ihres Mannes im Detail so bekannt?

Frau M.:

Nicht im vollen Umfang. Dass er auch zum Teil mit Ablehnung durch meine Inhaftierung im Arbeitsumfeld zu kämpfen hat, wusste ich schon grob, aber nicht im Einzelnen. Das macht mich natürlich auch traurig, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass ich meiner Mutterrolle nicht voll gerecht werden kann. Und nach den Besuchen durch den Sohn hier im Gefängnis stellt er sicher zuhause auch Fragen, von denen ich vielleicht nichts weiß.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ist es so, wie Ihre Frau vermutet?

Herr M.:

Ja, es sind fast immer dieselben Fragen, wie z.B.:

- Warum muss Mama auch bei der Arbeit schlafen und kommt nicht nach Hause wie du?
- Warum kann ich nicht länger bei Mama sein?
- Warum zeigt mir Mama nicht wo sie wohnt und einkaufen geht?
- Kommt Mama auch ganz bestimmt mit, wenn ich meinen ersten Schultag habe?

Das belastet mich natürlich sehr, insbesondere deshalb, weil ich nicht offen und ehrlich antworten kann. Morgen wird Boris 5, entwickelt sich weiter und ich glaube, dass er mehr von der Gesamtsituation begreift als wir vermuten. Wenn die Schule für ihn losgeht, dann hoffe ich sehr, dass die Situation anders ist als heute. Zumindest die Verlegung in den offenen Vollzug muss klappen, dann sieht die Welt für uns schon wieder deutlich besser aus.

Dann könnten wir Besuchsausgänge zu dritt in die Stadt machen oder einen halben Tag gemeinsam zuhause verbringen.

Das wäre schon toll. Vielleicht ist sogar eine 2/3-Entlassung möglich. Das würde dann bedeuten, dass in einem guten Jahr alles überstanden ist. Ich hoffe sehr darauf.

„Ich auch“, fügt Frau M. hinzu und strahlt ihren Mann mit einem sehr optimistischen Gesichtsausdruck an.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Die Ausgangszeit ist jetzt leider vorbei. Wir gehen gleich wieder zusammen in die Anstalt.

Ich danke Ihnen beiden sehr für dieses offene Gespräch.

Neue Bücher

Ein Buch für Kinder von Gefangenen

Reite den Drachen !

von **Christine Hubka**
und **Mathias Geist**

Verlag: Der Apfel, 2010

Preis: 18,40 EURO

Selbstzeugnisse

Die beiden folgenden Beiträge stammen aus der Feder inhaftierter Menschen, wurden von dem evangelischen Pfarrer der JVA Bayreuth, Herrn Ralf Grigoleit, vermittelt und geben zum einen Gedanken eines Inhaftierten über das Getrennt-Sein von seiner Familie, die große und Hoffnung spendende Bedeutung der Besuchszeiten sowie die stabilisierende Funktion von Eheseminaren wieder (Text: „Es geht weiter...“). Der zweite Text „Stellenwert der Lockerung in der Strafhaft“ beleuchtet aus der Sicht eines inhaftierten Vaters und seiner alleinerziehenden Frau knapp, aber inhaltsreich die im Vollzug-salltag vielleicht allzu oft untergehende stabilisierende Bedeutung von Besuchszeiten, Ausgängen und Urlauben für den Zusammenhalt der Partner und die Hoffnung, die Zeit der Inhaftierung zu überstehen, den Lebensmut nicht aufzugeben und sich auf die Rückkehr in die Familie vorzubereiten.

Es geht weiter...

Manchmal hat man das Gefühl, die Zeit ist stehengeblieben.
 Nicht für die anderen um dich herum – nur für dich.
 Man lebt nur noch von Tag zu Tag.
 Man führt ein Leben in der „Warteschleife“.
 Versucht trotzdem sein Bestes zu geben, vor allem für die Kinder.
 Damit sie ein wenigstens halbwegs „normales“ Leben führen können.
 Doch im Hinterkopf ist immer dieses Gefühl.
 Dieses „Mein-Leben-ist-nicht-so-wie-es-sein-soll-Gefühl“.
 Dieses Gefühl ist allgegenwärtig, auch noch nach 1,5 Jahren Haftzeit. Das Warten auf den Tag X, an dem mein, unser Leben weitergehen kann.
 Die Angst, dass unser Leben nicht mehr so sein wird wie vorher, schieben wir weg ...

Man kann die Zeit, in der man nicht Partner, nicht Familie sein durfte, nicht einfach abhaken und am Tag anknüpfen, an dem ein Teil des Lebens ging. Das ist uns wohl bewusst, aber die Erinnerung an unser „früheres“ Leben und die Hoffnung, diese Zeit wieder zu erleben, geben uns Kraft.

Kraft, die Distanz zwischen der Welt „draußen“ und der Welt „drinnen“ zu verringern. Eine Brücke zu bauen und beide Welten zu verbinden. Viele Möglichkeiten haben wir nicht. Von Anfang an schreiben wir uns täglich Briefe. Teilen dem anderen Erlebnisse, Probleme, Gedanken und Gefühle mit. Anfangs zögerlich (der Gedanke an Mitleser hemmt), dann immer offener, weil wir sonst nichts haben, um aneinander festzuhalten.

4 mal im Monat ist Besuchszeit – für 45 Minuten. Wir sind dankbar für jede einzelne davon. Einfach den anderen spüren, dass er da ist, und nicht nur eine Erinnerung. Sich in die Augen zu sehen, in den Arm zu nehmen, vermittelt das Gefühl „wir-schaffen-das“. Gleichzeitig ist diese Zeit auch sehr schwer. Einerseits möchte man getröstet und gehalten werden, andererseits will man dem Partner zeigen, dass man stark ist, dass man klarkommt. Um den Partner zu entlasten, es ihm nicht so schwerer zu machen. Der Gefangene hat ohnehin sehr mit Schuldgefühlen zu kämpfen. Dann sind da auch noch Probleme, die zu besprechen sind. Finanzielle, Fragen der Erziehung, Alltagsdinge, die bis jetzt der Häftling erledigt hat. All das in eine dreiviertel Stunde zu packen fällt schwer. Noch schwerer fällt allerdings der Abschied. Man fühlt sich so hilflos, wenn man den Partner an diesem Ort zurücklassen muss.

Wenn die Kinder einmal im Monat beim Besuch dabei sind, stehen natürlich sie im Vordergrund. Bei den ersten Besuchen waren unsere Söhne sehr zurückhaltend und wirkten eingeschüchtert. Das wurde nur langsam besser. Ich persönlich war über den „Cafeteria-

Charakter“ des Besucherraumes sehr froh. Die Kinder haben sich nicht wohl gefühlt. Von sich aus gefragt, ob sie wieder mit zu Papi dürfen, haben sie nie. Dafür haben sie Bilder gemalt und Briefe geschrieben. Damit konnten sie sich besser ausdrücken und mitteilen.

Der erste Meilenstein in unserer Haftzeit war die Teilnahme am Eheseminar des Kontakt e.V.. Einmal im Monat hatten wir 5,5 Stunden Zeit miteinander. Da nimmt man auch den etwas düsteren, engen „Kontaktraum“ in Kauf. In diesem Raum sitzen die Paare an Tischen und werden auch mit Kaffee, Getränken, einer Brotzeit und zur großen Freude der Gefangenen mit Kuchen versorgt. Anwesend sind nur zwei ehrenamtliche Helfer von Kontakt e.V.. Man kann das Gespräch mit ihnen suchen und sich Rat holen, muss man aber nicht. Für uns waren diese Stunden ein Geschenk.

Die Zeit des Eheseminars war mit Genehmigung des ersten Ausganges vorbei. Wobei dieser Tausch uns sehr leicht gefallen ist.... Für ein paar Stunden wieder gemeinsam am Leben teilzunehmen. Ganz alleine, ohne Beobachtung einfach dahin zu gehen, wo man will. Für andere Paare normal, für uns ein Traum! Ein Gefühl, wie bei der ersten Verabredung wie frisch verliebt zu sein. Die anfängliche Unsicherheit und Befangenheit war schnell verflogen. Noch tagelang schwebten wir auf Wolke 7. Dieses Erlebnis werden wir immer in Erinnerung behalten.

In den nächsten zwei Ausgängen hatten wir 8 Stunden Zeit miteinander. Die Kinder haben es genossen, ihren Papi außerhalb der Gefängnismauern zu haben. Das hat ihnen gezeigt, dass wir trotz allem noch eine Familie sind und langsam wieder zusammenwachsen dürfen.

Die Wochen zwischen den Ausgängen waren sehr hart. Mit Genehmigung des ersten Ausganges fallen nämlich die monatlichen Besuche weg. Für 3 Wochen blieb uns nur der Briefkontakt. Im

Nachhinein wundere ich mich noch, wie wir diese Zeit überstanden haben.

Nach dem ersten Ausgang war es endlich soweit: Der erste „Urlaub“ Zuhause: 3 Tage Freiheit – unbeschreiblich! Alles neu und trotzdem vertraut. Wir haben uns so schnell zusammengelebt, als wären wir nie getrennt gewesen. Darum war der Abschied auch sehr tränenreich.

Die folgenden Urlaube bzw. den Ausgang haben wir so gelegt, dass wir uns jedes Wochenende sehen. Dadurch haben wir zwar „nur“ einen Tag miteinander, aber die Regelmäßigkeit tut gut und ist wichtig für uns.

Der Höhepunkt unserer Haftzeit war das Familienseminar, das von der evangelischen Kirche veranstaltet wurde. Nach einem „Vorstellungsgespräch“ bekamen wir die heißersehnte Einladung zu einem Vortreffen in Rummelsberg. Von Freitagmittag bis Sonntagabend hatten wir Zeit, unsere Teamleiter, die Umgebung und die anderen Teilnehmer kennenzulernen. Und natürlich auch füreinander.

Die 4 Wochen bis zum Hauptseminar konnten wir kaum abwarten. 10 Tage miteinander – und das am Stück. Auch heute noch sind wir sehr, sehr dankbar, dass wir daran teilnehmen durften. Wir haben so viel mitgenommen, sowohl insgesamt als Familie als auch jeder für sich. Das Team hat sich so sehr um uns bemüht und sich unendlich viel einfällen lassen. Es tat wahnsinnig gut, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Man fühlt sich verstanden, weil der andere das Gleiche durchmacht, wie man selbst. Die Gewissheit, du bist nicht allein, da gibt es noch andere, die das Gleiche durchmachen und die nicht von oben auf dich herab sehen, ist Balsam für die Seele... Das war unser schönster Familienurlaub, den wir jemals miteinander verbracht haben.

Und jetzt, zwei Monate danach, haben wir den Startpunkt der letzten Etappe unseres Gefängnisaufenthalts

erreicht: Wir sind Freigänger! Das bedeutet, dass wir ohne Anrechnung von Urlaub an 3 Wochenenden die Zeit von Samstagmorgen bis Sonntagabend verbringen dürfen. Das ist der bestmögliche Status, den ein Häftling in der JVA Bayreuth erreichen kann, und der letzte Teil unseres Weges ...

Obwohl wir auf eine sehr harte, anstrengende Zeit zurückblicken, durften wir auch Positives erfahren:

- Wir wissen, wer unsere echten Freunde sind.
- Wir wissen, dass wir uns in jedem Fall aufeinander verlassen können und füreinander da sind.
- Wir wissen, dass wir stark sind, und das gibt uns die Hoffnung, die Zukunft zu meistern.
- Wir wissen, wie wichtig wir füreinander sind.
- Wir wissen, was für uns der Sinn des Lebens ist. Was einzig und allein zählt.

Für dieses Wissen mussten wir einen hohen Preis bezahlen, aber für viele Menschen ist dieses Wissen unbezahlbar! Sie suchen den Sinn ihres Seins das ganze Leben lang

N. N.

Stellenwert der Lockerung in der Strafhaft

Aus Sicht des Häftlings:

Auf die wöchentlichen Besuche als verheirateter Häftling freue ich mich natürlich, ich nehme so am Familienleben – wenn auch eingeschränkt – teil, denn Vieles wird nicht berichtet, besonders Negatives, auch geraten viele Dinge des alltäglichen Lebens in Vergessen-

heit, wenn nur 45 Minuten Besuchszeit zur Verfügung stehen.

Die Ausgänge bedeuten zuerst viel, verlieren aber im Laufe der weiteren Inhaftierung an Bedeutung, der Häftling wird gieriger, ist mit zuerst 6, dann 8 Stunden nicht mehr zufrieden, zumal nur einmal im Monat. Ich nutze diese Zeit ausschließlich, um meine Familie zu sehen, meine Ehefrau holt mich ab und bringt mich wieder zurück, wir essen gemeinsam zu Mittag, trinken danach Kaffee und essen Kuchen, dann geht's schon wieder zurück in die Anstalt.

Die Urlaube, meist am Wochenende, vergehen ebenso viel zu schnell, ich versuche Dinge zu erledigen, denke aber dennoch an die baldige Rückkehr. Am besten war der fünftägige Urlaub im Sommer, ich habe zwei Tage zur Resozialisierung in die Familie gebraucht.

Aus Sicht der Ehefrau:

Die Ausgänge und Urlaube tragen viel dazu bei, um die Trennung durch die Haft zu meistern. Durch die plötzliche ungewohnte Situation Kinder, Beruf, Haushalt usw. alleine meistern zu müssen, komme ich oft an einen Punkt, wo ich denke, ich schaffe es nicht mehr.

Aber dann kommt das Wochenende, an dem mein Mann Ausgang oder Urlaub hat und somit kehrt in unser Familienleben, manchmal nur für ein paar Stunden oder auch Tage, so etwas wie normales Familienleben ein. Ich finde es sehr wichtig, dass es Lockerungen gibt, vor allem für Familienväter, denn egal was jemand gemacht oder getan hat, um in diese Situation zu kommen, eine intakte Familie nach der Entlassung aus der Haft ist schon die halbe Resozialisierung.

N. N.

Die Karlsruhe-GmbH

Heribert Prantl

Die Bundesrepublik Deutschland ist keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sie ist keine Aktiengesellschaft und keine GmbH & Co. KG. Sie ist auch keine offene Handelsgesellschaft und keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie ist nicht börsennotiert, sie muss keinen finanziellen Gewinn machen, sondern dafür sorgen, dass innerer Friede herrscht in diesem Staat. Das Wohl der Bürger steht also nicht unter dem Vorbehalt der Betriebswirtschaftlichkeit. Der Staat kann daher nicht seine ureigenen Aufgaben abschütteln, weil sie ihm allgemein lästig oder gerade zu teuer sind. Nach dem befremdlichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Privatisierung des sogenannten Maßregelvollzugs muss man sich um diese Prinzipien sorgen.

Nicht jeder wird nämlich das Urteil so verstehen, wie es die Richter vielleicht verstanden wissen wollen – als ein Urteil, das zur Vorsicht bei der Privatisierung hoheitlicher und staatlicher Aufgaben mahnt. Diese Vorsicht steht nämlich nur in der Begründung, und auch dort eher zwischen den Zeilen. Im Tenor des Urteils steht, dass eine Privatisierung von massivsten Grundrechtseingriffen im konkreten Fall zulässig ist. Die vielen „Aber“, die dann folgen, werden im politischen Alltag untergehen. Das Urteil wird als privatisierungsfreundliches, nicht als privatisierungsfeindliches Urteil verstanden werden. Von Karlsruhe geht also das falsche Signal aus. Viele Kommunen sind spät, aber nicht zu spät sensibel dafür geworden, wie heikel die Privatisierung der Daseinsvorsorge ist; sie haben den Verkauf der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung wieder rückgängig gemacht. Mitten in diesen Korrekturprozess hinein platzt das Karlsruhe Urteil über die Privatisierung von Grundrechtseingriffen.

Die Bundesrepublik ist, so steht es im Grundgesetz, und so war und ist es gut, ein sozialer Bundesstaat. Sie muss also

nach anderen Kriterien arbeiten als die Deutsche Bank, Siemens oder die Union Investment. Der Staat kann nicht nach Belieben einen Teil des Ladens zusperren, weil der sich nicht mehr rentiert; der Staat kann auch nicht einfach seine Aufgaben outsourcen, also auf jemand übertragen, der sie dann preiswert erledigt. „Hannemann, geh er voran, weil er es billig machen kann“ – das ist kein gutes Motto für ein Gemeinwesen. Das Bundesverfassungsgericht hätte das in seinem Urteil klar sagen können. Karlsruhe hat diese Chance vertan. Die höchsten deutschen Richter haben in Kauf genommen, dass die Entstaatlichung des Staats nun weitergeht, dass die Programme, die „schlanker Staat“ oder so ähnlich heißen und die nach der Krise des sogenannten Neoliberalismus schon am Einschlafen waren, nun wieder neu aufgelegt werden.

Die Richter haben nicht ausreichend deutlich gemacht, dass ihr positives Votum für die Privatisierung des Maßregel-Vollzugs in Hessen eine absolute Ausnahme darstellt – weil es in Hessen der Wohlfahrtsverband ist, der die psychiatrische Anstalt betreibt, um die es in diesem Urteil geht. In anderen Bundesländern sind es kommerzielle Unternehmen, die Gewinne machen wollen. Die fühlen sich jetzt von Karlsruhe bestätigt. Das Verfassungsgericht hat einen Ausnahmefall mit Brimborium herausgestellt. So wurde der Eindruck erweckt, es handele sich um einen typischen Fall von Privatisierung. Die Richter mögen sich nun noch so sehr winden: Sie haben es grundsätzlich akzeptiert, dass Gewalttäter, die vom Richter wegen Schuldunfähigkeit nicht ins Gefängnis, sondern in die forensische Psychiatrie eingewiesen werden, dort von einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft betreut werden.

Maßregelvollzug heißt: psychiatrische Anstalt. Wer dort, weil schuldunfähig, sitzen muss, sitzt dort wo-

möglich sehr viel länger, als er sitzen müsste, wenn er, weil schuldfähig, in eine normale Justizvollzugsanstalt, also ins Gefängnis, gekommen wäre. In der psychiatrischen Anstalt geht es um die schwersten Grundrechtseingriffe, die man sich vorstellen kann: Die Patienten sind dort aufgrund staatlicher Anordnung eingeschlossen und befinden sich in einer Situation außerordentlich hoher Abhängigkeit: Dort wird kontrolliert, fixiert, medikamentiert, dort werden die Leute abgesondert, in Spezialzellen gesperrt. Über derlei Eingriffe entscheidet in den privatisierten Anstalten privates Pflegepersonal, nicht selten ohne dass vorher die ärztliche Leitung informiert wurde.

Es mag sein, dass in Hessen die Dinge grundrechtsverträglich abgewickelt werden. Deshalb haben die Richter die Privatisierung dort genehmigt. Sie haben aber damit den Privatisierern des Anstaltswesens den kleinen Finger gegeben. Die werden die ganze Hand packen. Sie haben das in vielen Bundesländern schon vorab getan: In Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen sind die psychiatrischen Anstalten an private Träger übertragen worden, auf die der Staat keinen maßgeblichen Einfluss hat. So werden Grundrechte zu kleiner Münze gemacht.

Ein Staat darf aber seine Aufgaben nicht einfach abwerfen wie der Baum seine Blätter im Herbst. Schon gar nicht darf das Verfassungsgericht rüttelnd dabei mithelfen.

Süddeutsche Zeitung 19.01.2012



Heribert Prantl

Baden-Württemberg

Eine kleine neue Anstalt neben der JVA Freiburg

Die Sicherungsverwahrung (SV) in der Justizvollzugsanstalt in Freiburg wird neu geregelt: 16 Sicherungsverwahrte sind bereits in ein neues Gebäude an der Gefängnismauer umgezogen, die weiteren 31 Langzeitinsassen folgen im Laufe der nächsten Wochen. Entsprechend einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird das Therapieangebot verbessert. Dazu wird neues Personal eingestellt. In der JVA ist man zufrieden: „Für uns ist das ein Wunschergebnis“, sagt JVA-Leiter Thomas Rösch.

Was die Landesregierung bereits im Juni 2011 beschlossen hat, wird jetzt umgesetzt: Die Sicherungsverwahrten ziehen um vom Trakt III/3 des Gefängnisses in das weiße Gebäude an der Tennenbacher Straße. Der Umbau des Hauses kostet rund 500.000 Euro. Die SVler leben in dem Haus in Wohngruppen. Am neuen Ort wird es wohnlicher sein als im Gefängnis. Aber: Auch hier leben die Betroffenen hinter Gittern.

Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Urteil von einem Abstandsgebot: Die neue Sicherungsverwahrung muss vom normalen Gefängnisbetrieb getrennt sein. Das Haus verfügt über einen eigenen Eingang, einen eigenen Hof und eigene Therapieräume: „Es wird eine eigene kleine Anstalt sein“, so Rösch. Was auch anders sein wird, ist die Betreuung. „Wir bekommen eine viel bessere Qualität“, so der JVA-Leiter. 16 neue Stellen will das Land schaffen, Bewerbungen liegen in Freiburg bereits auf dem Tisch. Die Zusatzkosten fürs Personal beziffert das Land auf 750.000 Euro.

Es werden unter anderem drei neue Psychologen eingestellt. Zum Vergleich: Bisläng gab es in der gesamten JVA nur 4,5 Psychologenstellen – für alle

560 Insassen (zu Spitzenzeiten waren es gar mehr als 900) und die Sicherungsverwahrten. Auch den Ausbau der Therapieangebote hatte das Bundesverfassungsgericht zwingend vorgegeben. Thomas Rösch, seit 1989 Leiter der Freiburger JVA, ist den Richtern für das Urteil dankbar. Er selbst hat seit dem Jahr 2000 immer wieder angemahnt, dass die Sicherungsverwahrung verändert und verbessert werden müsse.

70 Plätze für Sicherungsverwahrte wird es in der Einrichtung geben. Derzeit befinden sich in Baden-Württemberg 67 Männer und eine Frau in Sicherungsverwahrung. Die Männer sollen nun alle in Freiburg untergebracht werden, wo sich ohnehin seit Jahren der Schwerpunkt für die SV befindet. Die Landesregierung hat sich für Freiburg entschieden, weil die JVA hier große Erfahrung mit Sicherungsverwahrten hat und weil die Bevölkerung „rational mit dem Thema umgeht“.

Nach außen wird sich ohnehin nichts ändern: Auch in der Vergangenheit seien immer wieder Sicherungsverwahrte nach gründlicher Vorbereitung in die Freiheit entlassen worden. „Noch kein Einziger ist auffällig geworden, noch nicht einmal durch eine Schlägerei“, bilanziert Rösch.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte 2010 die in Deutschland geltende Praxis der Sicherungsverwahrung einkassiert. In der Folge sind ein rundes Dutzend Sicherungsverwahrte aus der Freiburger JVA entlassen worden, die meisten mit der nötigen Vorbereitung. Für die wenigen anderen Fälle, bei denen Gutachter ein Gefährdungspotenzial sahen, wurde eine Rund-um-die-Uhr-Bewachung angeordnet. Derzeit leben noch zwei Männer unter Dauerbegleitung der Polizei in Freiburg. Ursprünglich sind es einmal sechs gewesen.

Badische Zeitung, 5.1.2012
newsletter strafvollzug

Bayern

Großbaustelle JVA Landsberg

Vom Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags im Juli 2011 akzeptiert, im vierten Quartal 2012 begonnen, abgeschlossen voraussichtlich Ende 2020 – so liest sich momentan der Fahrplan für die Großbaustelle Justizvollzugsanstalt Landsberg. Knapp 22 Millionen Euro werden in acht Jahren in die denkmalgeschützte Anlage fließen. Danach wird es eine sanierte Kanalisation, einen neuen Innenzaun, in Teilen neue Anstaltsmauern, eine verbesserte Fassadenüberwachung und eine neue Elektroverteilung geben. Brandschutzmaßnahmen bilden einen zentralen Bereich der Baumaßnahmen. Ebenfalls auf der Sanierungsliste: das Spital.

„Der Strafvollzug ist Ländersache“, sagt Monika Groß, Leiterin der Justizvollzugsanstalt Landsberg; und so ist es auch der Freistaat Bayern, der die Ende dieses Jahres in der JVA begonnenen Sanierungsmaßnahmen mit einem geschätzten Bauvolumen von knapp 22 Millionen Euro bezahlen wird. Den Löwenanteil des Etats werden die Posten Brandschutz, mit 5,720 Millionen Euro, und Errichtung einer Mauer mit Fahrzeugschleuse, mit 6,174 Millionen Baukosten, verschlingen. Mit geschätzten 3,189 Millionen Euro wird die Kanalsanierung zu Buche schlagen. 2,278 Millionen Euro sind für einen neuen Innenzaun veranschlagt, 1,285 Millionen für die Erneuerung der Stromversorgung. Für ein verbessertes System zur Fassadenüberwachung sind 1,034 Millionen Euro zu berappen. Der Umbau und die Sanierung des Spitals schließlich wird 1,550 Millionen Euro kosten.

Kreisbote, 13.1.2012

Hamburg

Personal-Überkapazitäten im Strafvollzug

Hamburgs Haftanstalten stehen vor einem großen Umbau: Die Zahl der Haftplätze soll von 3200 auf 2400 sinken, Teilanstalten geschlossen und verlagert werden. Doch noch immer wird in der Justizbehörde an der Umsetzung des Konzeptes gefeilt, an dem seit November eine Arbeitsgruppe sitzt. Im Zuge des Umbaus wird auch Personal abgebaut werden. Angesichts der hohen Überkapazitäten im Strafvollzug hatte sich der Landesrechnungshof bereits für einen größeren Personalabbau ausgesprochen. Zunächst war vonseiten der Justiz von 24 Stellen die Rede, doch es kristallisiert sich heraus, dass es mehr sein werden. Gab es 2003 noch 3052 Insassen in den Gefängnissen, so ist diese Zahl bis auf 1760 im vergangenen Jahr gesunken. Doch während es immer weniger Insassen zu betreuen gibt, steigt der Krankenstand ihrer Vollzugsbediensteten von Jahr zu Jahr an. Im Schnitt sollen Hamburgs JVA-Bedienstete im Jahr 36 Tage krank sein, wie Teilergebnisse einer Untersuchung der Justizbehörde zeigen, die jetzt bekannt wurden. Um 67 Prozent soll die Quote der Fehlzeiten, also das Verhältnis von Arbeitstagen zu Fehltagen, seit dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2010 angestiegen sein – also genau in dem Zeitraum, in dem die Haftzahlen zurückgingen.

„Wir nehmen die Untersuchung zu den Fehlzeiten sehr ernst“, sagt Justizsprecher Sven Billhardt. Sie machen deutlich, dass es seit Jahren „vielschichtige Defizite“ gebe. Billhardt: „Die gehen wir an.“ Die Problematik sei aber komplex, und schnelle Erfolge könne man nicht erzielen. „Die bisherigen Ergebnisse werden mit den Mitarbeitern sämtlicher Anstalten diskutiert.“ Im Jahr 2011 arbeiteten rund 1.600 Bedienstete im Strafvollzugsamt der Justizbehörde, in den Haftanstalten waren es 1.100.

Im Jahr 2000 waren dort noch 1.337 Mitarbeiter tätig. Billhardt stellt klar, dass die Justizbehörde einen „Konsoolidierungsbeitrag“ von sechs Millionen Euro im Jahr leisten müsse, und dies könne nicht ohne Reduzierung der Stellen erfolgen.

Das ruft die Opposition auf den Plan: „Ein vernünftiges Konzept für eine Umstrukturierung des Strafvollzuges hätte nicht nur die Unterbelegung, sondern auch dieses Problem entschärft“, meint CDU-Rechtsexpertin Viviane Spetzmann. Sie hat jetzt eine Kleine Anfrage zu dem Thema an den Senat gestellt. „Dass die Mitarbeiter unter solchen unsicheren Bedingungen kein Interesse mehr daran haben, sich positiv einzubringen, ist kein Wunder.“

Schon seit Jahren klagt der Landesverband der Strafvollzugsbediensteten über hohe Krankenstände. Die meisten Bediensteten fühlen sich durch ihre Arbeit stark belastet, fürchten das Risiko, von Insassen angegriffen zu werden, und prangern ein schlechtes Betriebsklima und fehlende Kollegialität an.

Auch deshalb sei Senatorin Schiedek jetzt besonders um eine Annäherung bemüht, heißt es. Die SPD-Justizsenatorin und ihr Staatsrat nahmen an Personalversammlungen der Beschäftigten teil, und sie besuchte über Weihnachten auch zwei Haftanstalten. Dass dahinter nur ein „Aussitzen“ steckt, vermutet aber die GAL. Ihr Justizexperte Farid Müller meint: „Die jetzt in der Befragung zutage getretenen Problemlagen lassen sich nicht aussitzen.“ Gerade in der Justizvollzugsanstalt Billwerder scheinen die Probleme besonders groß zu sein, hier müsse dringend mit der Anstaltsleitung etwas verändert werden.

In Justizkreisen wird dagegen ein anderes „offenes Geheimnis“ gehandelt: Die Bediensteten seien schlicht „permanent unterfordert“, wie mehrere Seiten bestätigen. Wenige Häftlinge bringen auch weniger Arbeit mit sich

und dementsprechenden Frust unter den Beschäftigten. Hinzu komme, dass die Eigenverantwortung der Bediensteten in den vergangenen Jahren stark beschnitten worden sein soll. Wo früher Selbstständigkeit gefragt war, wird heute nach Vorgaben der Führung entschieden – offenbar auch ein Grund für höhere Frustrationen bei der Arbeit, die den Vollzugsbediensteten zu schaffen machen.

Die Welt, 5.1.2012

Gewerkschaft will bessere Aufstiegschancen für Beamte

Als Reaktion auf die Ergebnisse zweier Studien zum hohen Krankenstand in den Gefängnissen hat die „Gewerkschaft Strafvollzug“ angekündigt, ein Einheitslaufbahnmodell entwickeln zu wollen. Es soll allen Beamten im Allgemeinen Vollzugsdienst ermöglichen, bei entsprechender Qualifikation bis in die Gehaltsgruppen A12 und A13 aufzusteigen, sagte der Vize-Chef des Landesverbands der Strafvollzugsbediensteten, Thomas Wittenburg.

Mangelnde Aufstiegschancen waren von einer Vielzahl Bediensteter kritisiert worden. „Es gibt 55 Beamte, die auch nach 15 Arbeitsjahren noch auf dem Einstiegsamt verharren, ohne Aussicht auf Beförderung“, sagte Wittenburg.

Hamburger Abendblatt 5.1.2012

Niedersachsen

Gefängnisleitung wünscht sich mehr Gefangene

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Rosdorf kämpft weiter mit niedrigen Gefangenzahlen. Zwar ist die Auslastungsquote in eineinhalb Jahren von damals 75 auf aktuell gut 83 Prozent gestiegen. Damit habe sich allerdings an der nun beinahe zwei Jahre andauernden „konstanten Unterbelegung“ nichts geändert, sagt JVA-Leiterin Regina-Christine Weichert-Pleuger.

Derzeit seien von den 318 Haftplätzen (308 normaler Vollzug plus zehn in der Sicherheitsstation) lediglich 265 belegt. Gut 50 freie Haftplätze also. „Das ist weiterhin schwierig für uns“, betont Weichert-Pleuger. Schließlich müssten die Arbeitsplätze in den anstaltseigenen Betrieben besetzt werden. Für Unternehmen aus der näheren Umgebung leisten die Inhaftierten in der JVA zum Beispiel Sortier-, Montage- oder Reinigungsarbeiten. „Je weniger Gefangene wir haben, desto schwieriger ist das aber“, erklärt die Gefängnisleiterin.

Zumal sich die Klientel verändert habe. So säßen mittlerweile viele Gefangene wegen Drogendelikten und Diebstählen ein. Ergebnis: „Die Strafen, die wir vollstrecken, werden immer kürzer.“ Dadurch nehme die Fluktuation in den Arbeitsstätten zu. Zwar sei man immer froh über ein paar unbelegte Zellen, sagt Weichert-Pleuger. Über einen langen Zeitraum 50 freie Haftplätze zu haben, bringe aber mehr Probleme mit sich als Entlastung. „Daher wünschen wir uns mehr Gefangene“, betont Weichert-Pleuger.

Das niedersächsische Justizministerium ist anderer Meinung – und das, obwohl die Auslastungsquote niedersachsenweit mit 82 Prozent noch knapp unter der in der JVA Rosdorf liegt. Was vornehmlich daran liege, dass „die Unterbringungsstandards kontinuierlich

verbessert“ worden seien, sagt Matthias Nagler, Leiter des Ministerbüros, auf Anfrage. Eine positive Entwicklung, so Nagler, denn „nach Jahren der Überbelegung sind die niedersächsischen Anstalten heute wieder in der Lage, die Gefangenen differenziert, das heißt nach individuellen Sicherheits-, Behandlungs- und Betreuungserfordernissen unterzubringen.“

Dies soll im Übrigen auch für Sicherungsverwahrte gewährleistet sein, für die eine zentrale Anstalt innerhalb der Mauern der JVA Rosdorf gebaut werden soll. Nachdem das Oberlandesgericht Naumburg unlängst geurteilt hatte, dass ein Sicherungsverwahrter 20 Quadratmeter plus Nasszelle und Kochgelegenheit benötigt, sei man immer noch dabei, die ursprünglichen Pläne zu überarbeiten, sagt Nagler. Bisher waren für die neue Anstalt nur 18,5 Quadratmeter große Zellen geplant, jetzt sollen sie auf 20 Quadratmeter vergrößert werden. Das habe zur Folge, so Nagler, dass statt der angedachten 54 nur 45 Plätze entstünden – „42 normale und drei behindertengerechte“.

Goettinger Tageblatt, 10.1.2012

Nordrhein-Westfalen

Neue geschlossene Jugendanstalt in Betrieb genommen

Am 15. Dezember 2011 ist die neue JVA Wuppertal-Ronsdorf nach nur rund 2-jähriger Bauzeit offiziell ihrer Bestimmung übergeben worden. Es handelt sich um eine Einrichtung des geschlossenen Vollzuges für junge männliche Straf- und Untersuchungsgefangene mit insgesamt 510 Haftplätzen. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 179 Mio. Euro. Die Grundstücksfläche beträgt rund 100.000 qm².

Die Haftabteilungen unterschiedlichster Größe wurden für den Wohngruppen-

vollzug geschaffen. Für den Bereich der Strafhaft wurden 18 Abteilungen für bis zu 15 Gefangene und noch vier kleinere mit je 10 Plätzen gebaut. Für die Untersuchungshaft sind – nicht zuletzt mit Blick auf die hohe Fluktuation – sechs Abteilungen mit je 25 Haftplätzen vorgesehen. Die restlichen Plätze sind dem Zugangs- und Diagnosebereich gewidmet.

Die Anstalt verfügt zudem über ein großes Angebot an Flächen für die schulische (170 Plätze) und berufliche Bildung (190 Plätze). Neben Werkbereichen für arbeitstherapeutische Konzepte werden insgesamt 8 Ausbildungsberufe angeboten.

Schließlich gibt es ein großzügiges Angebot an Sportmaßnahmen. Dem Gefangenen-sport stehen eine Dreifachsporthalle mit Fitnessräumen und ein Kunstrasenplatz, umrundet von einer Joggingstrecke, zur Verfügung. Kleinspiel-, Basketball- und Streetballfelder sowie Tischtennisplatten auf den Freistundenhöfen runden das sportliche Angebot ab.

Im Bereich des Personals sind der Anstalt gegenwärtig 263 Stellen zugewiesen, davon rund 230 für den AVD.

Die neue Anstalt in Wuppertal-Ronsdorf wird hinsichtlich der Vollstreckungszuständigkeiten die alte Jugendanstalt in Siegburg ersetzen, die mit ihren rund 600 Plätzen künftig für den geschlossenen Männervollzug zuständig sein und damit einen wichtigen Beitrag zur Entspannung der Belegungssituation in dieser Vollzugsform im Lande leisten wird. Die Neubaumaßnahme hat zudem die positive Folge, dass damit auch im rheinischen Landesteil – im westfälischen ist dies bereits seit längerem der Fall – alle jungen männlichen Untersuchungsgefangenen in reinen Jugendanstalten und nicht mehr – wie bisher – in Erwachsenenanstalten untergebracht werden.

K. D. Löhmer JM NRW

Sachsen-Anhalt

Konzentration des Strafvollzugs in Halle

Geht es nach dem Willen von Justizministerin Angela Kolb (SPD), wird Halle in fünf Jahren zur Gefängnis-Hauptstadt Sachsen-Anhalts: Kolb will im Stadtteil „Frohe Zukunft“ für 159 Millionen Euro ein neues Gefängnis bauen, so dass dort dann rund 900 Häftlinge einsitzen können. Auf dem Gelände gibt es bereits eine Haftanstalt.

Im Gegenzug sollen die Gefängnisse in Magdeburg, Dessau-Roßlau, Volkstedt und Naumburg geschlossen werden. Zur Schließung vorgesehen ist zudem die Haftanstalt „Roter Ochse“ in Halle. In Sachsen-Anhalt gäbe es dann in fünf Jahren nur noch drei Justizvollzugsanstalten, nachdem in den vergangenen Jahren bereits die Einrichtungen in Halberstadt und Stendal dicht machten: Neben Halle das Gefängnis Burg mit 650 Haftplätzen und die Jugendhaftanstalt Raßnitz (Saalekreis) mit 450. „Es läuft darauf hinaus, dass es in Halle zu einer Konzentration des Strafvollzugs kommt“, sagte Kolb der MZ. Zuvor hatte sich eine Arbeitsgruppe zur Zukunft des Strafvollzugs endgültig verständigt. „Es gibt gute Gründe für die Konzentration in Halle“, so Kolb. So beklagt der Justizvollzug seit Jahren den Mangel an Bediensteten, einen hohen Krankenstand und eine hohe Überalterung, obwohl das Land nach Ansicht von Kolb rein rechnerisch zu viele Gefängnisbedienstete hat. Diese seien aber auf zu viele kleine und unwirtschaftliche Anstalten verteilt. Eine Konzentration in Halle würde das Problem beheben. Kaum zu lösen ist damit aber der Mangel an Therapeuten und Psychiatern, obwohl die im Strafvollzug eine größere Rolle spielen sollen. „Da wir kaum Therapeuten auf dem Markt finden, müssen wir uns externer Dienstleister bedienen“, so Kolb. Und die finde man in einer Großstadt eher als auf dem Land.

Ebenfalls nach Halle ziehen sollen die 15 bis 20 Sicherungsverwahrten des Landes. In Burg entsprechen deren Haftbedingungen nicht den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Kolb plant für die Betroffenen Wohnungen in einer Container-Anlage.

Newsletter Strafvollzug kompakt
15.1.2012

Schleswig-Holstein

3. Opferschutzbericht der Landesregierung

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat dem Landtag den 3. Opferschutzbericht vorgelegt. Der vorgelegte dritte Bericht beschränkt sich dabei nicht auf die Darlegung und Erläuterung der Entwicklung der Opferzahlen der Jahre 2001 bis 2010, die seit Vorlage des zweiten Opferschutzberichts eingetretenen wesentlichen Veränderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Darstellung der von der Landesregierung ergriffenen und unterstützten Maßnahmen und Projekte. Vielmehr werden im Sinne eines umfassend verstandenen Opferschutzes wesentliche Bereiche der Kriminalprävention sowie der Vor- und Nachsorge auch unter dem Aspekt der Gewährleistung der Sicherheit im Lande (wie z. B. das Tätigkeitsfeld der ambulanten und sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe sowie der Straf- und Maßregelvollzug und die Vorsorgemaßnahmen des Landes im Umgang mit rückfallgefährdeten Tätern) hinzugenommen, die Strukturen und Entwicklungen zusammenhängend dargestellt und insgesamt bewertet. Insoweit ist der 3. Opferschutzbericht auch eine Ergänzung des dem Landtag im Jahr 2010 vorgelegten „Sicherheitsbericht(s) für Schleswig-Holstein“ (Drs. 17/783).

(Newsletter) Landesverband für soziale Strafrechtspflege Schleswig-Holstein

Thüringen

TTB Thüringer Trainings- und Bildungsprogramm

Vorurteilsreduzierende Aggressionsschwellentrainings mit rechtsextremen Gewaltstraftätern

Bereits seit dem Jahr 2004 führt der Verein Drudel 11 e. V. im Rahmen des Thüringer Trainings- und Bildungsprogramms (TTB) in der Jugendarrestanstalt Weimar erfolgreich Aggressionsschwellentrainings durch. Die Gruppendynamischen Aggressionsschwellentrainings (GAT), die mit ihrem vorurteilsreduzierenden Ansatz speziell auf die Arbeit mit rechtsextremen Gewalttätern zugeschnitten sind, werden durch das Thüringer Justizministerium gefördert.

Das Trainingsprogramm wird seit 1999 in der Praxis angewandt. In den ersten Jahren wurde das Training in ambulanter Form als sozialer Trainingskurs gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) für männliche und weibliche jugendliche Gewaltstraftäter angeboten. Seitdem 2004 das Training im Jugendarrest in Thüringen eingeführt wurde, konnten 62 Trainings mit insgesamt 372 Teilnehmern durchgeführt werden. Zeitweise fanden die Trainingskurse auch im Jugendstrafvollzug statt. An anderen demokratiefördernden Bildungsmaßnahmen des TTB nahmen zusätzlich mehr als 400 Jugendliche teil (Stand: Dezember 2011).

Der Trainingskurs ist eine Kombination aus vorurteilreduzierendem Aggressionsschwellentraining und Bildungsprogramm und eignet sich besonders für Jugendliche, die durch fehlende Bildung oder aufgrund mangelhafter kognitiver Fähigkeiten benachteiligt

sind. Die Teilnehmer müssen zu Beginn das Programms nicht motiviert sein, ihre Einstellung zur Gewalt zu verändern. Damit erfordert das auf Inklusion zielende Trainingsprogramm kaum besondere Voraussetzungen seitens der jugendlichen Straftäter und ist in seiner Konzeption einmalig in Thüringen.

Das Gruppentraining dauert im Jugendarrest zwei, im Jugendstrafvollzug drei Wochen. Eine Trainingsgruppe besteht immer aus sechs Jugendlichen, die entweder wegen einer vorurteilsbasierten Gewaltproblematik für das Trainingsprogramm geworben werden oder das Training aufgrund einer richterlichen Weisung absolvieren müssen.

Der erste Programmteil des Trainingskurses zielt darauf ab, die Aggressionsschwellen der Teilnehmer zu erhöhen und auf konfrontativem Wege eine intensive Auseinandersetzung mit den begangenen Gewaltstraftaten zu führen. Die Jugendlichen sollen dazu bewegt werden, ihr gewaltförderndes, rechtsextremes Umfeld zu verlassen. Der Grundgedanke besteht darin, die Wahrnehmung der Teilnehmer zu schulen, ihre Einstellung zur Gewaltanwendung zu verändern und ihre Aggressionsschwellen zu erhöhen, damit die Jugendlichen später in Konfliktsituationen ihr Verhalten besser kontrollieren können. Das geschieht u. a. durch Wissensvermittlung, Beobachtungslernen und durch Konditionieren. Um die Effektivität zu erhöhen, ist das gesamte Training auf den Gruppenprozess zugeschnitten. Die Rollenbildung in der Gruppe wird gezielt beeinflusst. Die Teilnehmer müssen ihre Taten aus Täter- und Opferperspektive analysieren. Dabei werden u. a. Rechtfertigungsstrategien in Bezug auf die Anwendung von Gewalt bearbeitet. Die Jugendlichen lernen, die Rechtfertigungen bei sich selbst und bei anderen zu erkennen. In Verbindung mit einer im Training durchgeführten Analyse der Situation, die der Gewaltanwendung vorausging, werden die

Jugendlichen befähigt, eigene Gewaltanwendungsabläufe unterbrechen zu können. Ausführlich werden im Training auch die tatsächlichen und die möglichen Verletzungsfolgen für die Opfer behandelt. Ein weiterer Bestandteil ist die Erörterung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Konsequenzen sowie die Erläuterung des Jugendgerichtsgesetzes. Durch Lernerfolge im Training erfahren die Jugendlichen eine Stärkung ihres Selbstwertgefühls. Im zweiten Teil des Programms werden Bildungsdefizite im Bereich der deutschen Geschichte ausgeglichen. Zusammenhängend mit der Thematik Nationalsozialismus werden antisemitische und fremdenfeindliche Ressentiments der Teilnehmer bearbeitet und demokratische Grundwerte vermittelt. Feste Bestandteile des Trainings sind in diesem Kontext der Besuch der Gedenkstätte Buchenwald und die Lesung eines Zeitzeugen über das Schicksal seiner jüdischen Familie während der NS-Diktatur.

Für die Teilnehmer an Trainings in der Jugendarrestanstalt Weimar gibt es seit 2010 die Möglichkeit, durch das TTB auch nach der Entlassung bei der Umsetzung ihrer im Training erarbeiteten Ziele und Strategien unterstützt zu werden. Dadurch können die Trainingserfolge nachhaltig gesichert werden. Die Nachbetreuung kann freiwillig oder auf richterliche Weisung erfolgen und zielt auf diejenigen Jugendlichen, die nicht durch andere Angebote wie z. B. die Bewährungshilfe Unterstützung erfahren.

Das TTB wurde von der Friedrich-Schiller-Universität Jena evaluiert. Die Methode des Aggressionsschwellentrainings wurde bereits im Jahr 2002 mit dem Förderpreis des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (DBSH) und des Fachbereichstages Soziale Arbeit ausgezeichnet. Die Evaluation der Friedrich-Schiller-Universität Jena zeigt eine signifikante Verminderung von Vorurteilen und gewaltbe-

fürwortenden Einstellungen bei den Trainingsteilnehmern im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, die lediglich ihre Arreststrafe verbüßte.

Kontakt

TTB Thüringer Trainings- und Bildungsprogramm

Leitung:

Daniel Speer, Dipl. Sozialpädagoge

Email: ttb@drudel11.de

Tagungen

Begegnung mit süchtigen Klienten

Veranstalter: DBH-Bildungswerk

01. 03.–02. 03. 2012

Ort: Leipzig

kontakt@dbh-online.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe:

Motivierende Gesprächsführung

Veranstalter: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

03. 03. 2012

Ort: Düsseldorf

s.bruns@diakonie-rwl.de

Faktencheck ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein

Ingo Hurlin

Ambulante Resozialisierung

Soziale Dienste der Justiz

Organisation

Die Bewährungshilfe ist Bestandteil der vier Landgerichte, bei denen auch die Führungsaufsichtsstellen angebunden sind. Die Gerichtshilfe ist integraler Bestandteil der Staatsanwaltschaften. Die Landgerichte und Staatsanwaltschaften nehmen auch die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

Auftragszahlen Ende 2010

Der Bewährungshilfe waren 4.098 Probanden unter Bewährungsaufsicht und weitere 637 Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht unterstellt. Zu diesen Zahlen kommen weitere 378 Probanden hinzu, die im Rahmen der Vor- oder Nachbetreuung sowie von Amtshilfen betreut wurden.

Die Gerichtshilfe bearbeitete im Jahr 2010 insgesamt 3.592 Aufträge, die sie von den Staatsanwaltschaften sowie Strafrichterinnen und -richtern erhielten. Den Schwerpunkt bildeten hierbei 3.040 Aufträge im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Hierin enthalten sind 410 Aufträge im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Stellen der Fachkräfte

Insgesamt standen Ende 2010 der Bewährungshilfe 68,25 Stellenanteile zur Betreuung der Klientel zur Verfügung. Organisatorisch verfügt die Bewährungshilfe über 14 Bürostandorte. Die Gerichtshilfe verfügte Ende 2010 über 15,5 Stellenanteile und hat ihre Büros in den Gebäuden der vier Staatsanwaltschaften.

Sämtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer verfügen über einen Studienabschluss der Fachrichtung Sozialarbeit/-pädagogik.

Freie Straffälligenhilfe

Projekte	
Folgende Projektbereiche, Maßnahmen und Aufgaben werden zur Zeit gefördert:	
Therapeutische Angebote und Trainingsprogramme für Sexual- und Gewaltstraftäter	400,0 T€
Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen Erwachsene	rd. 260,0 T€
Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen Jugendliche	60,0 T€
Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen	rd. 470,0 T€
Maßnahmen des Opferschutzes	50,0 T€
Koordinierungsaufgabe in der Straffälligenhilfe	35,0 T€

Finanzielle Förderung

Zur Förderung stehen im Justizhaushalt 2011/2012 der Freien Straffälligenhilfe insgesamt 1.348,0 T€ zur Verfügung. Alle Projekte und Maßnahmen werden ausschließlich aus dem Justizhaushalt finanziert. In geringem Umfang setzten die Träger Eigenmittel ein, die aus Bußgeldzuweisungen resultieren. Bei einigen Projekten werden in geringem Umfang und nur wenn es wirtschaftlich vertretbar ist, Teilnehmergebühren erhoben.

Fachkräfte

In allen Projekten und Maßnahmen sind je nach Aufgabenstellung Dipl.-Psychologen, Dipl.-Sozialpädagogen

und Verwaltungskräfte tätig. Etwa 80% der bewilligten Mittel werden von den Trägern für Personalkosten eingesetzt, etwa 20 % für Sachkosten.

Stationäre Resozialisierung

Vollzugsanstalten

- 5 Anstalten für den Erwachsenenvollzug (JVA Neumünster, Lübeck, Kiel (mit Abschiebungshafteinrichtung Rensburg), Flensburg, Itzehoe)
- Jugendanstalt Schleswig (zzgl. einer Jugendabteilung in der JVA Neumünster)
- Jugendarrestanstalt Moltsfelde

Zahl der Haftplätze (31.08.2011)		
JVA Flensburg	66	(geschlossener Vollzug)
JVA Itzehoe	32	(geschlossener Vollzug)
JVA Kiel	276	(25 offener, 251 geschl. Vollzug)
AHE RD	56	(geschlossener Vollzug)
JVA Neumünster	512	(66 offener, 446 geschl. Vollzug)
JVA Lübeck	495	(49 offener, 446 geschl. Vollzug, für Männer: 412, Frauen: 83)
	1.437	(Männer: 1.354, Frauen: 83)
Jugendanstalt Schleswig	113	(10 offener, 103 geschl. Vollzug)
Jugendabt. der JVA Nms	77	(geschlossener Vollzug)
	190	
Jugendarrestanstalt Moltsfelde	57	
Zahl der Haftplätze insgesamt	1684	

Zahl der Inhaftierten (am 31.03.2011):	1373	
davon Männer	1161	
davon Frauen	47	
Jugendvollzug männlich	146	
Jugendarrestanten	19	(18 Männer, 1 Frau)

Inhaftierte nach Haftarten:		
Untersuchungshaft	193	(189 Männer, 4 Frauen)
Strafhaft (einschl. Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung)	1136	(1094 Männer, 42 Frauen)
Sonstige Freiheitsentziehungen	25	(24 Männer, 1 Frau)
Jugendarrest	19	(18 Männer, 1 Frau)
Unter den Strafhaft Verbüßenden befanden sich		
„Ersatzfreiheitsstrafen“	65	(59 Männer, 1 Frau)
„Lebenslängliche“	34	(Männer)
„Sicherungsverwahrte“	11	(Männer)

Vollzugsdauer (am Stichtag in Strafhaft befindlichen Personen abzüglich der zu einer Jugendstrafe Verurteilten):		
bis unter 6 Monate	194	(184 Männer, 10 Frauen)
6 Monate bis einschließlich 1 Jahr	629	(181 Männer, 13 Frauen)
mehr als ein Jahr	629	(610 Männer, 19 Frauen)

Weitere Vollzugsdaten (Stichtag: 31.08.2011)		
a) Unterbringung im offenen Vollzug	86	(73 Männer, 13 Frauen)
b) in Abschiebungshaft	15	(Männer)
c) Ausländeranteil (Stichtag: 30.09.2011)	22,85%	(Männer 23,2%, Frauen 11,6 %)
d) Gefangenenrate auf 100.000 (30.11.2010):	47,1	(Bundesdurchschnitt 84,8)
e) Jugendarrestanten	19	(18 Männer, 1 Frau)

Personal (Haushalt 2010)
887 Planstellen und Stellen
70 Stellen für Anwärterinnen und Anwärter
Anteil der weiblichen Bediensteten: 16 %.

Faktencheck ambulante und stationäre Resozialisierung

Mit diesem Faktencheck beginnt **Forum Strafvollzug** in lockerer Reihenfolge eine vergleichende Darstellung der Resozialisierungspolitik in den Ländern. Aus den Fakten lassen sich die jeweiligen kriminalpolitischen Prioritäten ablesen, inkl. einem Vergleich der eingesetzten personellen und materiellen Ressourcen.

Den Beginn macht Schleswig-Holstein, das Land, das mit einer Inhaftierungsquote von 47,1 Gefangenen (bezogen auf 100.000 der Bevölkerung) sowohl im Bundesvergleich wie auch im Vergleich zu den meisten europäischen Ländern über die geringste Quote verfügt. Zugleich gewann seit 1990 der Ausbau der ambulanten Resozialisierung eine zunehmende Bedeutung.

Ergebnis dieser Strategie ist, dass die Gesamtausgaben des Justizvollzugs in Relation zu den Gesamtausgaben des Landes rd. 0,63 % betragen.

Gesamtkosten Justizvollzug (ohne Bau)

Kamerales Globalbudget	Ist 2009 in T€
Gesamteinnahmen	2.398,3
Gesamtausgaben	50.369,5
davon	
Personalausgaben	33.173,5
Sachausgaben inkl. Investitionen	2.424,9
Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	7.548,3
Besondere Finanzierungsausgaben	1.354,7
Gefangenepflege (TG 61)	5.868,1
Saldo	-47.971,2

Der Tageshaftkostensatz nach dem bundeseinheitlichen Berechnungsschema betrug in 2009 107,05 € (ohne Baukosten).

KLR-Budget	Ist 2009 in T€
+ neutrale Einnahmen	2,0
+ Erlöse	2.396,2
- Personalkosten ¹	38.370,3
- Sachkosten	11.773,1
davon Fremdleistungen und Zuschüsse	4.264,4
- kalkulatorische Kosten ²	348,7
- interne Verrechnungen/ Umlagen	6.447,9
= Deckungsbeitrag	- 54.541,8

1 Durchschnittswerte für den Justizvollzug. Diese Werte berücksichtigen einen Aufschlag für künftige Ausgaben für Pensionszahlungen und durchschnittliche Ausgaben für Beihilfe.

2 Abschreibungen auf Anlagevermögen einschließlich kalkulatorischer Zinsen

Kosten je Hafttag	Ist 2009
Erwachsenenvollzug	99,22 €
Jugendvollzug	142,82 €
Jugendarrest	136,38 €
Abschiebungshaft	119,08 €

Tagungen

Dreiländertagung

Wegsperrern – und zwar für immer?

Resozialisierung im Spannungsfeld von Sicherheitserwartungen und sozialer Integration: Standortbestimmung und neue Perspektiven in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich

4./5. Juni 2012

Ort: Luzern

Veranstalter:

Hochschule Luzern – Interdisziplinärer Schwerpunkt Gesellschaftliche Sicherheit und Sozialversicherungen

Referenten:

- Dr. Denis Ribeaud, ETH Zürich
- Prof. Dr. Bernd Maelicke, Leuphana Universität, Lüneburg
- Dr. Marianne Heer-Hensler, Luzern
- Prof. Dr. Franz Riklin, Universität Freiburg, Schweiz
- Prof. Dr. Theresia Hoeynck, Universität Kassel
- Dr. Walter Hammerschick, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien
- Dr. Dr. Thomas Noll, Pöschwies
- Prof. Dr. Martin Kiliyas, Universität Zürich
- Hanspeter Uster, Hochschule Luzern
- Prof. Dr. Kurt Imhof, Universität Zürich

Infos:

www.hslu.ch/dreilaendertagung

Struktur des Justizvollzuges in SH

Der Personalstruktur der Anstalten liegt ein ganzheitlicher Organisationsansatz zugrunde: Im sog. **Vollzugsabteilungssystem** haben möglichst wenige Bedienstete für möglichst wenige Gefangene möglichst viele Kompetenzen. Kern des Systems ist die Vollzugsabteilung. Zu ihr gehören in der Regel 30 bis 40 Gefangene, 5 fest zugeordnete Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die Vollzugsabteilungsleitung sowie die Räumlichkeiten. Die Mitarbeiter/innen der Vollzugsabteilung sind Schnittstelle für die Anliegen ihrer Gefangenen und versuchen, diese Anliegen mit den Möglichkeiten der Anstalt und des externen Umfeldes in Einklang zu bringen. Sowohl die Vollzugsgestaltung wie auch die Sicherheit vor Ort obliegen den Mitarbeiter/innen der Abteilung. Mehrere Abteilungen bilden einen Vollzugsbereich, für den eine Vollzugsleitung verantwortlich ist.

Externe Dienstleister im Justizvollzug

Die Justizvollzugsanstalten arbeiten intensiv mit unterschiedlichen Institutionen und Beratungsstellen zusammen. Da die hauptamtlichen Sozialarbeiter und Psychologen größtenteils in Leitungspositionen als Abteilungsleiter oder Vollzugsleiter eingesetzt sind, kommt den externen Dienstleistern bei der Behandlung und Therapie der Gefangenen eine besondere Bedeutung zu. Externe Fachkräfte sind insbesondere als Sucht- und Schuldnerberater sowie bei Therapiemaßnahmen für Sexual- und Gewaltstraftäter im Einsatz. Insbesondere im Bereich der beruflichen Qualifizierung sind neben den Werkmeistern zahlreiche Ausbilder von unterschiedlichen Trägern vorhanden. Die Gefangenen erhalten auch Unterstützung im Rahmen eines beruflichen Übergangsmanagements bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nach der Haftentlassung. Externe Fachkräfte helfen darüber hinaus im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft oder stellen selbst Wohnraum zur Verfügung.

Externe Dienstleister	Anzahl Stellen	Ist 2010 in T€ ¹
Berufliche Bildung	47	2.040,5
Schulische Bildung	5	149,4
Therapiemaßnahmen	5	498,9
Suchtberatung	4	370,0
Schuldnerberatung	2	172,0

¹ incl. Sach- und Gemeinkosten

Tagungen

Aktuelle Fragen und Entwicklungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

Veranstalter:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

07. 03. – 09. 03. 2012

Ort: Erfurt

veranstaltungen

@deutscher-verein.de

Kongress:

17. Kongress

Armut & Gesundheit

„Prävention wirkt!“

Veranstalter:

Gesundheit Berlin-Brandenburg

09. 03. – 10. 03. 2012

Ort: Berlin

sekretariat@gesundheitberlin.de

www.gesundheitliche-chancen-gleichheit.de

Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Trends und Widersprüche

Veranstalter:

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart

16. 03. – 17. 03. 2012

Ort: Hohenheim

info@akademie-rs.de

Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung

Veranstalter:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs-Führungsakademie

20. 03. – 21. 03. 2012

Ort: Celle

Anmeldung: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs – Führungsakademie –

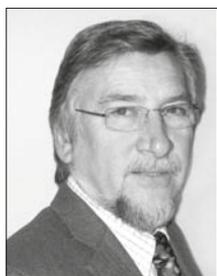
info@fajv.de

Beschäftigungssituation

Beschäftigungsjahr	2009	2010
Durchschnittsbelegung	1.403	1.349
Durchschnittliche Beschäftigungszahl	836	805
Gesamtbeschäftigung in %	59,6	59,7
davon in:		
Eigenbetrieben	16,4 %	16,8 %
Unternehmerbetrieben	7,5 %	7,5 %
Hauswirtschaftsbetrieben	11,0 %	11,8 %
Sonstigen Hilfstätigkeiten	18,2 %	18,6 %
Beruflichen Bildungsmaßnahmen	31,7 %	31,4 %
Schulischen Bildungsmaßnahmen	10,3 %	9,5 %
Sonstige	4,9 %	4,4 %

Ehrenamtliche Mitarbeit

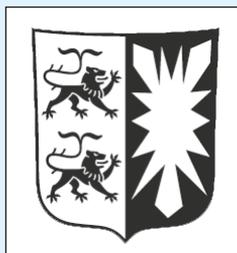
Neben den externen Fachkräften gibt es in den Anstalten eine große Anzahl ehrenamtlich engagierter Frauen und Männer, die eine wichtige Brückenfunktion zwischen straffällig gewordenen Menschen und der Gesellschaft bilden. Die ehrenamtlich Tätigen betreuen Gefangene einzeln oder bieten Gesprächs- oder Freizeitgruppen an. Sie unterstützen damit die Rückführung der Gefangenen in die Gesellschaft und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung der Gefangenen.



Ingo Hurlin

Leiter der Abteilung Justizvollzug
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
Schleswig Holstein
Ingo.Hurlin@jumi.landsh.de

Die Ist-Ausgaben des Justizvollzugs betragen im Haushaltsjahr 2009 insgesamt 50.369,5 T EUR (ohne Baukosten). Die Ist-Ausgaben des Landes Schleswig-Holstein beliefen sich im Haushaltsjahr 2009 auf insgesamt 7.994.100,0 T EUR (ohne Ausgaben für den Schuldendienst 4.296.200,0 T EUR und Baumaßnahmen 143.600,0 T EUR). Die Gesamtausgaben des Justizvollzugs betragen in Relation zu den Gesamtausgaben des Landes rd. 0,63 %.



Tagungen

Mediation in Strafsachen: Opfer und Zivilrecht im TOA

Veranstalter: DBH-Bildungswerk
21. 03.–23. 03. 2012
Ort: Bad Gandersheim
kontakt@dbh-online.de

17. Deutscher Präventionstag "Sicher leben in Stadt und Land"

Veranstalter: DPT – Deutscher Präventionstag gemeinnützige Gesellschaft mbH
16. 04.–17. 04. 2012
Ort: München
dpt@praeventionstag.de

Sozialpädagogische Diagnosen für Jugendliche als Methode der Jugendhilfe im Strafverfahren

Veranstalter: DVJJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
Modul 1: 16.04.-18.04.2012
Modul 2: 11.06.-13.06.2012
Ort: Reinhausen bei Göttingen
tschertner@dvjj.de

Auge um Auge – Zahn um Zahn

Der Umgang mit Gewalt – Eine Herausforderung im Strafvollzug

(9. Godesberger Fachtagung für haupt- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von Inhaftierten im Strafvollzug)

Veranstalter: Evangelische Akademie im Rheinland
20. 04.–21. 04. 2012
Ort: Bonn
info@akademie.ekir.de

Warum Krisenintervention nicht die verletzte Illusion der Sicherheit heilen kann

René Cuadra

Der vorliegende Beitrag nimmt den Rahmen unserer Arbeit im Justizvollzug in den Blick. Der Rahmen umfasst Merkmale auf der Ebene der Organisation und der gesellschaftlichen Funktion von Justizvollzugsanstalten. Dieser Rahmen ist für Krisenintervention bedeutsam. Vorgestellt werden im Weiteren so genannte High Reliability Organisations mit der Frage, was wir im Justizvollzug von diesen Organisationen lernen können. Die Antwort besteht in Vorschlägen für eine veränderte Unternehmenskultur.

Einführung

Die Grundlage für meinen heutigen Beitrag bildeten die folgenden Überlegungen:

Den Kriseninterventionsdienst des Landes Baden-Württemberg gibt es seit April 2001. In dieser Zeit, also 9 ½ Jahre, kamen wir bis heute 71 Mal zum Einsatz, im Schnitt ergibt das 7 Einsätze pro Jahr. Bei diesen 7 Einsätzen haben wir, ebenfalls im Schnitt, 12,5 betroffene KollegInnen kontaktiert. Wie in anderen Bundesländern vermutlich ganz ähnlich, erhebt das Justizministerium in Stuttgart besondere Vorkommnisse, die sich in den Justizvollzugsanstalten ereignen. Es gibt definierte besondere Vorkommnisse, die von den Anstalten mitgeteilt werden müssen. Dies sind: Tod (darunter Suizid) und Suizidversuche, Geiselnahme, Meuterei, Angriffe auf Bedienstete ernstlicher Art u.a. Aus unvollständigen Zahlen schätze ich die Zahl von ernsthaften Suizidversuchen, natürlichen Todesfällen, Suiziden und tätlichen Übergriffen auf 70 pro Jahr in Baden-Württemberg. Schwer zu schätzen ist die Zahl der Geiselnahmen, Anwendungen von unmittelbarem Zwang, Brand und anderen potentiell belasten-

den Ereignissen. An all diesen Ereignissen waren Justizvollzugsbedienstete beteiligt bzw. davon betroffen, darunter nach unserer Erfahrung am stärksten der Allgemeine Vollzugsdienst. Ebenfalls nach unserer Erfahrung waren von den genannten Ereignissen in aller Regel mehr als eine Person berührt. (Bei einem Todesfall gibt es einen Bediensteten, der den Toten zuerst auffindet, mehrere KollegInnen, die hinzukommen, einen Sani, der evtl. zu reanimieren versucht. Bei einem tätlichen Übergriff gibt es einen Kollegen, der unmittelbar Opfer der Attacke wird, weitere Kollegen, die zu Hilfe kommen, evtl. Kollegen, die Zeugen des Übergriffs werden, aber nicht helfen können.) Über die Anzahl der tatsächlichen Beteiligten bzw. Betroffenen können wir nur Vermutungen anstellen, sie wird nicht erfasst.

Die Diskrepanz – 12 bis 13 betroffene KollegInnen, denen wir unsere Hilfe angeboten haben, und das etwa 10fache an Bediensteten, wahrscheinlich aber noch weitaus mehr, die von den genannten Ereignissen in irgendeiner Weise berührt sind – ist augenfällig.

Freilich, längst nicht jede Beteiligung an einem besonderen dienstlichen Ereignis führt zu einer besonderen dienstlichen Belastung.

Aber können wir davon ausgehen, dass nur die im Schnitt 12,5 Betroffenen pro Jahr, mit denen wir gesprochen haben, eine besondere Belastung erlebt haben? Natürlich nicht! Es gibt vielfältige Hinweise darauf, dass viel mehr Personen starke Belastungen erleben (vor allem die Berichte von KollegInnen über früher, z.T. schon viele Jahre zurückliegende Belastungen – da liegen immer noch viele Leichen im Keller).

Diese Situation hat uns vom baden-württembergischen Kriseninterventionsdienst immer wieder beschäftigt. Es wurde eine zweite Diskrepanz sichtbar: die zwischen der geringen Zahl an Einsätzen und dem Aufwand an Tagungen, und Dienstbesprechungen (in Baden-Württemberg haben wir uns seit Beginn pro Jahr regelmäßig zu einer 2-3tägigen Tagung und einer eintägigen Dienstbesprechung getroffen). Wir sind z.T. über lange Monate gar nicht zum Einsatz gekommen. Wozu sich fortbilden, wozu gelerntes Spezialwissen aktualisieren, wozu Supervision durchführen und Organisatorisches besprechen, wenn wir doch ganz offenkundig nicht gebraucht werden? Werden wir denn nun gebraucht?

Eine über Jahre von mir heimlich gehegte Gedankenfigur lautet: Krisenintervention im Justizvollzug ist eine Alibiveranstaltung. Unsere Beteiligung am Kriseninterventionsdienst fußt vermutlich auf einer Wunschvorstellung von einem Strafvollzug, wie er nun einmal insgesamt nicht existiert. Würden die Anliegen, die mit der Krisenintervention verbunden sind – Wertschätzung für Mitarbeiter, die manchmal im Wortsinn ihren Kopf hingehalten haben, rechtzeitige Stabilisierung und rechtzeitige Verarbeitung der belastenden Erlebnisse, Verhinderung von langfristigen Belastungen, von langen Arbeitsausfällen und Frühpensionierung, und evtl. auch so etwas wie Gesundheitsförderung –, allgemein ernst genommen, ließe das auf eine tief greifende Umwandlung des Strafvollzugs hinaus. Damit wird es nach meiner Einschätzung mindestens mittelfristig nichts werden. Die fortwährende Beschäftigung mit den Ideen und Anliegen der Krisenintervention nährt in uns die Illusion eines zumindest der Möglichkeit nach menschenfreundlichen Justizvollzugs. Die kurz- und langfristigen Folgen von tätlichen Attacken, Geiselnahmen, von Randalen unter Gefangenen, Bedrohungen und Beleidigungen – Traumatisierung, langer Krankenstand, Burnout, Frühpensionierung – sind aber tatsächlich die

notwendigen Kollateralschäden des bestehenden Justizvollzugssystems. Ebenso wie die Ereignisse selbst.

Einige Beobachtungen zur Beschaffenheit des Justizvollzugs

Bei vielen Bediensteten, die unser Angebot annehmen, erkennen wir Belastungen, die bereits vor dem anlassgebenden belastenden Ereignis bestanden. Die Belastungsreaktion resultiert aus den beiden Quellen. Das ist nicht ungewöhnlich. Wir wissen, dass Menschen dann eine gravierende Beeinträchtigung erfahren, wenn sie vorbelastet, vorgestresst, vorgeschwächt waren. Diese Vorbelastung besteht häufig in einer chronischen Kränkung. Die KollegInnen fühlen sich von Kollegen und vor allem Vorgesetzten in ihren Wünschen und Fähigkeiten nicht anerkannt. So erhalten sie etwa einen gewünschten Dienstposten nicht. Sie werden nicht befördert. Sie werden anders als gewünscht zum Dienst eingeteilt. Ihre Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Sie erhalten keine Rückmeldung über von ihnen initiierte „gelbe Zettel“ usw. All diese Erfahrungen mögen mitschwingen, wenn ein Mitarbeiter sagt: „Ich brauche keine Feinde. Ich habe Kollegen.“

In einer Justizvollzugsanstalt besteht ein enormes, institutionell angelegtes Kränkungspotenzial dadurch, dass z.B. bei einer Beförderung viele andere unberücksichtigt bleiben oder dass in einer stark hierarchischen Organisation sich der Einfluss „unten“ und der Informationsrückfluss „nach unten“ minimiert. Oft scheinen in unseren Kriseninterventionen die Vorkränkungen gegenüber der Kränkung durch das besondere dienstliche Ereignis bedeutsamer zu sein, und wir entlassen die Betroffenen mit einem unguuten Gefühl, weil wir an der kränkenden Grundsituation nichts ändern können.

Die Arbeit im Justizvollzug ist „Hausfrauenarbeit“. „Hausfrauenarbeit“ ist

die Arbeit, die sichtbar wird, wenn sie nicht gemacht wird. Und wenn sie gemacht wird, ist sie nicht sichtbar. Dies findet sich wieder in der schwäbischen Redensart: „Net gscholda isch gnuag globt.“ Die sicherlich auch außerhalb von Schwaben bekannt ist, zumindest im Vollzug.

Die Beschaffenheit als Hausfrauenarbeit führt dazu, dass geleistete Arbeit (alles ist „normal“, keine Auffälligkeiten) nicht anerkannt oder wertgeschätzt wird, während nicht geleistete Arbeit sofort auffällt und zwar unangenehm. Auch dies führt immer wieder zu im System angelegten Kränkungen, während Erfolgserlebnisse ausbleiben (Nähere Ausführungen zur „Hausfrauenarbeit“ und der „Künstlerarbeit“ in Fritz B. Simon und C/O/N/E/C/T/A-Autorengruppe: „Radikale Marktwirtschaft. Grundlagen des systemischen Managements“, Carl-Auer-Systeme Verlag, 2001 (4. Auflage)).

In die gleiche Richtung wirkt die im Allgemeinen geringe Fehlertoleranz in einem Gefängnis. Eine geringe Fehlertoleranz fällt mit dem Anspruch an Hochsicherheit zusammen. Es darf nichts Unvorhergesehenes, Regelwidriges passieren, weil die Folgen, wenn es doch passiert, so gravierend wären. Fehler können dazu führen, dass das eigene Wohlergehen, das von Insassen oder von Kollegen beschädigt wird. Denkt man an katastrophale Ereignisse wie die Geiselnahme und Vergewaltigung einer Psychologin in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Straubing oder an den Mord der Partnerin eines Inhaftierten während eines Langzeitbesuchs in der JVA Remscheid, kann die Folge eines Fehlers natürlich auch ein verheerender Schaden für die Reputation, die Legitimität oder das Vertrauen einer Justizvollzugsanstalt oder den Justizvollzug insgesamt sein.

Wie wir alle wissen, passieren Fehler aber nun einmal. Und zwar bei jedem und immer wieder. Das ist nur eine Frage der Zeit. Die Geringschätzung von

Fehlern und damit das Bestreben, sie zu vermeiden, beschert daher jedem Mitarbeiter mit gnadenloser Zuverlässigkeit dann, wenn es wieder mal zu einem Fehler gekommen ist, das Erleben von Versagen und Ungenügen. (Dass es nützlich ist, systematisch Fehler zu beachten, indem man sie als wichtige Hinweise auf eine sich anbahnende eskalierende Entwicklung und als Lernmöglichkeit begreift, komme ich später noch.)

Unsere Gefängnisse werden nach außen hin als Hochsicherheitseinrichtungen gehandelt. Sicherheit kann hier Ausbruchssicherheit, Sicherheit vor Straftaten oder das subjektive Gefühl von Sicherheit bedeuten. Auf die verschiedenen Konzepte von Sicherheit soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Sicherheit kann – zumindest dem Anspruch nach – als das wichtigste Produkt oder die wichtigste Dienstleistung an die Gesellschaft bezeichnet werden.

An diesem Anspruch ist Mehrererlei problematisch:

Der Anspruch ist prinzipiell unerfüllbar. (Dass es unseren Vollzugsanstalten gelingt, Entweichungen und „Lockerungsversagen“ im Promillebereich zu halten, zählt nach außen nichts.) Manchmal heißt es: „100%ige Sicherheit gibt es nicht“. An die Sicherheit wird noch 100%ig drangehängt. Das braucht's nicht. Sicherheit für sich bedeutet schon: es darf nichts, nichts danebengehen. Keine Entweichung, keine Fehlentscheidung bei der Gewährung von Lockerungen, kein Rückfall, keine weitere Straftat, kein weiteres Opfer. Dass das nicht geht, wissen im Grunde alle, aber viele scheinen es zu leugnen. Angemessener wäre es, anstelle von Sicherheit von vertretbaren Risiken zu reden und diesen Begriff einem gesellschaftlichen Verarbeitungsprozess zuzuführen.

Der unerfüllbare Anspruch generiert stattdessen das Gegenteil. Jedes Beschwören der Machbarkeit von Sicherheit ist eine Verbeugung vor der

Furcht und nährt sie. Weil das Verlangen nach Sicherheit eine Illusion ist. Oder: die Erwartung von Sicherheit ist mit dem Leben nicht kompatibel (nicht nur hinsichtlich des Justizvollzugs).

Die Aufladung des Justizvollzugs mit der Erwartung der Sicherheit hängt vermutlich damit zusammen, dass weite Bereiche unseres Lebens unserem Zugriff, unserer Kontrolle, ja sogar unserer intellektuellen Kontrolle, d.h. unserem Verstehen, entzogen sind. Wir haben keinen Einfluss auf gesellschaftliche Arbeitslosigkeit, auf Wirtschaftskrisen, auf das, was Globalisierung genannt wird, auf den Klimawandel usw. Kriminalität, insbesondere in Gestalt des in der BILD-Zeitung sichtbaren Kriminellen, scheint als Feld geeignet, wieder tätig werden zu können. Der straffällige Mensch lässt sich identifizieren, man kann ihn verurteilen, ihm Schuld geben, ihn einsperren und gefangen halten.

Der Strafvollzug ist eine Einrichtung zur (zeitweiligen) Entsorgung von sozialen und gesellschaftlichen Unsicherheiten. Mit einem großen Trichter auf dem Dach einer beliebigen Justizvollzugsanstalt werden allerlei sperrige „Fälle“, Unwägbarkeiten und Unsicherheiten in diese Anstalt hineingespült.

Das heißt:

- ¼ bis ½ aller Insassen einer Regelvollzugsanstalt hat ein Problem im Umgang mit illegalen Suchtmitteln bis hin zur schweren Abhängigkeit (s. PPP zu „Substitution in Haft (NRW)“, Vortrag vom 11.02.2010, Claudia Pastoor)¹. Diese Menschen brauchen eher eine stationäre Drogentherapie. Weil aber durch vorangegangene Therapieaufenthalte die Suchtmittelproblematik nicht (ausreichend) gelöst werden konnte und weil diese Menschen u.a. im Zuge ihrer Suchtmittelproblematik weitere Straftaten begangen haben, landen sie im Strafvollzug, der ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden kann.
- Eine große Anzahl von Menschen mit psychischen Problemen finden

sich im Justizvollzug. Einige von ihnen fallen durch schillerndes, extravagantes, im Vollzugsalltag aber störend zu nennendes Verhalten auf. Gemeint sind damit z. B. Menschen, die sich nicht waschen und ihre Umgebung mit ihrem Geruch belästigen, Menschen mit Messie-Verhalten, Menschen, die unablässig „Rapport-Zettel“ schreiben und damit viel Arbeitszeit binden. Manchmal ist unklar, ob das störende Verhalten „mitgebracht“ wurde (also als Teil der Person des Insassen zu betrachten ist) oder ob die Störung das Ergebnis eines Zusammenspiels zwischen Insasse und Anstalt ist.

- Regelmäßig finden auch Obdachlose ihren Weg durch den Trichter. Wie bei den Inhaftierten mit einer Drogenproblematik und denen mit überdauernden psychischen Problemen ist häufig davon auszugehen, dass diese Menschen nach der Inhaftierung in ihre vorherige Lebensweise zurückkehren.
- Daneben gibt es einen erheblichen Anteil an Inhaftierten mit einer prekären ausländerrechtlichen Situation, zunehmend ältere Insassen mit ihren besonderen Anforderungen an medizinischer Versorgung und angemessener Unterbringung, die Subkultur der Deutschrussen, die Inhaftierten mit unzureichenden bis gar nicht vorhandenen Deutschkenntnissen.

Was folgt daraus für die KollegInnen im Justizvollzugsdienst? Die hier nur angedeuteten, vielfältigen Lebenslagen und besonderen Verhaltensweisen der Insassen unserer Gefängnisse sind enorme Herausforderungen an unsere Flexibilität. Regelmäßiges Scheitern ist programmiert. Nach meiner Einschätzung sind sich die KollegInnen aber nicht der Entsorgungsfunktion für gesellschaftlich anderweitig nicht lösbare Probleme bewusst. Sie begegnen den Inhaftierten mit der Vorstellung, dies sind verurteilte Rechtsbrecher (was ja auch stimmt). Damit geht einher, dass auch der neben der Sicherheit zweite

Anspruch an den Justizvollzug, die Re-sozialisierung, bei einem Großteil der Insassen nicht eingelöst werden kann.

Fazit: Gefängnisse als (Hoch-)Sicherheitseinrichtungen darzustellen, ist auf mehreren Ebenen illusionär und für die Mitarbeiter belastend. Auf der Ebene der Außendarstellung und der medialen Beschäftigung wird ein Anspruch formuliert, der nicht einhaltbar ist. Justizbedienstete wissen das zwar, haben aber selbst im Bekanntenkreis größte Mühe, ein realistisches Bild ihrer Arbeit zu vermitteln. Das fördert nicht eine positive Identifikation mit der eigenen Arbeit, sondern eher das Gefühl, von „der Politik“ im Stich gelassen zu werden. Auf der Ebene des nach innen gerichteten Arbeitsauftrags ist die Idee, es ginge um die bloße sichere Verwahrung von Rechtsbrechern und nicht tatsächlich um die zumindest zeitweilige Entsorgung sozialer Probleme, heikel und irreführend. Aus meiner Sicht ist die Frage zu stellen, welchen Arbeitsauftrag der Justizvollzug haben könnte, dessen Erreichen realistisch, überprüfbar und für die Bediensteten identitätsstiftend sein könnte. Das allein bietet genug Stoff für Burnout, langen Krankenstand und Frühpensionierung. Hinzu kommen auf der Ebene der dritten, der persönlichen Ebene jedes einzelnen Mitarbeiters die persönlich erlebten Beleidigungen, Schmähungen, Beschwerden und Drohungen im häufigeren Fall und die Suizide, Übergriffe, Anwendungen von unmittelbarem Zwang wie etwa eine bgH-Verlegung im nicht ganz so seltenen Fall.

Um einem möglichen Missverständnis entgegenzutreten, füge ich ein, dass ich die Einrichtung von Gefängnissen grundsätzlich für eine ganz gute Sache halte. Ich finde es gut, dass Menschen, die die Regeln des Zusammenlebens verletzt haben, zumindest für eine Zeitlang aus dem Verkehr gezogen werden können, damit sich in meinem Leben ein Empfinden von Zuverlässigkeit einstellen kann.

High Reliability Organisations

Ich habe bislang ein etwas düsteres Panorama gezeichnet. Ich will es dabei nicht belassen, ich will Sie damit nicht stehen lassen, mich selbst aber auch nicht. In ganz persönlicher Hinsicht halte ich ja Krisenintervention für Justizvollzugsbedienstete weiterhin für sinnvoll. Im Einzelfall zählt der Einzelfall. Auf der Ebene der institutionellen Betrachtung, auf die es mir in meinem Beitrag ankommt, möchte ich einige Ideen vorstellen, die ich dem Buch „Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen.“ (Karl E. Weick, Kathleen M. Sutcliffe, 2010) entnommen habe. Die Ideen laufen auf eine veränderte Unternehmenskultur in unseren Justizvollzugsanstalten hinaus. Das vorgestellte Modell besticht, weil der zentrale Unternehmenswert Zuverlässigkeit ist. Zuverlässigkeit hat eine inhaltliche Nähe zu Sicherheit - und ist daher für Vertreter des Justizvollzugs in Verwaltung und Politik anschlussfähig -, bedeutet aber doch noch etwas anderes.

Untersucht werden in diesem Buch *High Reliability Organisations* (HROs). Dazu gehören atombetriebene Flugzeugträger, Kernkraftwerke, Notaufnahmen in Krankenhäusern und Feuerwehmannschaften in der Wald- und Flächenbrandbekämpfung. Diese Organisationen sind dadurch gekennzeichnet, dass Fehler, die nicht oder spät erkannt werden, zu katastrophalen Folgen führen können. In diesen Organisationen schenkt man daher Fehlern, vor allem den kleinen Fehlern beständige und besondere Aufmerksamkeit. Sie sind insgesamt von einer großen Achtsamkeit geprägt.

HROs arbeiten nach 5 Prinzipien:

1. Prinzip: Konzentration auf Fehler

HROs schenken Fehlern große Aufmerksamkeit und sind ständig auf der Suche nach ihnen. Kleinere Fehler, Ab-

weichungen von der gewohnten Routine werden als Symptome einer sich anbahnenden Eskalation mit vielleicht verheerenden Folgen aufgefasst. Auf einem Flugzeugträger könnten dies herumliegende Kleinteile, z. B. eine Schraube, sein, die in einen Jetmotor gerät und den Motor explodieren lässt. Fehler zu entdecken, ist dabei nicht so einfach. „Manchmal steht am Anfang das vage Gefühl, dass irgendetwas nicht stimmt, obwohl man nicht sagen kann, was es ist“ (S. 51). In HROs werden die Mitarbeiter ermutigt, auf dieses vage Gefühl zu achten. Wird ein Fehler entdeckt, muss er auch mitgeteilt, gemeldet werden. Dazu müssen sich die Mitarbeiter sicher fühlen, dass sie bei einer Pannenmeldung nicht im Gegenteil sanktioniert werden. In HROs werden Fehlermeldungen gelobt. Damit hängt zusammen, dass Fehler nicht auf ein persönliches Versagen eines Mitarbeiters hinweisen, sondern dass man aus ihnen etwas lernen kann.

2. Prinzip: Abneigung gegen vereinfachende Interpretationen

Um Fehler entdecken zu können, muss eine Bereitschaft bestehen, aktuelle Ereignisse nicht einfach als die Wiederkehr von schon Bekanntem zu betrachten. Die grundlegende Frage ist hier: versuchen wir, ein aktuelles Geschehen in eine bestehende Sicht der Dinge einzugliedern, oder sind wir bereit, für ein aktuelles Ereignis neue Begriffe und neue Sichtweisen zu entwickeln?

Um Vereinfachungen zu vermeiden und Aufmerksamkeit zu erhöhen, kann man Folgendes tun:

(a) Über aktuelle Ereignisse wird von verschiedenen Mitarbeitern mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung kommuniziert. Verschiedene Spezialisten können wechselseitig die Annahmen und Sichtweisen der anderen hinterfragen.

(b) Bei der Beschreibung von Unregelmäßigkeiten und Störungen haben die unmittelbaren Wahrnehmungen Vor-

rang vor sprachlichen Etiketten. Auf diese Weise bleiben Details erhalten. Beispiel: „In Haus 42 liegt wieder mal so ein *Querulant*.“ – Angemessenere Frage: was genau tut dieser Insasse?

(c) Auch eine klare Sprache wirkt Vereinfachungen entgegen. „Wir verschleiern Abweichungen durch den Gebrauch von vagen Verben wie *beeinflussen*, *beeinträchtigen* oder *bestimmen*, vagen Adjektiven wie *langsam*, *ausreichend* oder *regelmäßig* und vagen Floskeln wie *so schnell wie möglich*, *gegebenenfalls* oder *falls erforderlich*“ (S. 61).

3. Prinzip: Sensibilität für betriebliche Abläufe

„Bei der Konzentration auf Fehler geht es darum, kleine Diskrepanzen gleich welcher Art zu entdecken. Bei der Abneigung gegen Vereinfachungen geht es um die Konzepte, die den Menschen für diese Suche zur Verfügung stehen. Und bei der Sensibilität für betriebliche Abläufe geht es um die Arbeit selbst – darum, dass wir erkennen, was wir tatsächlich tun, unabhängig davon, was wir aufgrund von Absichten, Aufgabenbeschreibungen und Plänen tun sollten“ (S. 63). Sensibilität für betriebliche Abläufe nimmt den Unterschied zwischen Theorie und Praxis in den Blick. Das ist in einer hierarchisch organisierten Einrichtung wie dem Justizvollzug von besonderer Bedeutung. Es gehört zu den uns allen geläufigen Erfahrungen, dass Pläne, Konzepte, Erlasse und Vorgaben aus dem Ministerium zu der Arbeit „an der Front“ nicht so richtig passen wollen. Sensibilität für betriebliche Abläufe bedeutet, „Routinen zu überarbeiten, um sie veränderten Bedingungen anzupassen, um sie zu aktualisieren, wenn es zu neuen Lernerfahrungen kommt. Diese Anpassungen sind der Ruin eines Befehl- und Kontroll-Systems. Aber eben diese Anpassungen halten das System am Laufen, auch wenn sie gleichzeitig die Illusion aufrechterhalten, dass es die Befolgung von Befehlen und Regeln sei, die für diesen reibungslosen Betrieb Sorge“ (S. 65).

Sensibilität für betriebliche Abläufe zeigt sich auch an der Bewertung von Beinahe-Unfällen. Selbstzufriedene Organisationen neigen dazu, nur beinahe, aber eben doch nicht erfolgte Unfällen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit zuzuschreiben und als Erfolg zu werten. HROs sehen in Beinahe-Unfällen „eine Art Versagen, das einen potenziellen Gefahrenherd aufdeckt“ (S. 65).

Die bislang genannten 3 Prinzipien dienen dem vorausschauenden Handeln. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Option des Scheiterns und des worst case. Ziel ist die Vermeidung von Krisen in einem möglichst frühen Stadium. Die zwei nun folgenden Prinzipien befassen sich mit der Eindämmung von bereits in Gang befindlichen unerwarteten und problematischen Ereignissen.

4. Prinzip: Streben nach Flexibilität

Dieses Prinzip trägt der Tatsache Rechnung, dass Fehler und Irrtümer unvermeidlich sind. „Flexibel reagiert ein System, wenn es trotz Ausfällen in einzelnen Systemteilen weiterhin funktioniert. Eine elektische Zahnbürste zum Beispiel gleicht eine erzwungen Einschränkung erfolgreich aus, weil man sie immer noch als Zahnbürste benutzen kann, auch wenn ihr Motor ausfällt“ (S. 73f.). Flexibilität meint das Lernen in der Krise, das Einbeziehen neuer Erkenntnisse, die geschickte Neukombination vorhandener Handlungsrepertoires und Improvisation. Der Umgang mit Krisen wird als Bestandteil der Arbeit angesehen, nicht als lästige Ablenkung von der ‚richtigen‘ Arbeit.

5. Prinzip: Respekt vor fachlichem Wissen und Können

Hierarchisch aufgebaute Organisationen haben die Neigung, die Bewältigung von großen Problemen auf einer oberen Ebene der Hierarchie anzusetzen. „Das kann sich negativ auf den Umgang mit dem Unerwarteten auswir-

ken. Wenn ein Problem entsteht, sieht es immer irgendjemand irgendwo kommen. Aber diese Personen rangieren meist weiter unten in der Hierarchie, sind unauffällig, verfügen nicht über Weisungsbefugnisse, äußern sich nur widerstrebend und ahnen vielleicht nicht einmal, dass ihnen etwas bekannt ist, das weitreichende Folgen haben kann“ (S. 78).

Dazu ein gegenläufiges Beispiel einer HRO: „Auf Flugzeugträgern ist eine schnelle Entscheidungsfindung notwendig, was dazu führt, dass die Entscheidungen auf die untersten Ebenen verschoben werden. Männer, die ein potenzielles Problem sofort intuitiv erfassen, können tatsächlich eine schnelle Entscheidung treffen, um die Probleme zu verringern oder Teile der Technologie effektiv zu entkoppeln. Das trägt dazu bei, die Folgen von Entscheidungsfehlern zu reduzieren. In diesen Organisationen wandern die Entscheidungen herum und suchen sich die Person, die spezielle Kenntnisse vom aktuellen Geschehen hat“ (S. 79).

Schlussfolgerungen

An unserer Art der Krisenintervention müssen wir nichts ändern. Speziell in Baden-Württemberg ließe sich hier allerdings die Präsenz in den Anstalten verbessern sowie die Niedrigschwelligkeit über die Einbeziehung von Kollegialen Ansprechpartnern. Diese Veränderungen liegen aber auf der Ebene bereits praktizierter, relativ erfolgreicher Krisenintervention in verschiedenen Bundesländern.

Änderungsfähig ist unsere Unternehmenskultur. Sie sollte in Richtung Achtsamkeit und Wertschätzung ausgebaut werden. Achtsamkeit und Wertschätzung folgen dabei nicht der Idee eines menschenfreundlichen Umgangs, sondern der Grundidee von High Reliability Organizations, nämlich Zuverlässigkeit. Zuverlässigkeit hat eine inhaltliche Nähe zu Sicherheit und ist daher für die Zuständigen in Verwal-

tung und Politik anschlussfähig. Die wesentlichen Änderungen sollen sich aber auf der Ebene einzelner Justizvollzugsanstalten bewegen. Gewonnen werden müssen dafür die jeweiligen Anstaltsleitungen. Das ist möglich, weil trotz aller Hierarchie die Anstalten einen Ausgestaltungsspielraum nach innen haben. Eine Verbesserung der kulturellen Rahmenbedingungen einer JVA wird auch den Rahmen von Krisenintervention für Bedienstete verbessern.

Darüber hinaus sollten wir die gesellschaftliche Funktion von Gefängnissen realistischer ins Auge nehmen, angemessene Arbeitsaufträge formulieren und unsere berufliche Identität danach ausrichten.

1

Internet-Dokument: PPP zu „Substitution in Haft (NRW)“, Vortrag vom 11.02.2010, Claudia Pastoor

Literatur

Fritz B. Simon und C/N/E/C/T/A-Autorengruppe (2001): Radikale Marktwirtschaft. Grundlagen des systemischen Managements. Carl-Auer-Systeme Verlag Heidelberg

Karl E. Weick, Kathleen M. Sutcliffe (2010): Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen. Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart



René Cuadra

Geschäftsführender Psychologe der JVA Offenburg
rene.cuadra-braatz@jvaoffenburg.justiz.bwl.de

Rekrutierung in deutschen Gefängnissen durch jihadistische Insassen

Dorothee Dienstbühl, Marwan Abou-Taam

Haftinsassen leben in einer unfreiwilligen Gemeinschaft nahezu vollkommen isoliert. Untersuchungen belegen, dass Menschen in Haft anfälliger für psychische Krankheiten sind und entsprechend häufig Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Die Zuwendung zur Religion kann eine stabilisierende, aber durch gezielte Indoktrination auch fanatisierende Wirkung haben. Die individuelle Radikalisierung stellt ein Prozess dar, der Zeit in Anspruch nimmt und Bezugspersonen benötigt. Dies wissen auch Haftinsassen, die mit der Aufgabe des Anwerbens von Rekruten betraut sind und nutzen die Gegebenheiten während der Inhaftierung aus. Entsprechend sind Gefängnisse für Islamisten ein Pool zur Rekrutierung neuer Anhänger. Haftsituation, Rekrutierungsinhalte und -mechanismen werden nachfolgend erörtert.

Inhaftierung als sozialer und psychologischer Ausnahmezustand

Die Vollstreckung der Haftstrafe besteht im Strafübel der Entziehung der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit in einer geschlossenen, „totalen Einrichtung“.¹ Der Strafvollzug verfolgt die Aufgabe der Resozialisierung und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Ermittelt man einen statistischen „Durchschnittsgefangenen“, wäre dieser männlich, unter 30 Jahre alt, vorbestraft und aufgrund mittelschwerer wiederholter Delikte inhaftiert.² Innerhalb des Gefängnisses muss sich jeder Inhaftierte in vorgegebene Gefüge einleben und Regeln befolgen. Er befindet sich nicht nur in

einer isolierten Situation, sondern steht auch unter permanenter Beobachtung, womit er wesentliche Bereiche seiner Intimsphäre und damit die geschützten Grundrecht eines freien Menschen einbüßt. Der Strafgefangene ist verpflichtet, in Haft einer Arbeit, Ausbildung oder dem Schulunterricht nachzugehen. Der Tagesablauf an Werktagen ist durchstrukturiert und sieht einen exakten Ablaufplan zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vor: Wecken, Frühstück, Arbeiten/Unterricht, Mittagessen, Arbeiten/Unterricht, Hofgang, Abendessen, Aufschluss/Freizeitgruppen, Nachtruhe.³

Die Situation eines Inhaftierten ist trotz der reglementierten Abläufe zweifelsohne individuell zu betrachten. Wie gut der Einzelne mit der Inhaftierung zurechtkommt, hängt von der jeweiligen Persönlichkeitsstruktur, dem sozialen Umfeld sowohl während der Haft, als auch zuvor und dem eigenen Erfahrungshintergrund ab; d.h. es ist ebenfalls relevant, ob es sich um die erste oder eine weitere Haftstrafe handelt, etc. Nicht zuletzt entscheidend sind die Straftaten, die selbst nachempfundene Schwere der Schuld und das Erleben des Prozesses, die der Bestrafung durch Inhaftierung voraus gingen. Entsprechend wenige allgemeine Aussagen lassen sich tätigen. Es ist jedoch generell von einer erhöhten Vulnerabilität des Einzelnen in Haft auszugehen.

Die Inhaftierung stellt einen sozialen Abstieg zum vorherigen Umfeld dar. Bedingt durch das in der Regel unfreiwillig zustande gekommene Umfeld und den Verlust der alten familiären und

sozialen Strukturen impliziert dies eine Anfälligkeit für ein gesteigertes Adaptionsverhalten oder eben die bewusste Abgrenzung, bzw. ein passives Sozialverhalten. Grundsätzlich kann man von verschiedenen Möglichkeiten ausgehen, die ein Mensch in Haft hat, um sich mit dieser Situation zu arrangieren. Wie frei er dazu in seiner Entscheidung und seinen Möglichkeiten ist, ist neben den Grenzen der Haftbedingungen ebenfalls an die oben aufgezählten Bedingungen, den persönlichen Horizont und das menschliche Umfeld während der Haft gekoppelt.

Radikalisierung als Kompensationsstrategie

Untersuchungen mit Probanden aus dem geschlossenen Strafvollzug weisen einen hohen Durchschnitt psychischer Belastungen aus. Häufigste Erscheinungen sind Depressionen, Neurosen, Angstzustände und Schlafstörungen. Ebenfalls deutlich zeigt sich ein Hang zu (multiplen) Suchterkrankungen, der meist bereits vor der Haft problematisch war und Grund der Inhaftierung gewesen sein kann (durch wiederholte BtM-Delikte und Delinquenz unter Drogeneinfluss oder wiederkehrender Beschaffungskriminalität zur Refinanzierung der Sucht).⁴

Die erhöhte Quote psychischer Krankheitsbilder und Suchtverhalten birgt eine schwer bewertbare Gefahr für Extremisierungspotentiale von Inhaftierten. Der Aspekt der Abgeschlossenheit setzt nicht nur örtliche Grenzen, sondern auch solche der Erfahrungen, die ein Mensch in Haft machen kann. Die Wahrnehmung des sozialen Umfeldes wird zudem durch die kaum vorhandene Privatsphäre beeinträchtigt, die nicht zuletzt der Überbelegungssituation geschuldet ist. Die Gefangenschaft wirkt sich durch mangelnde Freiheit auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung aus.

Innerhalb der Strafvollzugsanstalten ist ein wachsender Anteil auslän-

discher Strafgefangenen zu beobachten. Sprachbarrieren und kulturelle Hintergründe führen zur Bildung von Subkulturen unter Menschen mit einer ähnlichen kulturellen Identität und religiösen Einstellungen. Sie unterliegen der Fluktuation ihrer Mitglieder und sind von Beginn an temporär angelegt. Die entstehenden Gruppen grenzen sich voneinander und gegenüber der restlichen Belegschaft ab. Dadurch entsteht ein erhöhtes Konfliktpotential zwischen den ethnischen Gruppierungen. Mitunter wirkt sich das auf das Verhalten der Mitglieder während der Haft und unter Umständen auch auf den Resozialisierungsplan aus. Durch Gruppenzusammenschlüsse formieren sich in diesen eigene Regeln und Verhaltensmaßstäbe, ein eigenes hierarchisches Gefüge und interne Dynamiken entwickeln sich. Die Gruppe entwickelt sich zu einem Ersatz für die Familie und Bezugspersonen außerhalb der Haft. Für die Vollzugsbeamten und Betreuer als Außenstehende wird der Bezug zu den einzelnen Mitgliedern zusätzlich erschwert und ihre Autorität geschwächt.

Radikalisierungstendenzen gedeihen in einer Gruppe dadurch entsprechend wirkungsvoll und nachhaltig. Sie bieten dem Unfreien trotz der Haft eine Möglichkeit zur persönlichen Entwicklung. Er fühlt sich in seiner Persönlichkeit gestärkt und durch ein soziales Gefüge geschützt und respektiert. Umso konzentrierter und mit mehr Willen nimmt der Haftinsasse diese Möglichkeit wahr.

Diese Faktoren sind bei der Rekrutierung zum Djihad entscheidend, denn diese muss auch in Haft entsprechend individuell ausgerichtet, aber auch angepasst an den strikten Tagesablauf sein. Prozess und Indoktrination erfolgen schrittweise. Die Inhalte werden den potentiellen Neumitgliedern nach und nach verinnerlicht, sie werden für ihre neue Geisteshaltung begeistert und in ihr bestärkt. Vormalige Bindungen, die vor der Haft besonders

intensiv waren, wie zur Partnerin oder der Familie, treten in diesem Prozess in ihrer Relevanz immer weiter zurück. Vorherige Bezugspersonen verlieren ihren Einfluss, da sie weniger Zeit mit dem Haftinsassen verbringen können. Sobald das Mitglied sich beginnt, in der Gruppe zu etablieren, richtet es seine Prioritäten verstärkt an dieser aus.

Die Doktrin des Djihad

Der Islamismus ist eine revolutionär-ideologische Interpretation des Islam. Als Hauptcharakteristika seiner dualistischen Interpretation der Welt in Kampf zwischen Glaube und Unglaube sind, insbesondere bei der djihadistischen Form des Islamismus, Djihad und Takfir zu bewerten. Letzteres beschreibt eine Entwicklung, in der Islamisten dazu neigen, diejenigen, die ihre Meinung nicht teilen, des Unglaubens zu bezichtigen. Mittels des Djihad sollen diese bekämpft oder bekehrt werden. Damit bekommt der Djihad eine doppelte, situationsabhängige und gleichermaßen strategische Grundlage, die als Gesamtkonzept der Machtposition des Islam gemäß islamistischer Interpretation dienlich sein soll.

Der Djihadismus ist keineswegs nur militärisch, d.h. die Erreichung der Ziele der islamistischen Ideologie soll nicht nur mittels des bewaffneten Kampfes erfolgen. Es lassen sich in der Literatur autoritativer Ideologen des Djihadismus eindeutige Klassifikationen und Rollenaufteilungen finden, die als Gesamtkonzept des Djihadismus verstanden werden müssen.

In der Vorstellung des Djihadismus wird die Verpflichtung, am Djihad teilzunehmen, in einer Zirkeltheorie beschrieben. Während die unmittelbar an der Front befindlichen Djihadisten ihr Leben für den militärischen Kampf einsetzen, müssen andere Teile der Gruppe dies gemäß ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten tun. Damit ist gemeint, dass das Geldsammeln für die Versorgung der Kämpfer aus der Perspektive des

Djihadismus, auch als Djihad zu bewerten sei. Dies gilt ebenfalls für die Propaganda und der hier angesprochenen Rekrutierung von Anhängern.

Aus der Perspektive eines inhaftierten Djihadisten sind sowohl die Möglichkeit, aktiv am Kampf teilzunehmen, als auch die zweite Front zu bedienen sehr eingeschränkt. In diesem Fall sieht der Djihadismus vor, dass die Mission für die Gruppe, die Standhaftigkeit sowie die Fürbitte für die Djihadisten auch als Djihad gelten. Eine solche ganzheitliche Interpretation des Djihad liefert die Möglichkeit, den einzelnen in jeder beliebigen Situation als Teil des globalen Kampfes für den Glauben zu verstehen. Daraus ergibt sich für den Inhaftierten die Chance, sich weiterhin als Teil der Gruppe aktiv für die Ziele der Gruppe einzusetzen, was natürlich entsprechende Energiereserven auslöst.

Man kann beobachten, dass Islamisten in Gefängnissen sehr organisiert und ambitioniert wirken. Dies soll nicht verwundern, denn sie verstehen ihre Lage prinzipiell als gottgewollt und damit als sinnvoll. Da sie sich dem göttlichen Willen unter zu ordnen haben, suchen sie oft in der Mission unter Kriminellen ihre Hauptaufgabe. Dabei spielt die Vorstellung unter Muslimen eine zentrale Rolle, wonach die Rettung der Seele Irregeleiteter von Gott im höchsten Maße belohnt wird. Da Djihadisten dem militanten Islamismus anhängen, werben sie in Gefängnissen für ihre extremistischen Ideen. Dabei werden muslimische Mitgefangene aus verschiedenen, oft psychologischen Gründen, als Potential gesehen.

Muslimische Allgemeinkriminelle retten ihre Seelen durch den Islamismus

Gut ausgebildete Islamisten wirken insbesondere bei „nicht-islamkundigen“ Muslimen charismatisch. Sie können religiöse Texte zitieren, haben zwar selektives aber doch sehr imponierendes

Wissen über den Islam und heben sich von allgemeinkriminellen Insassen dadurch ab, dass sie sich als „politische Gefangene“ interpretieren, die durch ihre Nähe zu Gott moralische Reinheit verkörpern.

Aus der Perspektive Allgemeinkrimineller ist eine Haftstrafe meist damit verbunden, dass der Verurteilte von seiner Familie ausgeschlossen wird, denn er verschmutzt die „Ehre“ der Familie. Moral und Ehre - nicht unbedingt nach westlichem Verständnis - sind zwei zentrale Dimensionen, die die Identität vieler aus dem Orient stammender Menschen prägen. Die Bestrafung durch die eigene Familie schlägt in Gewissensprobleme um, denn das Kollektiv hat eine zentrale Bedeutung für die Identität. Die Isolation wird stärker empfunden. Die eigene Unmoralität gepaart mit eventuellen Hassgefühlen gegenüber der deutschen unmoralischen „Gesellschaft“, die für das eigene Abkommen vom rechten Weg verantwortlich gemacht wird, treffen auf einem ambitionierten Menschen, der bereit ist, sich für den Glauben einzusetzen. Islamisten wirken strukturiert, gut organisiert, zielgerichtet und diszipliniert. So ist ein solcher Dihadist im Gefängnis die Antithese dessen, was der allgemeinkriminelle, gemäß seiner Erziehung, bei sich hasst. Langsam aber sicher findet eine Bekehrung statt, die durchaus im Sinne der Psyche des Betroffenen wirkt. Religion bietet Stabilität und verleiht Sinn. Gemäß der Vorsehung bekommt selbst die kriminelle Vergangenheit eine Bedeutung, denn sie beschreibt den vorgegebenen Pfad Gottes für die Geburt des neuen Menschen. Die Wiederentdeckung des Islam ist eine große Chance. Entsprechend eifrig ist der neue Gläubige, auf dem die neue Religiosität wie Verliebtheit wirkt. Das Objekt der Liebe ist somit Ziel und Ursprung der eigenen Existenz. Damit kann der Islamist seine Ideologie leicht weitergeben. Durch die Art der Beziehung bekommt er eine Mentorenposition, denn er ist der moralisch bessere. Der Islamist wird zu einer identitätsstiftenden Quelle er-

hoben. Seine Anweisungen werden befolgt. Dabei sollte der Reiz, zu einer verschworenen Gruppe zu gehören, nicht unterschätzt werden. Daraus entspringt eine zusätzliche Motivation, die jedoch eine gewisse Abhängigkeit des Neurekrutierten zu seinem Mentor bedeutet. Ein Phänomen, das üblicherweise bei Sekten und Banden vorkommt.

Weil die Autorität des Mentors nicht hinterfragt wird, wird die Interpretation der Ereignisse ihm überlassen. In solchen Fällen kann man beobachten, dass sich gewissermaßen eine Gruppendynamik bildet, die sich dadurch festigt, dass der Mentor als Informationsquelle wirkt. Er bringt die Informationen, natürlich selektiv und im Sinne seiner Ideologie, in die Gruppe und steuert damit selbst die emotionale Situation der Betroffenen. Als Gegenleistung ist der Mentor allerdings bereit, die Rolle des Seelsorgers, Psychologen und damit des emotionalen Beschützers zu spielen.

Konversion und Radikalisierung Jugendlicher in isolierten Sozialgefügen

Die Rolle eines solchen Mentors kann mitunter auch bei solchen Rekruten wirken, die bislang nicht der islamischen Religion angehörten. Dabei muss der Mentor als Autorität selbst auf Nicht-Muslime zugehen und in seiner Position offen für eine solche entsprechende Zielgruppe sein. Sich in Haft zu radikalieren und extreme islamistische, gewaltbejahende Einstellungen zu entwickeln, sind unabhängig von der Nationalität.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang auch Rekrutierungsbestrebungen im Jugendstrafvollzug. Dabei hat dieser einige Besonderheiten, die auch für die Rekrutierung zum Dihad relevant sind. Jugendliche Haftinsassen sind in speziellen Vollzugseinrichtungen untergebracht, die konzeptionell und räumlich vom Erwachsenenstrafvollzug

getrennt sind. Nach dem JGG müssen die Vollzugsbeamten besonders für die Betreuung Jugendlicher geschult sein.⁵ Beim Haftantritt erfolgt eine psychologische Begutachtung des Jugendlichen, auf dessen Basis ein Vollzugsplan erstellt und damit der Ablauf der Jugendstrafe festgelegt wird. Daraufhin erfolgt die Zuteilung in eine Erziehungsgruppe. Sport und Arbeit sind wesentlicher Bestandteil, da sie den Jugendlichen von weiterer Straffälligkeit abhalten sollen, entsprechend abwechslungsreich soll die Ausgestaltung sein. Schulabschlüsse und Berufsausbildungen sind ebenfalls im Strafvollzug möglich. Zum Standard in vielen Vollzugsanstalten gehören ferner psychotherapeutische Angebote, soziale Trainingskurse, wie ein Anti-Aggressions-Training und Drogenentzug. Die Haftstrafe kann gelockert und in einen halboffenen Vollzug umgewandelt werden.

Der erzieherische Kerngedanke des Jugendstrafvollzugs trägt der Möglichkeit zur Beeinflussung Jugendlicher in ihrer weiteren Entwicklung Rechnung. Eben diese Beeinflussbarkeit versuchen Dihadisten immer wieder zu nutzen, um neue Anhänger zu rekrutieren.

Die Eindrücke der Inhaftierung, die erstmalige Erfahrung, eingesperrt zu sein, werden allgemein hin bei Jugendlichen als einschneidender gewertet, als dies bei einem Erwachsenen der Fall ist. Insbesondere, wenn der Jugendliche zuvor in einer Familie gelebt hat und aus dieser heraus in eine Haftanstalt kommt. Viele Jugendliche, die strafrechtlich belangt wurden, schätzen regelmäßig ihre Aussichten auf Arbeit und ein „geregeltes“ Leben sehr niedrig ein. Sie fühlen sich perspektivlos, sehen sich dadurch in der Opferrolle und Kriminalität als ihre einzige Option. Die Wahrscheinlichkeit für dieses Empfinden ist nochmals erhöht, wenn es sich um einen jungen Menschen mit Migrationshintergrund handelt. Gleichzeitig suchen sie nach Bestätigung und streben häufig nach Ansehen, einem Sinn für ihr Leben und Tun. Die Diskre-

panz zwischen Wunschdenken und den wahrgenommenen Möglichkeiten eines „redlich“ und gleichzeitig erfolgreich geführten Lebens stellt die Chance zur Bekehrung in eine radikale bis extremistische Denkweise dar. Durch Indoktrination der extremistischen Ideologie bekommen die jugendlichen Inhaftierten eine Identität und eine Bestätigung, die sie zuvor nicht bekamen.

Jugendliche in Haftanstalten haben in der Regel bereits Erfahrungen mit Konfliktaustragung durch körperliche Gewalt. Eigene Gewalterfahrungen erleichtern den Zugang zum extremistischen Gedankengut. Hass und Aggressionen gehören zu den elementarsten menschlichen Emotionen und machen eine fanatische Rückkopplung zu extremistischen Gedankengut gerade deswegen so gefährlich, da sie diesen eine Projektionsfläche bietet und der Gewalt einen Sinn gibt.⁶ Gerade im Jugendalter ist die Gefahr größer, bisher bestehende familiäre und soziale Strukturen, die nicht sehr gefestigt sind, für eine andere aufzugeben. Somit ist es also nicht hinderlich, wenn der Rekrut bisweilen keinen Bezug zum islamischen Glauben hatte, solange der oder die Rekrutierer ihm dadurch einen Ersatz für verlorene oder nie bestandene soziale Gefüge geben können.⁷

Gegenstrategien

Vor allem bei jungen Haftinsassen muss neben dem Erziehungsgedanken eine schonungslose Ausarbeitung der beruflichen Perspektive erfolgen. Dabei geht es nicht nur um Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), die sich zwar bequem in Haftanstalten einfügen, aber oftmals wenig Tauglichkeit für die Zeit nach der Haft besitzen. Stattdessen bedarf es einer arbeitsmarktorientierten Qualifizierung auf Basis der Fähig- und Fertigkeiten des Einzelnen. Die Strukturen, die vermittelt werden, müssen auch nach der Haft geeignet sein, weitergeführt werden zu können. Dafür muss mit dem Inhaftierten allerdings auch direkt und

ehrlich geklärt werden, was er an beruflichen Perspektiven hat und welche er eben nicht besitzt. Dies auch unter Überprüfung seiner intellektuellen Fähigkeiten. Entsprechend wichtig ist die Verknüpfung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft mit einem individuellen Berufs- und Ausbildungsplan. Dazu bedarf es eines Konzepts der frühzeitigen Betreuung durch die ortsansässigen Agenturen für Arbeit, bzw. den kommunalen Trägern, sowie Bündnispartnern aus Arbeitgebern, die bereit sind, Straffällige nach der verbüßten Haftstrafe zu beschäftigen. Die Möglichkeiten zur finanziellen, wie auch betreuenden Unterstützung für Arbeitsgeber sind dabei bereits vorhanden.⁸ Dies impliziert die Notwendigkeit eines Betreuungskonzeptes, das in der Haft beginnt und nach der Haft dort angesetzt weitergeführt und mit allen beteiligten Betreuungspersonen aus Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe, dem Jugendamt und dem Fallmanager des zuständigen Leistungsträgers nach dem SGB II oder III, koordiniert werden kann. Insbesondere bei jungen Menschen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, sind diverse Institutionen für ihn zuständig. Aufgrund datenschutzrechtlicher Grundsätze gestaltet sich die Zusammenarbeit häufig schwierig und mit nur wenigen Berührungspunkten. Mit Zustimmung des Betroffenen können sich die zuständigen Institutionen miteinander ins Benehmen setzen, um so die weiteren Maßnahmen zur positiven Einwirkung gemeinsam abzustimmen. Dies funktioniert bislang, insbesondere nach Haftentlassung, nur in wenigen Regionen tatsächlich ausreichend, wie beispielsweise in Berlin: dort sind im offenen Vollzug Kisselallee Resozialisierungsberater der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Auch im Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen⁹ ist der Umstand erkannt worden und hat zu ersten Interventionen geführt.

Während der Haft besteht eine besondere Schwierigkeit in der Einschätzung der Vollzugsbeamten, inwiefern

Gefahren durch Extremisierung konkret in ihrer Vollzugsanstalt ausgehen. Haftanstalten bieten, trotz strenger Vorschriften und Kontrollen, auch in Deutschland Raum für kriminelle Agitation. Dies zeigt vor allem das Drogenkonsumverhalten. Entsprechend sind die Vollzugsbeamten bereits dadurch ausgelastet, dass sie solches aufspüren und unterbinden müssen. Unterstützend und sensibilisierend könnten neben regelmäßiger Supervision der Beamten auch Schulungen interkultureller Kompetenzen wirken.

Einen wichtigen Beitrag könnten ferner vertrauenswürdige muslimische Geistliche erbringen, die ehrenamtlich die Betreuung und Seelsorge begleiten. Hier besteht dringender Bedarf, der in dem öffentlichen Wunsch nach ehrenamtlichen Engagement von Migranten deutlicher kommuniziert werden muss, natürlich aber nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Fazit

Bereits das Beispiel des Islamischen Informationszentrums in Ulm¹⁰, in welchem auch die Sauerland Gruppe zueinander gefunden hat, hat eindrücklich veranschaulicht, wie islamische Extremisten vorgehen, um neuen Anhänger zu werben: Sie suchen sich gezielt frustrierte, enttäuschte und gescheiterte Menschen aus. Solche Personen sind einfacher zu einer Abkehr alles Weltlichen zu bewegen, als solche, die gesellschaftlich und familiär integriert und akzeptiert sind. Unzufriedenheit lässt sich durch psychische Einwirkung leicht in Hass verwandeln, insbesondere dann, wenn die Rekrutierer direkt Schuldige für das persönliche Dilemma benennen können.

Das Gefängnis als alltägliche und unfreiwillige Lebensgemeinschaft birgt vielerlei Möglichkeiten für Islamisten, neue Anhänger zu rekrutieren und Hass auf die Gesellschaft jenseits der Gefängnismauern zu schüren. Dies trifft sowohl für muslimische Haftinsassen, als auch

hinsichtlich des muslimischen Glaubens bislang völlig unbedarfte Personen zu. Der Jugendstrafvollzug ist davon ebenso betroffen. Zudem ist die Gefahr einer negativen Beeinflussung höher, je jünger der anvisierte Rekrut ist. Trotz der so strikt wie möglich organisierten Abläufe in Haft können solche Einflüsse nicht verhindert werden.

Probleme in der Einschätzung der Vollzugsbeamten, ob ein Inhaftierter durch Glaubenshinwendung einen neuen Halt in seinem Leben findet oder ob er in ein Extrem gerät, das eine weitere und unter Umständen noch massivere Kriminalisierung zur Folge hat, sind nur schwierig abzubauen. Schulungen über die islamische Religion und Kultur können zumindest ein Stück weit hilfreich sein, um eine solche Unterscheidung zu treffen und Gefährdungspotentiale an Verhaltensweisen wahrzunehmen.

Besteht nun ein Verdacht der Extremisierung, offenbaren sich weitere Schwierigkeiten einer gezielten Gegenintervention. Zunächst erst einmal muss der Verdacht von einem Sachkundigen überprüft werden. Teilt dieser die Einschätzung, bedarf es eines individuellen und am Fall ausgerichteten Vorgehens, um der bereits begonnen Entwicklung entgegen zu wirken. Das Handlungsfeld ist zweifelsohne begrenzt. Wie wirkungsvoll Deradikalisierungskonzepte sind, hängt vom Fortschreiten der Radikalisierung des Einzelnen, dessen Persönlichkeitsstruktur und dem persönlichen Umfeld außerhalb der Haft ab. Entsprechend müssen die familiären und sozialen Hintergründe berücksichtigt und nach Möglichkeit mit eingebunden werden.

Die Besorgnis um Radikalisierungsbestrebungen in Gefängnissen ist insbesondere in Europa zu beobachten und bereits seit Jahren Thema in England und Frankreich. Patentrezepte zum Gegensteuern existieren bislang nirgends. Angesichts der individuellen Handlungsabläufe und Hintergründe müssten solche auch angezweifelt wer-

den. Handlungsmaxime zur Erkennung radikaler Entwicklungen kann lediglich die genaue Beobachtung und Dokumentation der beobachteten Abläufe, sowie der Austausch mit Experten und der Gefängnisse untereinander sein. Damit solcher ergebnisorientiert und nüchtern erfolgen kann, bedarf es der gezielten Schulung der Strafvollzugsbeamten. Alle weiteren Interventionstrategien sollten individuell und aufgrund dergemachten Beobachtungen geplant und durchgeführt werden. Nicht zuletzt sind Beobachtungen und Interventionen wissenschaftlich zu evaluieren.

Wie sich Radikalisierungsbestrebungen innerhalb deutscher Gefängnisse entwickeln und als wie wirksam sich die eingeleiteten Gegenstrategien erweisen, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

1

Vgl. Goffman, E. A.: Über die soziale Situation psychischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main 1972, S. 15 f.

2

Vgl. Fröschle, T., zitiert in: Heinz, B.: Strafvollzug in Deutschland, veröffentlichter Vortrag online verfügbar, unter: www.uni-siegen.de/fb5/rechtswissenschaften/froeschle/downloads/sonstiges/pdfs/strafvollzug.pdf.

3

Andres bei Strafgefangenen in Einzelhaft und u.U. im psychiatrischen Vollzug.

4

Stompe, T./Brandstätter, N. /Ebner, N./ Fischer-Danzinger, D.: Psychiatrische Störungen bei Haftinsassen, in: Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010; 11 (2), S. 21 (20-23).

5

Gem. § 91 Abs. 4 JGG.

6

Vgl. Hole, G.: Fanatismus. Der Drang zum Extrem und seine psychischen Wurzeln, Gießen 2004, S. 100.

7

Dem BKA ist ein Beispiel bekannt, in welchem sich ein junger Mann, der wegen rechtsextremistischer Straftaten in einer Haftanstalt einsaß, in dieser zum Islam konvertierte und sich augenscheinlich radikalisierte.

8

Beispielsweise durch Eingliederungszuschüsse (§ 217 ff. SGB III), nach welchen Arbeitgebern für benachteiligte Arbeitnehmern einen prozentualen Zuschuss für das zu zahlende Gehalt bekommen.

Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich dabei nach der individuellen vorliegenden Benachteiligung des Arbeitnehmers.

9

Zu diesem Zweck wurde in Hessen am 13. Oktober 2011 vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die „Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen“ mit dem Hessischen Sozialministerium, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und dem Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen geschlossen.

10

Der islamische Hassprediger *Yehia Yousif* warb sowohl im Multikulturhaus (MKH) in Neu-Ulm und dem Islamischen Informationszentrum Ulm (I.I.Z Ulm e.V.) für den radikalen Islam. Die Vereine wurden zu Da'wa-Zentren, also Knotenpunkte zur Rekrutierung neuer Anhänger. In diesen Vereinshäusern wurden gezielt Medien bereitgestellt, die islamistischen Terrorismus rechtfertigen und Hass auf die bestehende Gesellschaft in Deutschland schüren. Die Mitglieder bekamen die Pflicht auferlegt, die eigene Familie zum Islam zu bekehren und gezielt auf Menschen zuzugehen, die z.B. arbeitslos sind und frustriert wirkten. Dazu postierten sich nicht selten Mitglieder vor Arbeitsagenturen und Sozialämtern. Beide Einrichtungen existieren heute nicht mehr und Yousif ist untergetaucht.

Dorothee Dienstbühl

Doktorandin

dorothee@dienstbuehl.de

Dr. Marwan Abou-Taam

LKA Reinland-Pfalz

abou-taam@web.de

Lebenslänglich weggesperrt und ausgegrenzt!?

Einblicke in die Theorie und Praxis der Lebenswelt Sicherungsverwahrter

Annabell Hatz

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die Bachelor-Thesis „Lebenslänglich ausgegrenzt und weggesperrt“ von Annabell Hatz (Dezember 2010). Die vollständige Arbeit ist in der Bibliothek der evangelischen Hochschule in Freiburg einzusehen. Die Arbeit basiert zum einen auf wissenschaftlichen Literaturrecherchen sowie auf Interviewergebnissen. Aufgrund des Datenschutzes werden die Namen* der Interviewpartner anonymisiert.

Einblicke in die Lebenswelt Sicherungsverwahrter

Jede Lebenswelt ist einzigartig! Allerdings unterscheiden sich die Voraussetzungen Sicherungsverwahrter für einen gelingenden Alltag aufgrund von institutionellen, rechtlichen und individuellen Gegebenheiten deutlich von dem der übrigen Gesellschaft. Aber nicht nur innerhalb der Justizvollzugsanstalt, sondern auch nach der Entlassung herrschen aufgrund von unsicheren Prognosegutachten, gesellschaftlichen Ängsten und Vorurteilen, politischen Meinungen, Gefährlichkeitsprognosen und der gesetzlichen Lage erschwerte Bedingungen bei der Lebensgestaltung vor. Menschen, die von der Sicherungsverwahrung betroffen sind, haben aber laut Art. 1 GG und § 3 StVollzG ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben, welches den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen sein muss. Daher gilt es den Alltag und die Lebenslage dieses Personenkreises zu untersuchen, um nicht nur präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Sicherungsverwahrung anzustreben,

sondern auch Bewältigungsstrategien zu vermitteln und eine Nachbetreuung bei eventueller Entlassung anzubieten. Was verstehen dennoch Sicherungsverwahrte unter einem gelingenden Alltag? Wie gestalten sie ihr Leben innerhalb sowie außerhalb der Justizvollzugsanstalt und welche Bewältigungsstrategien entwickeln sie? Um diese Fragen zu beantworten und erfolgreich darauf reagieren zu können, ist es wichtig den gesamten Menschen in seinem kompletten Umfeld -seinem Alltag- zu erfassen und zu verstehen. Hierzu bedient sich die Soziale Arbeit u.a. dem Konzept der Lebensweltorientierung nach Thiersch.

Das Lebenswelt-Konzept nach Thiersch

„Das Konzept lebensweltorientierter sozialer Arbeit zielt darauf, Menschen in ihren Verhältnissen, in ihren Ressourcen, ihren vorenthaltenen Partizipationschancen und ihren Schwierigkeiten des Alltags zu sehen. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sucht dementsprechend den Menschen im Medium ihrer erlebten, erfahrenen Deutungs- und Handlungsmuster durch Unterstützung, Provokation und Arbeit an Alternativen zu besseren Verhältnissen und tragfähigeren Kompetenzen zu helfen.“¹

Bezugnehmend auf das Zitat von Thiersch geht es bei diesem Konzept folglich darum, die Lebenswelt des Einzelnen zu respektieren sowie neue Möglichkeiten im verengten Lebensraum aufzuzeigen. Dabei sollte das gesamte soziale Umfeld sowie der Alltag und die

Gesellschaft mit einbezogen werden.² Im Vordergrund steht die Frage, ob sich der Betroffene in den bisherigen Strukturen wohlfühlt, wie er diese wahrnimmt und inwieweit er sich realisieren kann. Daraus werden notwendige Veränderungen und Verbesserungen ersichtlich. Wichtig ist allerdings, dass nur er selbst entscheiden kann, inwieweit er sich auf neue Strukturen einlässt. Die Soziale Arbeit muss somit einerseits die Lebenswelt des Einzelnen respektieren aber andererseits auch zu Veränderungen anregen, um einen gelingenden Alltag zu ermöglichen.³

Ein Alltag ist dann als gelungen anzusehen, wenn er von Routine, Selbstverständlichkeiten, festen Erwartungen, Verlässlichkeit und eigenem Können geprägt ist. Diese Eigenschaften sorgen dafür, dass der Einzelne sich sicher und geborgen fühlt.⁴ Allerdings ist jeder Alltag individuell und z.B. abhängig vom Status. So erleben Unterdrückte und Arme eher einen ärmeren, graueren, einheitlichen und unpersönlichen Alltag, aufgrund ihrer Möglichkeiten. Reiche und Glückliche hingegen werden zu wahren Alltagskünstlern. Inhaftierte Menschen erleben folglich einen erzwungenen und aufgedrängten Alltag der geprägt ist von Entfremdung und Perspektivlosigkeit.⁵ Sie haben wahrscheinlich nur geringe Möglichkeiten ihre Lebenswelt selbst zu gestalten und werden durch ständig wechselnde Strukturen und Rechtsgrundlagen verunsichert. Somit lässt sich vermuten, dass ein Sicherungsverwahrter wenige feste Erwartungen hat und kaum Verlässlichkeit erfährt. Sein eigenes Können wird teilweise durch Sicherheitsbestimmungen eingeschränkt. Ihm bleibt somit lediglich die erzwungene Routine im Alltag, da aufgrund der begrenzten Möglichkeiten eine abwechslungsreiche und kreative Gestaltung nur eingeschränkt möglich ist. Zusammenfassend lässt sich mit den Worten von Winkler (2003) festhalten, dass es bei der Lebensweltorientierung darum geht, *sich auf die Existenz des anderen einzulassen, wie verschoben,*

eigenartig, brüchig sie auch sein mag, um in Auseinandersetzung mit ihm Veränderungen möglich werden zu lassen.⁶

Mögliche Lebenslagen und Alltagserfahrungen Sicherungsverwahrter innerhalb der Justizvollzugsanstalt

Durch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann es zu erheblichen Einschränkungen in alltäglichen Lebensvollzügen, sozialen Beziehungen und der Ausübung von Grundrechten kommen. Umso länger die Freiheitsentziehung desto geringer ist die Chance auf die Wiedererlangung eines freien Lebens und der Teilhabe in der Gesellschaft. Das Gefängnis könnte somit als die effizienteste Methode, um einen Menschen zu zerstören, verstanden werden.⁷ Laut dem Psychologen Peters* wird die Sicherungsverwahrung daher als „Totenabteilung“ bezeichnet, da dort zum einen viele ältere Menschen verwahrt werden und zum anderen es meist nur eine geringe Entlassungsperspektive gibt.⁸

Der Alltag vieler Sicherungsverwahrter gestaltet sich somit aufgrund der geringen Möglichkeiten und Ressourcen sehr monoton. Diejenigen, die einer Arbeit oder Schulbildung nachgehen, haben einen geregelten Alltag und eine feste Tagesstruktur, was förderlich für eine Resozialisierung ist. Die Möglichkeit zu arbeiten ist für viele von großer Bedeutung, da sie zum einen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und zum anderen Selbstbestätigung erhalten und aufgrund ihrer langjährigen Präsenz im Betrieb meist Verantwortung übertragen bekommen. Des Weiteren ermöglicht die Arbeit bzw. Schule für viele zum ersten Mal in ihren Leben einen geregelten Alltag. Die anderen, die keiner Beschäftigung nachgehen, fallen in altgewohnte Lebensläufe zurück und sind häufig noch nicht dazu bereit etwas an ihrem Verhalten bzw. Leben zu verändern. Dieser Personenkreis hat meistens, laut den Aussagen von Sozialarbeitern*, noch

nie ein funktionierendes Leben kennengelernt.⁹ Neben den Arbeits- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es meist noch feste Freizeitangebote in der Justizvollzugsanstalt, an denen jeder teilnehmen kann. Herr Fritz*, der selbst 18 Jahre in der SV verbracht hat, berichtet allerdings davon, dass sich viele eher in ihrer Zelle zurückgezogen und selbstbemitleidet haben. Die Einsicht zur Veränderung und einer daraus resultierenden Entlassungsperspektive liegt für viele somit in ferner Zukunft.¹⁰

Durch die engen Hafträume, in denen sich viele Sicherungsverwahrten somit die größte Zeit aufhalten, können Reizdeprivationen und klaustrophische Krisen auftreten. Die Inhaftierten verlieren jegliches Zeitgefühl, werden ungeduldig und orientierungslos. Die zeitliche Überschaubarkeit wird durch die lange Haftzeit verhindert, obwohl sie für den Menschen von existenzieller Bedeutung ist.¹¹ „Jede Haft ist so lange als lebenslänglich zu betrachten, bis man sie tatsächlich überlebt hat.“¹² Zusätzlich kann es aufgrund institutioneller Gegebenheiten zu ökonomischen Folgen (keine Einzahlung in die Rentenkasse,...) kommen. Eventuelle soziale Verluste, Minderwertigkeitskomplexe, ein geringes Selbstwertgefühl, Perspektivlosigkeit, Motivationsverlust und Stigmatisierung erleichtern ein Leben in und nach der Haft nicht.¹³ Dies kann zu enormen Belastungen für den Inhaftierten führen und das Gefängnis verwandelt sich somit zum Stressauslöser. Daher stellt sich die Frage, inwieweit das Gefängnis selbst die Gefährlichkeit des Strafgefangenen auslöst bzw. verstärkt? *Das Gefängnis schafft sich seine Opfer selbst.*¹⁴ Das Gefängnis wird zur Zwangssituation mit Zwangscharakter, aufgrund von ständiger Kontrolle, eingeschränkten Handlungsoptionen und hierarchischen Beziehungen zwischen Insassen und Beamten. Die Inhaftierten sind der Institution völlig hilflos ausgeliefert.¹⁵ Es kann zu einer Vielzahl von Ängsten kommen, da keiner weiß, was ihn erwartet. Zudem besteht die Gefahr von Übergriffen durch andere

Inhaftierte, besonders bei Sexualstraf Tätern, obwohl Sicherungsverwahrte in der Gefängnishierarchie eher am oberen Ende stehen.

Bei langen Freiheitsentziehungen, wie der Sicherungsverwahrung, kommt zusätzlich noch die Angst vor der eventuellen Entlassung hinzu, da viele nach einer so langen Zeit nicht mehr in der realen Welt zurecht kommen. Im Gefängnis fühlen sie sich sicher, haben feste Strukturen, Freunde und eher eine hohe hierarchische Stellung. Draußen sind sie meist alleine, fühlen sich minderwertig und sind durch den technischen und gesellschaftlichen Wandel schnell überfordert. Das Gefängnis ist somit für viele die einzige Lebenswelt, in der sie stressfrei überleben können.¹⁶ Laut den interviewten Sozialarbeitern* haben die meisten überhaupt keine Vorstellung von einem Leben in Freiheit, da sie ihr gesamtes Leben in geschlossenen Anstalten, wie Kinderheimen, etc. verbracht haben. Sie haben folglich große Angst alleine zu leben, weil sie keinen sozialen Empfangsraum und keine Erfahrungen mit der Freiheit haben. In der Sicherungsverwahrung sind sie bekannt, haben meist aufgrund der langen Unterbringungsdauer eine hohe hierarchische Stellung, sind mit den Gegebenheiten vertraut und haben die Möglichkeit in kommunikativen Austausch zu treten. Es sind verschiedene Fachkräfte vorhanden, mit denen er über seine Probleme sprechen kann und Unterstützung erhält.¹⁷ „Draußen muss man sich selbst Hilfe suchen, drinnen kommt die Hilfe auf mich zu.“¹⁸ Dennoch berichtet Fritz*, war der Wunsch nach Freiheit bei ihm persönlich immer allgegenwärtig. Viele der Insassen, die von der Freiheit träumen, haben zu hohe Ansprüche an das Leben nach der Sicherungsverwahrung, die aufgrund ihrer Ressourcen nicht realisierbar sind. Fritz* hat seine Anforderungen seinen Möglichkeiten angepasst und ist zufrieden.¹⁹ „(...) des einzig Positive, wenn mans will, man kann lernen mit Geld umzugehen und man kann lernen mit den minimalsten Dingen umzugehen.“²⁰

Mögliche Bewältigungsstrategien Sicherungsverwahrter

Eine jahrelange Freiheitsentziehung hat meist weitreichende Folgen für den Menschen, seine Psyche und weitere Lebensgestaltung. Daher stellt sich die Frage, welche Bewältigungsstrategien Insassen entwickeln, um dennoch einen möglichst gelingenden Alltag mit geringen Prisonierungsschäden für sich während der Verwahrung zu ermöglichen?

Kühnel, Hiebe und Tölke (2005) unterscheiden zwischen der primären und sekundären Anpassung, welche eine Wiederherstellung der Identität zum Ziel hat. Bei der primären Methode geht der Inhaftierte mit den Zielen und Anforderungen des Gefängnisses konform, d.h. er erfüllt die an ihn gestellten Erwartungen und gehorcht den Befehlen und Aufforderungen. Die sekundäre Anpassung verläuft umgekehrt. Der Insasse greift zu unerlaubten Mitteln und widersetzt sich, um sein Selbst wiederherzustellen. Er grenzt sich von den Regeln und Erwartungen der geschlossenen Institution ab. Auf diesem Weg entsteht das sogenannte „underlife“ der Justizvollzugsanstalten.²¹

Eine weitere Form der Bewältigung, stellt die Prisonierung dar, welche besonders bei längerer Haftstrafe ausgeprägt ist. Hierbei passt sich der Inhaftierte an die generelle Knastkultur an und übernimmt Sitten, Regeln und Gebräuche (Tätowierungen, Gefängnis-sprache).²² In diesem Zusammenhang sind sicherlich auch Drogen und Gewaltausbrüche zu nennen, da dadurch zum einen ein Zugehörigkeitsgefühl entsteht sowie der Gefängnisalltag für einen kurzen Moment vergessen bzw. verdrängt und Macht signalisiert wird.

Eine weitere Bewältigungsmethode ist der Coping-Prozess nach Lazarus und Folkmann (1990), bei welchem die Überforderung einer Person aufgrund einer Situation gemanagt wird. Hierfür sind Ressourcen unverzichtbar, um die Situa-

tion zu überstehen. Als erstes nimmt die Person die Situation als bedrohlich wahr und entwickelt demnach im zweiten Schritt mit Hilfe seiner vorhandenen Ressourcen Handlungsalternativen. Danach wird die Situation neubewertet und entweder als ungefährlich und somit erledigt erklärt oder als gefährlich bezeichnet und neu gemanagt.²³ Allerdings lässt sich bei diesem Bewältigungsansatz vermuten, dass er eher selten angewendet werden kann, da die meisten Sicherungsverwahrten nicht (mehr) über die benötigten Ressourcen verfügen. Dennoch sollte dieser Methode erhöhte Aufmerksamkeit zu Teil werden, da sie eine sehr geeignete Bewältigungsform darstellt, die weder eine Selbstaufgabe noch eine Konfrontationshaltung zu Folge hat.

Eine letzte Bewältigungsmethode stellt Brandstädter (2001) dar. Er unterscheidet zwischen assimilativer und akkommodativer Anpassung. Bei Ersterem wird durch Handeln die Situation verändert bzw. beseitigt. Das heißt der Insasse hält an den eigenen Werten, Einstellungen, usw. fest, sodass sich die Umwelt verändert. Beim Zweiten bleibt die Umwelt unverändert und der Betroffene verändert sich bzw. passt sich an. Diese Methode sollte nur als Notlösung gesehen werden, da sie eine enorme Belastung für das Individuum darstellt. Allerdings hat ein Inhaftierter im Gefängnis selten andere Optionen, um anders zu agieren.²⁴

In der Praxis des Strafvollzugs sind die Bewältigungsstrategien laut den Sozialarbeitern* sehr individuell und reichen von einem Arrangieren mit der Situation bis hin zum Oppositionsverhalten gegenüber dem System.²⁵ Herr Fritz* betont sehr deutlich, dass er nie die Hoffnung aufgegeben und seine Perspektive verloren hat.²⁶ „(...) ich würde mich trotzdem nicht gehen lassen, weil dann kann ich mich gleich irgendwo ans Fensterkreuz hängen, weil dann hätte ja gar nichts mehr Sinn. (...) Ja irgendwie, der Lebenswille war einfach zu groß oder ist groß.“²⁷ Für ihn waren die

Musik und der Sport ein sehr wichtiger Bereich, um sich über seine Gefühle klar zu werden und diese auch zu äußern. Zudem war es ihm immer wichtig den Anschluss an das Leben in Freiheit nicht zu verlieren. Er informierte sich täglich über das Fernsehen bzw. den Videotext über politische, gesellschaftliche sowie rechtliche Veränderungen. Auch die Arbeit war ein wichtiges Element bei der Bewältigung der Freiheitsentziehung.²⁸ „Es hat mir geholfen. Ich bin ja mehr oder weniger eigentlich damit über die Runden gekommen und nur des zählt.“²⁹

Die derzeitige Lebenssituation außerhalb der Justizvollzugsanstalt

Die Lebenslage der Sicherungsverwahrten nach der Entlassung ist geprägt von vielen Schwierigkeiten. Nach der langen Zeit, sind meistens alle Sozialkontakte und familiären Bezüge abgebrochen, sodass selten ein sozialer Empfangsraum vorhanden ist. Neben der sozialen Ebene, treten laut Peters* auch häufig Probleme im Alltag auf. Der technische Wandel (Handy, Computer, ...) stellt viele Entlassene vor neue Herausforderungen.³⁰ Zudem müssen sie sich wieder neu in der Gesellschaft orientieren z.B. Straßenverkehr, viele Menschen, geregelter Arbeitsalltag etc. Herr Fritz* berichtet davon, dass er außerhalb des Vollzuges enorme Schwierigkeiten beim Laufen hatte.³¹ „Man muss draußen wieder laufen lernen.“³² Die Beschaffenheit der Straßen und Wege ist anders als in der Justizvollzugsanstalt, ständig musste er sich auf den Straßenverkehr und andere fremde Gegebenheiten konzentrieren.³³ Auch Peters* berichtet von einem Klienten, der nach der Entlassung u.a. Schwierigkeiten mit dem Fahrkartensystem hatte oder nach vielen Jahren wieder neu Auto fahren lernen musste.³⁴

Zusätzlich zu den genannten Problemen hat sich aufgrund der aktuellen Situation die Lebenslage der entlassenen Sicherungsverwahrten drastisch verschlechtert. Vor der EGMR

Entscheidung war es möglich den Sicherungsverwahrten langsam und gut vorbereitet zu entlassen. Die derzeitigen „Blitzentlassungen“ machen eine gute Entlassungsvorbereitung unmöglich. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Einrichtungen aufgrund der Medien und der Bevölkerung keine Sicherungsverwahrten mehr aufnehmen und nachbetreuen möchten, obwohl davon auszugehen ist, dass eine stationäre Betreuung die Integration verbessert und die Rückfallgefahr minimiert. Dieses aktuelle Problem stellt die Soziale Arbeit der Justizvollzugsanstalt vor neue Herausforderungen, da dringend neue Netzwerke aufgebaut und Alternativen gefunden werden müssen.

Neben der schlechten Entlassungsvorbereitung steht der Betroffene nach der Entlassung unter Führungsaufsicht und muss sich an auferlegte Weisungen und Auflagen halten. Zusätzlich wurde am 01. April 2010 das Konzept zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) durch das Innenministerium in Kraft gesetzt. Aufgrund von KURS ist es somit derzeit möglich bzw. vorgeschrieben, dass entlassene Sicherungsverwahrte, die in die Kategorie I (herausragendes Gefahrenpotenzial) fallen, zum Schutz der Allgemeinheit rund um die Uhr von fünf Polizeibeamten überwacht werden. *„Im Prinzip ist dies ein ambulantes Gefängnis da draußen, was wir jetzt haben.“*⁴⁵ Dies ist neben dem enormen Eingriff in die eigentlichen Freiheitsrechte und Privatsphäre des Betroffenen mit einem hohen Verwaltungs-, Personal- und Kostenaufwand verbunden. Die benötigten Gelder könnten, laut Peters*, sinnvoller in die Nachbetreuung und Präventionsarbeit investiert werden. Zudem werden häufig Personen überwacht, die aufgrund der „false positives“ gar nicht überwacht werden müssten.³⁶ Inwieweit dieses Konzept somit auf Dauer tragbar sein wird, ist fraglich. Sicherlich ist nicht zu vergessen, dass wir es hier mit derzeit bzw. früher hochgradig gefährlichen Menschen zu tun haben, vor denen die Gesellschaft geschützt werden muss. Zu

überdenken ist nur der momentan eingeschlagene Weg. Denn aufgrund der dauerhaften Überwachung fallen diese Personen gezielt in der Bevölkerung auf und erhöhen die Ängste der Gesellschaft anstatt sie zu reduzieren. Zudem hat diese Maßnahme enorme Folgen für den Betroffenen selbst. Er ist eigentlich nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung frei, aber dennoch weiterhin gefangen. Des Weiteren hat er keine Chance seine jetzige Straffreiheit zu beweisen. Er hat keine Privatsphäre und wird bei all seinen Handlungen verfolgt. Es kommt zu Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, da keiner eine solche überwachte Person bei sich einziehen lassen bzw. anstellen will. Des Weiteren verhindert diese Überwachungsmaßnahme eine Integration in die Gesellschaft sowie eine Aufnahme in einer sozialen Einrichtung. Man isoliert, laut Bender*, den Betroffenen folglich vom „normalen“ Leben und spricht ihm jegliche gesellschaftliche Rolle³⁷ ab. Selbst in der Justizvollzugsanstalt hatte er eine Rolle bzw. einen Sinn, jetzt ist er ein irgendwas, welches keiner haben möchte. Bender* bringt hier zwei Begriffe ein, die sehr treffend für die derzeitige Situation vieler entlassener Sicherungsverwahrten sind. Er spricht von dem *„bürgerlichen Tod“* und dem *„sozialen Tod“*.³⁸

Vor dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung 1998, gab es eine solche Situation nicht. Die Sicherungsverwahrten wurden normal gelockert und entlassen und könnten sich wieder in die Gesellschaft integrieren. Der derzeitige Medienrummel und die Ängste der Gesellschaft verhindern, dass dieser Personenkreis nach der Entlassung wieder ein menschenwürdiges Leben führen kann.³⁹ Viele Einrichtungen lehnen somit eine Betreuung ab, um ihre übrigen Klienten vor Eingriffen in die Privatsphäre zu schützen.

Die Anlaufstellen sind eigentlich zur Resozialisierung von Haftentlassenen verpflichtet, die freiwillig die Einrichtung aufsuchen. Bereits vor der Auf-

hebung der 10-Jahresgrenze wurden dort entlassene Sicherungsverwahrte betreut. Auch jetzt wären die Institutionen theoretisch unter bestimmten Voraussetzungen⁴⁰ bereit Betroffene aufzunehmen.⁴¹ Aber aufgrund der derzeitigen Überwachungssituation ist es laut Frau Meier* leider nicht immer möglich Sicherungsverwahrte zu betreuen. Die übrigen Klienten müssen vor Eingriffen durch die Polizei in ihren Schutzraum geschützt werden. Dennoch sieht Frau Meier* die Betreuung und Unterstützung der entlassenen Sicherungsverwahrten als sehr wichtig an. Aus diesem Grund beteiligen sich viele Institutionen am Runden Tisch und suchen gemeinsam mit anderen nach Alternativen, um diesen Personenkreis zu unterstützen.⁴² *„Sie sind auf der einen Seite „böse Menschen“, aber auf der anderen Seite sind es auch Menschen.“*⁴³ Zudem darf man nie die Opferperspektive aus dem Blick verlieren. Die Entlassenen haben die Menschwürde vieler anderer Menschen mit ihren Straftaten verletzt.⁴⁴ Trotzdem ist Täterarbeit, laut Frau Meier*, unumgänglich und dient dem Schutz vieler Opfer.⁴⁵ Aber auch viele der Betroffenen haben selbst in ihrer Vergangenheit schreckliche Gewalterfahrungen gesammelt und leiden bis heute unter den traumatischen Erlebnissen. Folglich kann in jedem Straftäter nicht immer nur die Täterseite gesehen werden.⁴⁶ *„Das kann er nicht aushalten, das reicht für drei gestörte Kindheiten.“*⁴⁷

Zusammenfassung

Die verschiedenen bzw. individuellen Lebenslagen der Sicherungsverwahrten sind geprägt von vielen Hürden. Ihr Alltag gestaltet sich innerhalb der Justizvollzugsanstalt aufgrund der Gegebenheiten sehr monoton und lässt wenig Spielraum zur Selbstverwirklichung. Zudem führt die totale Institution zu enormen negativen Auswirkungen für die Betroffenen und reduziert deren Ressourcen anstatt sie zu fördern. Dennoch ist die Justizvollzugsanstalt für viele der einzige Ort, um stressfrei zu

leben und eine Tagesstruktur aufzubauen. Die derzeitige Situation außerhalb des Gefängnisses macht vielen Sicherungsverwahrten Angst und beeinflusst ihre Lebenslage enorm. Im Moment lässt sich somit sogar die These aufstellen, dass die Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt einen gelungeneren Alltag erfahren, als bereits Entlassene. In diesem Zusammenhang kommt der Gesellschaft und Politik eine große Rolle zu, da sie der Auslöser für die aktuellen Zustände ist. Die derzeitige Lebenswelt der Sicherungsverwahrten entspricht keineswegs einem menschenwürdigen Leben in Freiheit. Aus diesem Grund besteht dringend umgehender Handlungsbedarf, um die Lebenssituation der Sicherungsverwahrten zu verbessern. „*Wir haben nicht die Bestien, sondern hier sind Menschen mit schwierigen Lebensläufen, die auch Leid über andere gebracht habe. Dennoch sind es Mitmenschen.*“⁴⁸

1

Thiersch, H. (Hrsg.), Grunwald, K. (2004): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag. Seite 5

2

Spiegel, H. (2004): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München: Reinhardt-Verlag GmbH & Co. KG. Seite 31

3

Schilling, J. und Zeller, S. (2007): Soziale Arbeit, 3. Auflage. München: Reinhardt-Verlag GmbH & Co KG. Seite 169

4

Liebau, E. (1996): Alltag und Kreativität, S. 121–126. In: Grunwald, K., Ortman, F., Rauschenbach, T., Treptow, R. (Hrsg.): Alltag, Nicht-Alltägliches, und die Lebenswelt. Weinheim und München: Juventa Verlag. Seite 122

5

Frommann, A. (1996): Alltag als Fläche und andere Dimensionen, S. 47–49. In: Grunwald, K., Ortman, F., Rauschenbach, T., Treptow, R. (Hrsg.): Alltag, Nicht-Alltägliches, und die Lebenswelt. Weinheim und München: Juventa Verlag. Seite 47 ff.

6

zitiert nach Winkler, 2003. In: Heimgartner, A. (2009): Komponenten einer prospektiven Entwicklung der Sozialen Arbeit. Wien/Berlin: LIT-Verlag. Seite 39

7

Becker, H. (2008): Ritual Knast, 1. Auflage. Leipzig: Forum Verlag Leipzig Buch GmbH. Seite 151 ff.

8/9/10

Interviews

1/12/13/14

Becker, H. (2008): Ritual Knast, 1. Auflage. Leipzig: Forum Verlag Leipzig Buch GmbH. Seite 151 ff.

15

Kühnel, W., Hiebe, K., Tölke, J. (2005): Subjektive Bewältigungsstrategien und Gruppenkonflikte in einer geschlossenen Institution – das Beispiel des Strafvollzugs, S. 235–257. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft, 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft/GWV Fachverlage GmbH. Seite 235 ff.

16

Keppler, K. (2010): Von der Gesundheitsfürsorge zur Gesundheitsförderung im Gefängnis, S. 49–58. In: Bögemann, H., Keppler, K., Stöver, H. (Hrsg.): Gesundheit im Gefängnis. Weinheim und München: Juventa Verlag. Seite 56 f.

17/18/19/20

Interviews

21

Kühnel, W., Hiebe, K., Tölke, J. (2005): Subjektive Bewältigungsstrategien und Gruppenkonflikte in einer geschlossenen Institution – das Beispiel des Strafvollzugs, S. 235–257. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft, 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft/GWV Fachverlage GmbH. Seite 240 ff.

22

Nickolai, W., Reindl, R. (1993): Lebenslänglich. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag. Seite 28

23/24

Kühnel, W., Hiebe, K., Tölke, J. (2005): Subjektive Bewältigungsstrategien und Gruppenkonflikte in einer geschlossenen Institution – das Beispiel des Strafvollzugs, S. 235–257. In: Heitmeyer, W., Imbusch, P. (Hrsg.): Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft, 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft/GWV Fachverlage GmbH. Seite 246

25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36

Interviews

37

Allerdings ist hier kritisch anzumerken, dass kein Mensch seine Rolle als Bürger verlieren kann, sondern nur von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden kann.

38/39

Interviews

40

1. Freiwilligkeit und persönlicher Wunsch und schriftlicher Antrag auf Betreuung und Wohnversorgung 2. Er muss ein Lockerungsprogramm absolviert haben 3. Vorgespräche mit dem betreffenden Kollegen 4. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme unter Einbeziehung der Legalbiographie, der polizeilichen Überwachungsmaßnahme und des medialen Drucks

41

Royen, G. (2010): Positionspapier des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Freiburg zur Entlassung von Sicherungsverwahrten in Freiburg. Freiburg. (unveröffentlichte Literatur)

42/43/44/45/46/47/48

Interviews



Annabell Hatz

Sozialarbeiterin/-pädagogin (Bachelor)

annabell.hatz@bezirksverein-pforzheim.de

Tagungen

Seminar:

Chance oder Schuss vor den Bug? Was tun mit jungen Straftätern?

Veranstalter: Gustav-Stresemann-Institut e.V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung von Schöffinnen und Schöffen (DVS)

27. 04.–29. 04. 2012

Ort: Bonn

eigentagung@gsi-bonn.de

14. TOA-Forum

„Auf Augenhöhe“

Veranstalter: DBH-Bildungswerk

09. 05.–11. 05. 2012

Ort: Münster

kontakt@dbh-online.de

Systemische Krisenintervention

Veranstalter: DBH-Bildungswerk

21.05.–23.05.2012

Ort: Remagen/Bonn

kontakt@dbh-online.de

Studentische Haftgruppen

Ein alternatives Lehrangebot in der Kriminologie

Dominic Kudlacek, Jan-Marcel Drossel

Der Besuch von Justizvollzugsanstalten gehört an vielen deutschen Hochschulen zum Rahmenprogramm der juristischen Ausbildung. Häufig werden in diesem Zusammenhang organisierte Tagesbesuche in ortsnahe Haftanstalten angeboten. Derartige „Tagesausflüge“ sind meist mit einer Führung durch Beamte der jeweiligen JVA verbunden und sollen den Studierenden einen Einblick in die Realität des Strafvollzugs ermöglichen. Sparenberg & Heintz (2009) berichten über einen solchen Besuch und verweisen auf die damit verbundenen prägenden Eindrücke und auf die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Strafvollzugs.

Einblicke in die Realität des Strafvollzugs durch Tagesausflüge?

Derartige Tagesbesuche sind jedoch nicht unumstritten. Besonders fraglich erscheint dabei die Wahrung des Schutzes der Integrität sowie die Berücksichtigung der Privats- und Intimsphäre der Strafgefangenen. Neben diesen ethischen Bedenken können sich auch Zweifel am Erkenntniswert solcher Veranstaltungen ergeben. Die Besichtigung eines Gefängnishofes, der Anstaltsgebäude oder eines Arbeitsbetriebs lässt nur begrenzt Rückschlüsse auf die Realität des Strafvollzugs und den Alltag der Häftlinge zu. So kann die Besichtigung einer Zelle einen Eindruck über die Räumlichkeiten vermitteln und zugleich mit dem Zerrbild von Mittelklassehotelstandards in deutschen Gefängnissen aufräumen. Die Monotonie des Haftalltags, das Erleben von Gewalt, materiellen und sozialen Entbehrungen im Vollzug und die damit verbundenen

Folgen für das Leben der Strafgefangenen können durch einen Tagesausflug jedoch nicht vermittelt werden. Schnell kann hierbei der Eindruck entstehen, es handle sich weniger um eine Begegnung mit der Realität des Strafvollzugs, sondern vielmehr um eine extravagante Exkursion in eine fremde Umgebung, die von zahlreichen Kuriositäten gekennzeichnet ist.

Das Konzept von Studentischen Haftgruppen

Eine Alternative zu den einfachen Nachmittagsbesuchen in Justizvollzugsanstalten bilden studentische Haftgruppen, deren Konzept Anfang der 1980er Jahre am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg entwickelt wurde (vgl. Beil & Jansen 1987). Anders als bei den Kurzbesuchen von Justizvollzugsanstalten, bei denen meistens nur das Anstaltsgelände besichtigt wird, sah dieses Konzept regelmäßige Treffen von Studierenden und Insassen in der JVA vor. Die Studierenden sollten sich – unter Leitung der Universität – ehrenamtlich im Strafvollzug engagieren und durch den persönlichen Kontakt mit den Insassen einen echten Einblick in die tatsächliche Lebenswirklichkeit von Strafgefangenen erhalten. Ursprünglich gaben die Studierenden den Strafgefangenen Rechtskundeunterricht (allerdings keine individuelle Rechtsberatung).

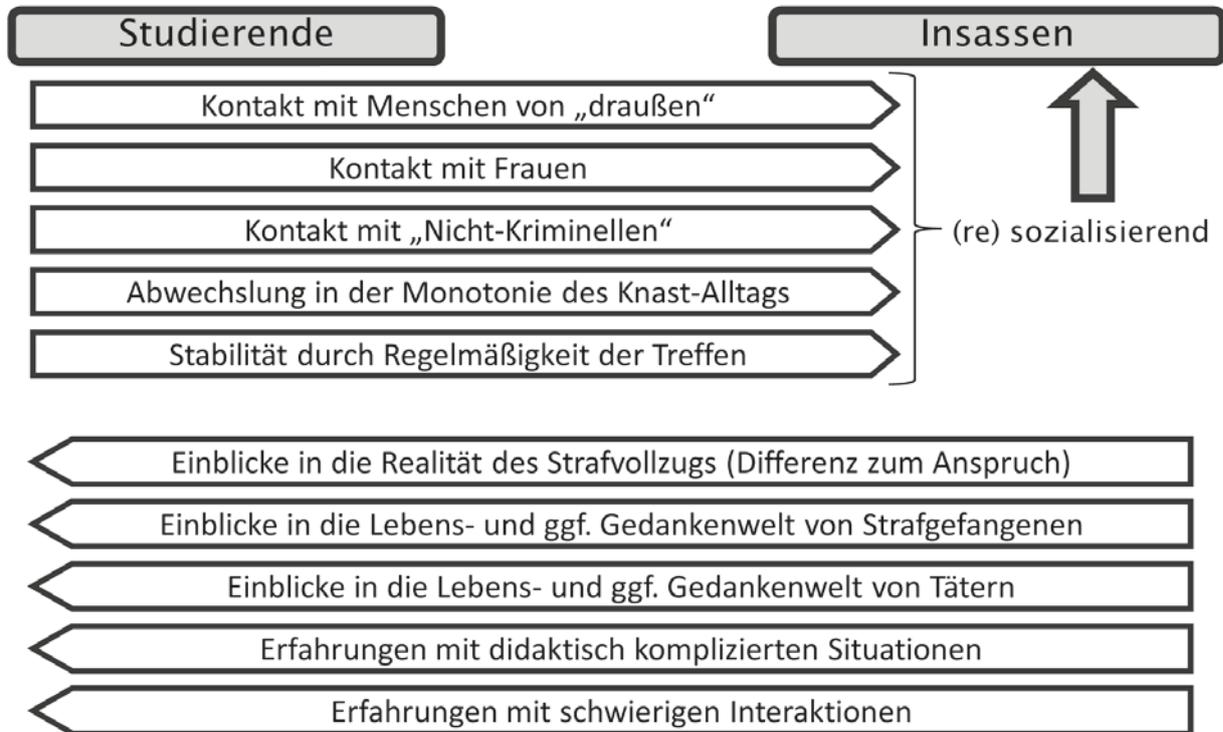
Die Haftgruppe in Bochum

Seit 2004 wird auch am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft von Professor Dr. Thomas Feltes an der Ruhr-Universität Bochum eine studentische Haftgruppe

angeboten. Das Konzept unterscheidet sich in einigen Details von den Gruppen in Heidelberg. In der Regel beteiligen sich in Bochum bis zu 30 Studierende an der Haftgruppe, wobei eine Teilnahme in der Gruppe über zwei Semester erfolgen soll, damit eine gewisse Kontinuität innerhalb der Gruppe gegeben ist. Jeweils 15 Studierende besuchen im wöchentlichen Wechsel für einen Zeitraum von zwei Stunden eine Gruppe von ungefähr 12 Insassen der Justizvollzugsanstalt Bochum „Krümmede“. Bei den wöchentlich stattfindenden Treffen in einem Gruppenraum der JVA übernimmt jeweils ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin der Haftgruppe (Studierender/Studierende oder Gefangener) die Gestaltung des Treffens. In der Regel wird hierfür ein kurzes Referat über ein beliebiges Thema, vorzugsweise aus dem Themenkreis „Recht im Alltag“, vorbereitet, über das anschließend in der Gruppe diskutiert wird. Im Anschluss an die Gruppendiskussion können Einzelgespräche zwischen den Gefangenen und den Studierenden stattfinden. Häufig werden innerhalb der Einzelgespräche verschiedene Themen des Haftalltags oder das aktuelle Tagesgeschehen besprochen. Allerdings wird auch im Rahmen der Bochumer Haftgruppe darauf geachtet, dass keine individuelle Rechtsberatung erfolgt. Das Programm der Besuche wird gemeinsam mit der JVA organisiert. Die Form und die Inhalte der Treffen insgesamt werden sowohl mit den Gefangenen als auch mit der Anstaltsleitung abgestimmt. (siehe Grafik nächste Seite)

Den Gefangenen wird durch die Teilnahme an der Haftgruppe die Möglichkeit geboten, angemessenes Diskussionsverhalten in der Gruppe zu trainieren und sich mit von der eigenen Meinung abweichenden Standpunkten auseinander zu setzen. Durch die Kontinuität der Teilnahme entstehen darüber hinaus Beziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern, durch die Empathie und Verantwortungsbewusstsein gefördert werden können. Es wird

Von der Haftgruppe profitieren beide Seiten



LEHRSTUHL FÜR KRIMINOLOGIE, KRIMINALPOLITIK UND POLIZEIWEISSENSCHAFT
Dominic Kudlacek

allerdings seitens der Gruppenleitung darauf geachtet, dass keine Fixierung einzelner studentischer Teilnehmer auf bestimmte Strafgefangene erfolgt, um das Entstehen zu enger persönlicher Bindungen und potentieller Abhängigkeiten bereits im Vorhinein zu vermeiden. Die Gefangenen erhalten durch die Haftgruppe die Möglichkeit, Kontakt mit Personen „von draußen“ zu halten, die nicht hauptamtlich im Vollzug arbeiten. Das Projekt versteht sich in diesem Sinne auch als „sozialer Trainingskurs“.

Den Studierenden soll durch die Mitarbeit in der Haftgruppe die Möglichkeit gegeben werden, Einblicke in die Praxis des Strafvollzugs zu erlangen. Hierdurch soll die theoretische Ausbildung ergänzt werden. Sie erhalten Einblicke in die Realität des Gefängnisses, lernen Menschen kennen, die

von der Anwendung des Strafrechts betroffen sind, und haben die Möglichkeit, Kommunikation mit Nichtjuristen über rechtliche Inhalte zu üben“ (Beisel & Dölling 2000, S. 1). Das Angebot richtet sich primär an Studierende der Rechtswissenschaften, die ihren Studienschwerpunkt auf Kriminologie gelegt und ein besonderes Interesse am Strafrecht und Strafprozessrecht haben. Vor allem für Studierende, die eine Tätigkeit als Strafrichter, Staatsanwalt, Verteidiger oder im Vollzug anstreben, kann die Haftgruppe wichtige Praxiserfahrungen bereits während des Studiums vermitteln. Das Projekt ist jedoch interdisziplinär angelegt und richtet sich auch an kriminologisch interessierte Studierende der Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Theologie und Politikwissenschaft.

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Tagesausflügen ermöglicht das Konzept der Haftgruppe den Studierenden den Resozialisierungsanspruch des Strafvollzugsgesetzes mit der Strafvollzugsrealität zu kontrastieren. Die Studierenden sollen diesen Kontrast nicht nur erkennen, sondern auch den Gründen für die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit nachgehen. Durch kurze Besichtigungen von Justizvollzugsanstalten können die Abläufe und organisatorischen Zwänge einer Strafvollzugsanstalt nur sehr begrenzt vermittelt werden.

Besondere Herausforderungen an das Konzept von Studentischen Haftgruppen

Die Haftgruppe versteht sich einerseits als universitäre Lehrveranstaltung, in deren Rahmen anerkannte Studien-

leistungen erbracht werden können. Andererseits versteht sich das Konzept als sozialer Trainingskurs. Dabei ist der Zugang der Studierenden zu den Räumen der JVA über die Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer im Strafvollzug im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geregelt.

Ungeachtet dieses Selbstverständnisses, und den damit verbundenen ethischen Ansprüchen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Veranstaltung mit gewissen Sicherheitsrisiken verbunden ist. Grundsätzlich muss beachtet werden, dass Studierende (meist Studienanfänger und Studienanfängerinnen) auf mehrere Strafgefangene treffen, die zum Teil langjährige Haftstrafen für besonders schwere Straftaten verbüßen. Da die Offenheit der Gespräche und die Atmosphäre im Allgemeinen nicht beeinträchtigt werden soll, finden die Treffen ohne direkte Beobachtung durch Sicherheitsbeamte der JVA statt.

Darüber hinaus zeigt sich immer wieder, dass die individuell geprägten Sichtweisen der Insassen von den Studierenden nicht immer kritisch genug reflektiert werden. Ferner werden bewusste und unbewusste Manipulationsversuche seitens der Strafgefangenen von den Studierenden nicht immer selbstständig erkannt. Genau hier sind aber zentrale Lernziele der Veranstaltung zu sehen: Manipulationsversuche sollen erkannt werden, die Hintergründe dafür sollen analysiert werden und es sollen geeignete Handlungsstrategien entwickelt werden, die sowohl den Gefangenen, als auch dem Anspruch der Gruppe gerecht werden. Ferner sollen die individuell geprägten Sichtweisen der Insassen nur als eine Perspektive eines Betroffenen und nicht als objektive Wirklichkeit verstanden werden.

Sicherheit durch Struktur

Das Projekt erfreut sich bei den Insassen der JVA großer Beliebtheit. Da es mehr Interessenten als verfügbare Plätze gibt,

wurde eine Warteliste eingerichtet. Derzeit wartet ein Insasse zwischen sechs und 24 Monaten um in die Gruppe aufgenommen zu werden. Die Auswahl wird von der Leitung der JVA vorgenommen und erfolgt nach mehreren Kriterien: Einerseits ist das Verhalten der Strafgefangenen im bisherigen Vollzug maßgeblich, um einen Platz auf der Warteliste zu erhalten. Andererseits sind die Dauer der Haftstrafe, das begangene Delikt und die Perspektive auf Entlassung entscheidend. Derzeit verbüßt etwa die Hälfte der teilnehmenden Insassen Haftstrafen von drei bis fünf Jahren, ungefähr ein Viertel ist zu Haftstrafen von bis zu 15 Jahren verurteilt worden, ohne dass die besondere Schwere der Schuld festgestellt oder die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Bei zwei weiteren Teilnehmern wurde die Sicherungsverwahrung angeordnet. Bei der Auswahl der Insassen wird stets sichergestellt, dass die deutliche Mehrheit der Teilnehmer eine kurz- bzw. mittelfristige Perspektive auf Entlassung hat (6–36 Monate).

Darüber hinaus wurde ein umfangreiches Reglement für das Verhalten in der Gruppe erarbeitet. Neben den, für Gefängnisbesuche üblichen Verboten (wie dem Mitnahmeverbot von Wertsachen, Medikamenten oder Geld), ist es den Mitgliedern beispielsweise untersagt ihre Nachnamen zu nennen oder andere persönliche Angaben zu machen. Kontakte zwischen den Insassen und den Studierenden abseits der Gruppe durch Einzelbesuche oder Briefwechsel sind strikt untersagt und führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung. Als besonders wirksame Maßnahme zur Prävention von Konfliktsituationen hat sich das Prinzip des erweiterten Austausches erwiesen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche Mitglieder der Gruppe über einen ähnlichen Informationsstand verfügen. Seine praktische Ausgestaltung findet das Prinzip in kurzen Supervisionsgesprächen der Studierenden nach den Treffen in der Haftanstalt. Die Studenten und Studentinnen sind dabei alle auf-

gefordert kurz über den Inhalt der Einzelgespräche zu berichten. Auf diese Weise sollen engere Beziehungen, die eine problematische Dimension annehmen könnten, erkannt und thematisiert werden. Eine rotierende Sitzordnung soll darüber hinaus der Entstehung von Seilschaften oder Stammgruppen entgegenwirken. Den gleichen Zweck verfolgt auch die Begrenzung der Teilnahmedauer bei den Studierenden. Nach spätestens drei Semestern müssen diese die Gruppe verlassen bzw. für mindestens zwei Semester pausieren.

Die studentischen Teilnehmer werden in einer dreistündigen Informationsveranstaltung intensiv auf ihren Besuch in der JVA vorbereitet und mit dem Reglement der Gruppe und den Sicherheitsrichtlinien vertraut gemacht. Neben den bereits erwähnten kurzen Supervisionsgesprächen mit den Studierenden (im Anschluss an die Gruppensitzungen), findet darüber hinaus jedes zweite Semester ein größeres Treffen abseits der JVA statt, in dessen Rahmen das Reglement der Gruppe und die Sicherheitsrichtlinien nochmals ausführlich thematisiert werden.

Fazit

Das Konzept von studentischen Haftgruppen kann Studierenden weitreichende Einblicke in die Lebenswelt von Strafgefangenen und damit in die Realität des Strafvollzugs ermöglichen. Der Erkenntniswert derartiger Veranstaltungen liegt deutlich über dem von kurzen JVA-Besichtigungen. Darüber hinaus können von dem Konzept auch die Strafgefangenen profitieren. Damit können derartige Veranstaltungen einerseits als universitäre Lehrveranstaltung, andererseits als ehrenamtliches Engagement im Strafvollzug verstanden werden. Ungeachtet des Anspruchs der Veranstaltung, muss die Sicherheit und die Neutralität der Veranstaltung im Zentrum des Projektes stehen. Dies kann durch eine intensive und kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung sichergestellt werden. Maßgeb-

lich bleibt hierfür die Sensibilität und Aufmerksamkeit bei allen Beteiligten. Nur so kann sichergestellt werden, dass wirklich beide Seiten, Studierende und Insassen, dauerhaft von dem Projekt profitieren.

Literatur

Beil, B. & Janssen, H. (1987): Soziales Training: Recht. Bericht über ein Betreuungsangebot des Institutes in der Justizvollzugsanstalt Mannheim, Abteilung für Junge Untersuchungsgefangene. Heidelberg.

Beisel, H., & Dölling, Dieter (2000): Soziales Training „Recht im Alltag“ – Ein Übungs- und Erfahrungsfeld für Inhaftierte und Studierende. Aachen.

Sparenberg, J. & Heintz, V. (2009): Studentische Begegnung mit der Strafvollzugswirklichkeit. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 4, S. 204–205.



Dipl. Soz. Wiss. Dominic Kudlacek

Sozialwissenschaftler und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

Dominic.Kudlacek@rub.de



Jan-Marcel Drossel

Student der Rechtswissenschaften

Jan-Marcel.Drossel@rub.de

Nachsorgende Betreuung auch Aufgabe für kirchliche Einrichtungen

Die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) begrüßt die weitgehende Einigung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) mit den Justizministerien der Länder in der Frage, wie der Abstand zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung gewahrt werden soll. Sie begrüßt insbesondere die Vorschläge zur verfassungs- und menschenrechtskonformen Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung.

Sie ist mit dem BMJ der Auffassung, dass eine Verknüpfung der stationären Betreuung durch den Vollzug mit der ambulanten Nachsorge durch Träger staatlicher und freier Einrichtungen nach der Entlassung der Untergebrachten sichergestellt sein muss. Dabei sollte die Einbindung von Personen dieser Einrichtungen bereits während des Vollzuges erfolgen.

„Auch wir sind gefordert“, betonte der Vorsitzende der Evangelischen Konferenz, Karl Heinrich Schäfer. „Wir müssen uns ebenso wie staatliche Einrichtungen mit fachlichen Konzepten und Angeboten und mit persönlichem Engagement dieser Aufgabe stellen.“

Die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe hatte sich zuletzt im Jahr 2003 in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorge in Deutschland zur Verhängung von Sicherungsverwahrung kritisch geäußert und auf den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme hingewiesen.

Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS)

Die EKS bündelt die Arbeit von evangelischen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit den Aufgaben der Straffälligen-, Gefangenen- und Straftassenenilfe befassen. Sie betätigt sich als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Sinne evangelischer Diakonie und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Mitglieder der Konferenz sind die Diakonischen Werke der Gliedkirchen und evangelischen Einrichtungen und Dienste im genannten Bereich auf Bundesebene. Die EKS ist als Fachverband dem Diakonischen Werk (DW) der EKD angeschlossen.

www.evangelische-konferenz-fuer-straffaelligenhilfe.de

Oberlandesgericht Naumburg

§§ 130, 69, 70 StVollzG (Besitz von Gegenständen und Größe des Haftraums in der Sicherungsverwahrung)

1. Das Gebot, die Freiheitsentziehung des Sicherungsverwahrten im deutlichen Abstand zum Strafvollzug und freiheitsorientiert auszugestalten, somit das Leben in der Sicherungsverwahrung, den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, verbietet eine allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Beschränkung der Anzahl der vom Untergebrachten eingebrachten Gegenstände oder die Verweisung des Untergebrachten auf die in einer sogenannten Positivliste der Anstalt aufgeführten Gegenstände.
2. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt im Sinne der §§ 130, 69, 70 Abs. 2 StVollzG erfordert vielmehr im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit des Verwahrraums und der vom Untergebrachten eingebrachten Gegenstände einen dem Sonderopfer geschuldeten, im Vergleich zum Strafgefangenen erhöhten Kontrollaufwand der Anstalt.
3. Dem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ist ein Raum angemessener Größe zur Verfügung zu stellen, der sich, um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen, in der Größe und der Ausstattung deutlich von den Hafträumen für Strafgefangene unterscheiden muss und daher auch mit einer eigenen Nasszelle mit Dusche sowie einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zu versehen ist. Der Senat hält eine Mindestgröße des Verwahrraumes von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung für geboten.

(Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 30. November 2011 – 1 Ws 64/11)

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Nachdem diese zunächst in anderen Justizvollzugsanstalten, u. a. in den Justizvollzugsanstalten C. und T. vollzogen worden ist, ist der Antragsteller am 21. April 2010 in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt worden.

Dem Antragsteller war in den vorherigen Justizvollzugsanstalten u. a. der Besitz des streitgegenständlichen Fernsehgeräts gestattet worden, nachdem dieses fachgerecht geprüft, sämtliche sicherheitsrelevanten Anschlüsse entfernt bzw. unbrauchbar gemacht und versiegelt waren.

Die Antragsgegnerin hat am 18. Mai 2010 u. a. die Herausgabe des Fernsehgeräts auf entsprechendem Antrag des Antragstellers zunächst mit der Begründung abgelehnt, in der Justizvollzugsanstalt seien nur die in der Positivliste aufgeführten Gegenstände zulässig.

Die auswärtige kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal mit Sitz in Burg hat mit Beschluss vom 30. November 2010 (508 StVK 599/10) auf den Antrag des Antragstellers u. a. die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller sein privates Flachbildfernsehempfangsgerät herauszugeben.

Gegen den ihr am 03. Dezember 2010 zugestellten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29. Dezember 2010, eingegangen beim Landgericht Stendal am gleichen Tag, mit der sie unter der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts beantragt hat, den Beschluss des Landgerichts Stendal insoweit aufzuheben, soweit sie verpflichtet wurde, das Flachbildfernseh-

empfangsgerät an den Antragsteller herauszugeben.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ist der Rechtsbeschwerde beigetreten.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist auch statthaft, da der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer nicht den Anforderungen genügt, die § 267 StPO an die Begründung eines strafrechtlichen Urteils stellt. Danach müssen die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergegeben werden, dass dem Rechtsbeschwerdegericht eine hinreichende Überprüfung möglich ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 10 mit zahlreichen Rspr.-Nachweisen). Verfehlt der Beschluss diese Anforderungen, so ist er schon deswegen aufzuheben, weil seine Begründung eine Beurteilung, ob die in § 116 Abs. 1 StVollzG genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, nicht ermöglicht und sich damit einer Nachprüfbarkeit entzieht (OLG Koblenz, ZfStrVo 1989, 120; OLG Koblenz – 1 Ws 501/07 – vom 19. November 2007; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116 Rn. 3 m. w. N.; Senat, Beschluss vom 01. März 2010 – 1 Ws 3 /10 –).

Im vorliegenden Fall ist die Strafvollstreckungskammer ihrer Aufklärungspflicht im Hinblick auf die Übersichtlichkeit des Verwahrraumes und Versagungsgründen in der Person des Antragstellers nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen.

Darüber hinaus ist die Rechtsbeschwerde zulässig, da die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

2. Die Rechtsbeschwerde ist mit der Sachrüge auch – vorläufig – begründet und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung.

Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer versetzen den Senat nicht in die Lage zu prüfen, ob das Landgericht die Voraussetzungen der §§ 130, 70 Abs. 3 StVollzG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 69 Abs. 2 StVollzG ausreichend festgestellt und rechtsfehlerfrei die Herausgabe des Fernsehgerätes angeordnet hat.

a) Der Beschwerdegegner wandte sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 20. Mai 2010 gegen den Widerruf der Erlaubnis zum Besitz seines eigenen Fernsehgerätes, welchen er im Zuge seiner Verlegung mitbrachte.

Eine generell erteilte Erlaubnis zur Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes verliert durch die Verlegung des Untergebrachten in eine andere Vollzugsanstalt desselben Bundeslandes nicht ihre Wirksamkeit (Senat, Beschluss vom 03. März 2010, 1 Ws 17/10; vom 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11 zur Verlegung eines Strafgefangenen; OLG Karlsruhe, NJW 1990, 2010).

Sie kann dem Untergebrachten gemäß §§ 130, 70 Abs. 3 StVollzG bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nachträglich nur im Ermessenswege widerrufen werden, d.h. es bedarf jeweils einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einem Widerruf der Erlaubnis gegenüber dem Interesse des Untergebrachten am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage. Pauschale Erwägungen oder das Berufen auf eine etwaige Hausordnung genügen hierfür nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 131 StVollzG die Ausstattung der Verwahrräume und besonderen Maßnahmen zur Förderung und Betreuung dem Untergebrachten helfen sollen, sein

Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren sollen, wobei sein persönlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist und Untergebrachte gerade angesichts des in der Sicherungsverwahrung liegenden, vom Untergebrachten zu tragenden Sonderopfers und der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumter Rechtspositionen im besonderem Maße vertrauen, solange sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Widerrufsgründe verwirklicht haben (BVerfG NStZ, 1994, 100f; Senat Beschluss vom 03. März 2010, 1 Ws 17/10; vom 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11; OLG Dresden NStZ 2007, 175 zum Erlaubniswiderrief bei Strafgefangenen).

Bei der Verlegung eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten in eine Anstalt eines anderen Bundeslandes, wie vorliegend, entfaltet jedoch auch eine generell erteilte Genehmigung zur Benutzung eines eigenen Fernsehgerätes aufgrund der eigenen Hoheitsgewalt der Länder im Strafvollzug, in die bei einer Fortwirkung der Erlaubnis eingegriffen würde, keine Rechtswirkung mehr (vgl. hierzu Schwind/Böhm/Jehle/ Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 69 Rn. 12 m. w. N.; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29. April 1991 – 1 Vollz (WZ) 1/91).

Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund der gemäß § 150 StVollzG zwischen den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. November 2008, welche am 01. Oktober 2009 in Kraft getreten ist. Unter Punkt IV. regelt die Verwaltungsvereinbarung, dass männliche Sicherungsverwahrte aus dem Freistaat Sachsen

in der JVA B. untergebracht werden, im Rahmen der sozialtherapeutischen Behandlung oder aus Sicherheitserfordernissen aber auch eine anderweitige, gleichwertige Unterbringung möglich ist, wobei die Entscheidung der Leiter der JVA B. im Einzelfall ohne Beteiligung des Landes trifft, aus dessen Zuständigkeitsbereich der Sicherungsverwahrte stammt. Punkt V. der Verwaltungsvereinbarung bestimmt zudem, Grundlage für den Vollzug sind die Regelungen des Landes, in dem die Sicherungsverwahrten untergebracht sind, somit vorliegend diejenigen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Auslegung der Vereinbarung führt demzufolge zu einer Verlagerung der Zuständigkeit von der des Freistaates Sachsen in die des Landes Sachsen-Anhalt und ergibt keine gemeinsame Zuständigkeit der beteiligten Bundesländer, so dass die Erlaubnis des Betroffenen zum Besitz eines eigenen Fernsehgerätes nicht per se fortwirkt, sondern lediglich bei der von der nunmehr zuständigen Anstalt zu treffenden Ermessensentscheidung Berücksichtigung finden muss.

b) (1) Nach Erlass des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreformgesetz) vom 28. August 2006 werden die Rechte der Strafgefangenen in Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten eines eigenen Landesgesetzes gemäß § 125a Abs. 1 GG durch das als Bundesrecht erlassene Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), geregelt.

(2) Der Antragsteller ist in der Sicherungsverwahrung untergebracht und damit nicht Strafgefangener im Sinne des Strafvollzugsgesetzes.

§ 130 StVollzG bestimmt, dass die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 126 StVollzG) entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht die §§ 131 bis 135 StVollzG eine Sonderregelung treffen. Insbesondere die Ausstattung der Verwahrräume und besondere Maß-

nahmen zur Förderung und Betreuung sollen gemäß § 131 StVollzG dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die Ausgestaltung der Freizeit in der Vollzugsanstalt wird in den §§ 130, 67 ff. StVollzG geregelt. Nach §§ 130, 70 Abs. 1 StVollzG darf der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte in angemessenem Umfang Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Es besteht ein Anspruch auf eine Genehmigung solcher Gegenstände in angemessenem Umfang, wenn die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 130, 70 Abs. 2 StVollzG nicht vorliegen. Ein Versagungsgrund im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ist dann gegeben, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde.

Das Tatbestandsmerkmal der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. KG, NStZ-RR 2004, 255; OLG Hamm ZfStrVo 1996, 119; OLG Koblenz StV 1981, 184).

Dabei meint die Aufrechterhaltung der Sicherheit die innere und äußere Sicherheit der Anstalt, d. h. den Schutz gegen Meuterei und Widerstandshandlungen im Innenbereich und gegen Entweichung/Ausbruch nach außen und die Ordnung, das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt (vgl. hierzu Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 4 Rn. 21 und 22; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 4 Rn. 7 und 8 jeweils m. w. N.).

Die Auslegung und Anwendung dieser Rechtsbegriffe sind für Sicherungsverwahrte am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten.

(3) Eine Versagung ist danach grundsätzlich gerechtfertigt, wenn der Gegenstand abstrakt-generell geeignet ist, die Sicherheit der Vollzugsanstalt zu gefährden, sofern diese Gefährdung nicht durch eine ordnungsgemäße Aufsicht unter Zuhilfenahme der gebotenen Kontrollmittel seitens der Vollzugsanstalt ausgeschlossen bzw. auf ein nicht mehr beachtliches Maß reduziert werden kann (vgl. BVerfG, 31.03.2003, 2 BvR 1848/02, NJW 2003, 2447; OLG Celle, Beschluss vom 12. Februar 2009 – 1 Ws 42/09 – mit weiteren Nachweisen, nach juris).

Die bei der Ermessensentscheidung vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist insbesondere hinsichtlich des Maßstabes des noch zumutbaren Kontrollaufwands der Justizvollzugsanstalt bei der Frage der Gestattung des Besitzes von Gegenständen nach §§ 130, 69, 70 StVollzG bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten unterschiedlich zu bemessen.

Aus der Besonderheit der Sicherungsverwahrung als einer dem Schutz der Gesellschaft dienenden Maßregel folgt nämlich die von Verfassungs wegen gebotene Besserstellung im Vollzug (sog. Abstandsgebot, vgl. BVerfGE 109, 133 (166)). Es muss also sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt. In seiner grundlegenden Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der die Sicherungsverwahrung betreffenden Gesetzesregelungen vom 04. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht weiter festgelegt, dass die Vollzugsmodalitäten der Sicherungsverwahrung zusätzlich an der Leitlinie zu orientieren sind, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich

sind (vgl. BVerfG, 2BvR 2365/09 vom 04. Mai 2011, Absatz Nr. 103 ff.). Die Freiheitsentziehung ist danach nicht nur im deutlichen Abstand zum Strafvollzug, sondern auch freiheitsorientiert auszugestalten. Das Leben in der Sicherungsverwahrung ist, um ihrem spezialpräventiven Charakter Rechnung zu tragen, den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Der in der Sicherungsverwahrung liegende schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist somit nur nach Maßgabe einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrundeliegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen (BVerfG a. a. O. Absatz 97). Diesem Grundsatz unterliegen auch die Anwendungen der Normen des Strafvollzugsgesetzes.

Nach §§ 130, 69 Abs. 2 StVollzG sind eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG im Verwahrraum des Sicherungsverwahrten zuzulassen.

Die für Sicherungsverwahrte bei der Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt vorzunehmende strikte Verhältnismäßigkeitsprüfung führt dazu, dass die Maßstäbe für einen zumutbaren Kontrollaufwand bei Gegenständen, die der Fortbildung oder der Freizeitbeschäftigung dienen, insbesondere bei Hörfunk- und Fernsehgeräten im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG, auch wenn diesen Geräten eine abstrakt-generelle Gefährlichkeit zukommt, höchst möglich anzusetzen sind. Die Entscheidung muss sowohl unter den Gesichtspunkten des sog. Abstandsgebots und der Anpassung des Vollzuges an die allgemeinen Lebensverhältnisse zum einen und dem Sicherheitsinteresse der Justizvollzugsanstalt zum anderen gerechtfertigt sein.

Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt im Sinne der §§ 130, 69, 70 Abs. 2 StVollzG rechtfertigt

tigt vorliegend bei in Sicherungsverwahrung Untergebrachten die grundsätzliche Versagung eines eigenen Fernsehgerätes und die Verweisung auf ein entsprechendes Mietgerät nicht. Bereits die Anforderungen an einen freiheitsorientierten Vollzug lassen keine andere Entscheidung zu (vgl. hierzu die Entscheidung des Senats vom 20. Juni 2011 – 1 Ws 24/11).

Grundsätzlich sind vielmehr die Fernsehgeräte im Verwahrraum zu gestatten, die den persönlichen Bedürfnissen des Sicherungsverwahrten entsprechen, soweit im konkreten Fall Sicherungsbelange dem nicht entgegen stehen.

Fernsehgeräten kommt zwar eine abstrakt-generelle Gefährlichkeit zu, wenn sie als Versteck für verbotene Gegenstände dienen können oder aufgrund von vorhandenen Datenspeichermöglichkeiten und Schnittstellen zu einem unkontrollierbaren Informationsaustausch und damit zu einer Gefährdung der Anstaltssicherheit führen. Es muss aber in jedem Einzelfall die Möglichkeit geprüft werden, ob diesen Gefahren durch Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Vorliegend wurde das streitgegenständliche Fernsehempfangsgerät auf Kosten des Antragstellers geprüft, sämtliche sicherheitsrelevanten Anschlüsse entfernt bzw. unbrauchbar gemacht oder versiegelt, so dass von einer dem Fernsehgerät innewohnenden Gefährlichkeit nicht auszugehen ist.

(4) Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ermöglichen es dem Senat dennoch nicht abschließend festzustellen, ob der Herausgabe des Fernsehers ein Versagungsgrund gemäß §§ 130, 70 Abs. 2 StVollzG entgegensteht.

(a) Bei der Gestattung des streitgegenständlichen Geräts ist auch zu beachten, dass die Übersichtlichkeit des Verwahrraumes gewahrt bleiben muss, gleichzeitig aber den persönlichen Bedürf-

nissen des Sicherungsverwahrten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Das Gebot, die Freiheitsentziehung des Sicherungsverwahrten im deutlichen Abstand zum Strafvollzug und freiheitsorientiert auszugestalten, somit das Leben in der Sicherungsverwahrung, den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, verbietet eine allgemein, vom Einzelfall losgelöste Beschränkung der Anzahl der vom Untergebrachten eingebrachten Gegenstände oder die Verweisung des Untergebrachten auf in einer sogenannten Positivliste der Anstalt aufgeführten Gegenstände. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Haftanstalt im Sinne der §§ 130, 69, 70 Abs. 2 StVollzG erfordert vielmehr im Hinblick auf die Kontrollierbarkeit des Verwahrraums und der vom Untergebrachten eingebrachten Gegenstände einen dem Sonderopfer geschuldeten, im Vergleich zum Strafgefangenen erhöhten Kontrollaufwand der Anstalt.

Hinsichtlich der Größe des Verwahrraums weist der Senat darauf hin, dass einem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachtem ein Raum angemessener Größe zur Verfügung zu stellen ist, der sich, um dem Abstandsgebot Rechnung zu tragen, in der Größe deutlich von den gerichtsbekanntem Hafträumen für Verurteilte in der Justizvollzugsanstalt B. unterscheidet und auch deutlich über den von der durch die Justizminister der Länder gebildeten Arbeitsgruppe zur Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung formulierten Empfehlungen von mindestens 15 qm anzusetzen sind. Der Senat hält eine Mindestgröße des Verwahrraumes von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung für geboten.

Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ermöglichen es dem Senat vorliegend nicht abschließend festzustellen, ob der Herausgabe des Fernsehers die Übersichtlichkeit des

Verwahrraums entgegensteht. Allein die Feststellung der Strafvollstreckungskammer, die Übersicht des Verwahrraumes sei gewahrt, da auch ein Mietfernseher gestattet worden sei, reicht für die Prüfung insoweit nicht aus, denn es besteht die Möglichkeit, dass der Antragsteller weitere Geräte und Gegenstände, die nicht (mehr) Gegenstand dieses Verfahrens sind, in seinem Verwahrraum besitzt und es bei dem hier streitgegenständlichen Flachbildfernsehempfangsgerät zu einer nicht mit dem notwendigen Kontrollaufwand zu beseitigenden Unübersichtlichkeit kommen kann. Die Strafvollstreckungskammer hätte dementsprechend aufklären müssen, inwieweit die Übersichtlichkeit des Verwahrraums durch die vom Untergebrachten eingebrachten Gegenstände berührt ist und inwieweit sie dieser gegebenenfalls durch eine entsprechende Kontrolle, deren Umfang ebenfalls darzustellen sein wird, begegnen kann. Darüber hinaus hat die Strafvollstreckungskammer auch zur Größe des Verwahrraumes keine Feststellungen getroffen.

Bei der nunmehr erneut durchzuführenden Prüfung zur Übersichtlichkeit des Verwahrraums wird die Strafvollstreckungskammer die vom Senat entwickelten Grundsätze – auch zur Größe des Verwahrraums – zu berücksichtigen haben.

(b) Zudem kann sich ein Versagungsgrund im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG aus der Person des Antragstellers ergeben.

Die Strafvollstreckungskammer hat zwar unterstellt, dass derartige Gründe nicht vorliegen. Die Feststellungen basieren aber allein darauf, dass die Antragsgegnerin zu diesen Gesichtspunkten nichts bzw. nichts Gegenteiliges vorgetragen hat. Im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt aber der Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 3 m. w. N.), in dem die

Anstalt zur Angabe entsprechender sich aus der Person des Untergebrachten ergebenden Versagungsgründe aufgefordert wird und der Untergebrachte gegebenenfalls Gelegenheit erhält, sich hierzu zu äußern. Dem ist die Strafvollstreckungskammer hier nicht ausreichend nachgekommen.

(c) In die Ermessensausübung der Anstalt hat zudem einzufließen, dass der Antragsteller aufgrund der zwischen den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. November 2008 und damit unverschuldet von der Justizvollzugsanstalt T., in der er eine Genehmigung zum Besitz des streitgegenständlichen Fernsehgerätes besaß, in diejenige nach B. verlegt wurde.

Da der Inhalt des angefochtenen Beschlusses dem Senat eine endgültige Entscheidung nicht ermöglicht, musste dieser aufgehoben und die Sache zur neuen Prüfung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an dieselbe Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen werden (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG).

Anmerkung

Prof. Dr. Frank Arloth

Die Entscheidung des OLG Naumburg hat in der Öffentlichkeit und in den Medien große Beachtung gefunden. Denn das OLG hält eine Mindestgröße des Verwahrraumes für Sicherungsverwahrte von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung für geboten. Sachsen-Anhalt berief sich zur Begründung für seine Entscheidung, die Vereinbarung mit Sachsen und Thüringen zur gemeinsamen Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der JVA Burg zum

Ende des Jahres 2012 zu kündigen, u.a. gerade auf diesen Beschluss. Indes wird die Entscheidung des OLG Naumburg nicht nur missverstanden; sie ist auch im Ergebnis unzutreffend.

1. Zunächst ist der Ausgangspunkt klarzustellen: Die Entscheidung des OLG Naumburgs betrifft die Ablehnung der Herausgabe eines privaten Fernsehgerätes des Sicherungsverwahrten. Der Gefangene wurde zum Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Sachsen-Anhalt verlegt. In der dortigen Anstalt für den Vollzug der Sicherungsverwahrung wurde ihm die Herausgabe seines bisher im Besitz befindlichen Fernsehgerätes mit der Begründung abgelehnt, in der Justizvollzugsanstalt seien nur die in der Positivliste aufgeführten Gegenstände zulässig. Der gegen die Ablehnung erhobene Verpflichtungsantrag des Sicherungsverwahrten hatte bei der StVK Erfolg. Dagegen wandte sich die Rechtsbeschwerde der Anstalt. Das OLG hob den stattgebenden Beschluss der StVK auf, weil die StVK ihre Amtsermittlungspflicht verletzt habe. Sie hätte klären müssen, ob der Herausgabe des Fernsehers die Übersichtlichkeit des Verwahrraums entgegensteht. Eher beiläufig stellt der Senat hierzu fest, dass dabei von einer Mindestgröße des Verwahrraumes von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung auszugehen sei. Dies verwundert: Denn auch dem Senat müsste klar sein, dass das Abstandsgebot – wie es das BVerfG formuliert hat – erst ab 1. Juni 2013 einzuhalten ist. Diese Übergangsfrist hat das BVerfG gerade deshalb gesetzt, um das geforderte Gesamtkonzept zu erarbeiten und den Länder die Möglichkeit zu geben, die personellen und baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Wie also die StVK bei der jetzt anstehenden Entscheidung über die Herausgabe des Fernsehers eine künftige Größe berücksichtigen soll, kann kaum nachvollzogen werden. Insoweit erweist sich der Hinweis des OLG für die

konkrete Entscheidung als unnötig und nicht entscheidungserheblich.

2. Letztlich bleibt das OLG eine konkrete Begründung für die eher willkürlich gegriffene qm-Zahl schuldig. Bei freundlicher Auslegung könnte die Entscheidung darauf hindeuten, dass das Abstandsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz diese Mindestgröße erfordern:

a) Das BVerfG hat in seinem wegweisenden Urteil vom 4. Mai 2011 (FS 2011, 326) zur Sicherungsverwahrung ein therapie- und freiheitsorientiertes Gesamtkonzept zur Ausgestaltung des sog. Abstandsgebots gefordert. Zu den baulichen Voraussetzungen äußert sich das BVerfG nur am Rande: Es hält den Vollzug der Sicherungsverwahrung auch in Gebäuden und Abteilungen innerhalb einer JVA aus Synergieeffekten für zulässig. Von einer Mindestgröße der Hafträume ist in dieser Entscheidung nicht die Rede. Das BVerfG hat eine Feststellung hierzu auch nicht etwa vergessen, sondern sich bewusst dazu nicht geäußert. Einer der beiden Berichterstatter des Senats, Prof. Landau, hat in der mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2011 dazu die Auffassung vertreten, für die Einhaltung des Abstandsgebots seien wohl nicht die baulichen Gegebenheiten, insbesondere nicht eine bestimmte Haftraumgröße maßgebend. Zudem war dem BVerfG zum Urteilszeitpunkt der von den Ländern erarbeitete Kriterienkatalog, der von einer Mindestgröße von 15 qm einschließlich Nasszelle ausgeht, bekannt, da er von dem federführenden Land Niedersachsen dem BVerfG übersandt wurde. Das Abstandsgebot enthält auch weit mehr als bauliche Besserstellungen (dazu Bartsch FS 2011, 267/270 ff.). Die Berufung auf das Abstandsgebot stellt somit kein tragfähiges Argument für eine bestimmte Mindestgröße – schon gar nicht für die von 20 qm – dar.

b) Ausdrücklich beruft sich das OLG Naumburg lediglich auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Maßnahme,

hier die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, muss also geeignet und erforderlich für die Erreichung des jeweiligen Zwecks sein, wobei sie auch angemessen im Verhältnis zu ihrem Anlass sein muss. Für eine derartige Prüfung, ob die Unterbringung in diesem Sinne verhältnismäßig ist, müssen aber die weiteren Modalitäten der Unterbringung, wie Aufschlusszeiten, Anzahl der Gemeinschaftsräume, Freizeitmöglichkeiten, Behandlungsangebote etc. berücksichtigt werden. Hierzu finden sich beim OLG Naumburg nicht einmal ansatzweise Feststellungen. Mit anderen Worten: Die isolierte Reduzierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Größe des Haftraums verkennt schlichtweg dessen Maßstab.

c) Soweit das OLG an anderer Stelle unter Berufung auf das BVerfG (Absatz Nr. 103 ff.) anführt, dass die Vollzugsmodalitäten der Sicherungsverwahrung zusätzlich an der Leitlinie zu orientieren sind, dass das Leben im Vollzug allein solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind, hat dies mit der Unterbringung und der Größe des Haftraums nichts zu tun. Denn natürlich wäre dies auch in einem Raum mit über 20 qm gewahrt (wie eben auch bei 15 qm). Und genau dasselbe gilt für das Argument, Untergebrachten dürften nur die freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, auferlegt werden. Denn warum dies nur bei 20 qm gewährleistet ist, erschließt sich nicht. Mit dieser Begründung ließe sich auch eine Mindestzahl von 40 qm noch rechtfertigen. Denn es kommt immer darauf an, wie viele sonstige Sachen im Haftraum untergebracht sind, damit die Übersichtlichkeit noch gewahrt ist.

3. Nach – durchaus angreifbarer (oben 1.) – Auffassung des OLG ist die StVK an die Feststellung zur Mindestgröße von 20 qm gebunden. Ob allerdings – wie nach Presseberichten zufolge – auch andere OLGs insoweit daran gebunden

sind, als sie bei einer abweichenden Beurteilung der Mindestgröße die Sache dem BGH nach § 121 II GVG vorlegen müssen, erscheint mehr als zweifelhaft. Nach den anfangs dargestellten Erläuterungen war die Frage nach der Mindestgröße gerade nicht entscheidungserheblich. Obiter dicta – und um die handelt es sich also hier – lösen aber keine Vorlagepflicht aus (Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 121 GVG Rdn. 11). Denjenigen Ländern, die dem OLG Naumburg in der Raumgröße nicht folgen wollen, ist zu empfehlen, die Mindestgröße der Hafträume unter 20 qm zumindest in den Landesgesetzen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung zu regeln. Das obiter dictum des OLG Naumburg hindert den Gesetzgeber sicher nicht, eine abweichende verfassungsrechtliche Wertung vorzunehmen, die sich mehr am BVerfG orientiert. Und schließlich müsste ein Gericht, das diese gesetzliche Regelung dann für verfassungswidrig hält, dies dem BVerfG nach Art. 100 GG vorlegen.

4. Und noch eine letzte Bemerkung: Höchststrichterliche Rechtsprechung sollte bei so zentralen Fragen wie der Mindestgröße für Hafträume auch den Blick über die Grenzen des Rechtsgebiets wagen. So sind beispielweise in Bayern in der Forensik Mindestgrößen von 12,3 für Unterbringungsräume, für Studentenwohnheime 13 qm und für Seniorenwohnheime 14 qm (ohne Sanitärbereich) vorgesehen. Bei der künftigen Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sollte die Akzeptanz der Bevölkerung für derartige Maßnahmen und das Vertrauen in die Rechtsordnung nicht unnötig durch überzogene Forderungen aufs Spiel gesetzt werden.

Tagungen

Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung

20. 03.–21. 3. 2012

Ort: Celle

Referenten:

- Dr. Tilmann Bartsch
- Dr. Dorothee von Armin
- Dr. Nahlah Saimeh
- Bernhard Schröder
- Gerald Pinkenburg
- Jens Grote

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs
michael.franke@justiz.niedersachsen.de

30 Jahre Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein

2. 03. 2012

Ort: Kiel

Referenten:

- Dietmar Wullweber
- Emil Schmalfuß
- Rita Hornung
- Walter Mezger
- Prof. Dr. Bernd Maelicke

Veranstalter:

Stiftung Straffälligenhilfe
Schleswig-Holstein
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de

Bücher

Jugendgerichtsgesetz

Eisenberg, Ulrich

(15. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2012, 1333 Seiten, geb., EUR 94,-€)

Der Kommentar von Eisenberg zum JGG ist mittlerweile der Standardkommentar zum deutschen Jugendstrafrecht. Nach der 2010 erschienenen 14. Auflage liegt zwischenzeitlich erfreulicherweise schon die 15. Auflage vor.

Diese Neuauflage hat die gesetzlichen Veränderungen auf Bundesebene, insbesondere das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864), das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300) und den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 23. März 2011 ebenso berücksichtigt wie die zwischenzeitlich in Kraft getretenen oder zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes jedenfalls schon als Gesetzentwurf vorliegenden Landesgesetze zum Vollzug der Untersuchungshaft und das umfangreiche Justizvollzugsdatenschutzgesetz aus Berlin. Selbstverständlich sind auch wieder aktuelle Rechtsprechung, Praxisberichte und wissenschaftliche Äußerungen einbezogen und das Werk insgesamt überarbeitet worden. Der Kommentar befindet sich damit insgesamt auf dem Stand von September 2011 und bietet jedem im Bereich des Jugendstrafrechts einschließlich des Justizvollzuges Tätigen eine umfangreiche und umfassende Unterstützung. Angesichts von Gewicht, Tiefe und Schärfe der Ausführungen macht es da nichts, dass der Kommentar gegenüber der Vorauflage geringfügig „dicker“ geworden ist – Qualität hat nun einmal auch in quantitativer Hinsicht „ihren Preis“.

Hier alle neuen Inhalte in kurzer Form besprechen zu wollen, gleiche der Quadratur des Kreises. Herausgehoben werden darf deshalb an dieser Stelle die wahrlich beispielgebende Kommentierung der Landesgesetze über den Vollzug der Untersuchungshaft bei § 89c JGG. Der Kommentar beschränkt sich hier nicht auf einen groben Überblick. Ganz im Gegenteil wird zu allen relevanten Bereichen des Untersuchungshaftvollzugs und den spezifischen Besonderheiten bei jungen Untersuchungsgefangenen eine erstaunlich umfassende, die Besonderheiten in den einzelnen Gesetzen aufgreifende und in ihrer Dichte beeindruckende Bestandsaufnahme des angesichts des Übergangs der Gesetzgebungskompetenz auch für den Untersuchungshaftvollzug auf die Länder durch die Föderalismusreform sowie der Änderungen auf Bundesebene durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts aktuellen Rechtszustandes gegeben. In bekannter Manier begrenzt Eisenberg die Kommentierung nicht auf die bloße Darstellung des Gesetzesstandes, sondern nimmt an vielen Stellen in kritischer Weise zu den einzelnen Regelungen und ihren teilweise graduellen, teilweise erheblichen Unterschieden fundiert Stellung.

Wie schon die bekannte Kommentierung zum Jugendstrafvollzug in § 92 JGG ist auch hier wieder eine Darstellung gelungen, die unabhängig davon, wie man die Einzelfragen bewertet – mit Sicherheit die rechtspolitische Diskussion wesentlich beeinflussen wird.

Die Neuauflage des „Eisenberg“ setzt den Höhenflug des Werkes in gewohnt beeindruckender Weise fort. Für jeden Praktiker des Jugendstrafrechts ebenso wie für jeden in diesem Bereich wissenschaftlich Tätigen ist dieser Kommentar schlicht unentbehrlich.

Ministerialrat Horst Krä, München

Sonderpädagogik der sozialen und emotionalen Entwicklung. Band 3. Handbuch Sonderpädagogik.

Gasteiger-Klicpera, Barbara, Julius, Henry, Cristian Klicpera, (Hrsg.)

(Band 3, Hogrefe Verlag GmbH & Co.KG, Göttingen, 2008, geb., EUR 99,95-€)

Das Handbuch stellt den umfassenden Versuch dar, unter Einbezug einer interdisziplinären Sichtweise, über das sonderpädagogische Grund- und Vertiefungswissen der sozialen und emotionalen Entwicklung des Kindes- und Jugendalters zu informieren. In dem thematisch sehr breit angelegten Lehrbuch – und dies ist die große Stärke dieses Buches – wird zunächst von ausgewiesenen Experten des Bereichs ein fundierter Überblick über die verschiedenen begrifflichen Zugänge, die Klassifikation und Epidemiologie, die Entstehungshintergründe von Verhaltensstörungen gegeben. Insbesondere das Kapitel zur Ätiologie von Verhaltensstörungen weist auf die international empirisch gut belegten personalen wie auch sozialen und medialen Risikofaktoren hin, die wiederum wichtige Ansätze für schulische wie auch außerschulische Präventions- und Interventionsmöglichkeiten zur Vorbeugung bzw. Reduktion von Verhaltensstörungen anbieten können. In einem weiteren Kapitel wird ein multidimensionaler Ansatz des diagnostischen Vorgehens sowie konkrete diagnostische Erhebungsmethoden im Kontext sozialer und emotionaler Störungen vorgestellt. Insbesondere ein fundierter diagnostischer Zugang zu den verschiedenen psychischen Störungsformen stellt ein wesentliches Merkmal der professionellen Arbeitsweise in schulischen wie außerschulischen Betreuungsfeldern mit der Klientel dar. Auf dieser Grundlage erfolgt eine sehr differenzierte Darstellung verschiedener klinischer Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters (z.B. Störungen des Sozialverhaltens, ADHS,

schulaversives Verhalten, Depression, Angst, Jugend und Sucht, Asperger-Syndrom). Sehr umfassend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erklärungstheorien werden als dann gemäß der Entwicklungsaufgaben des Kindes- und Jugendalters effektive Kriterien, Methoden und Maßnahmen des präventiven und interventiven Handelns aufgezeigt. Ein besonderer Vorzug dieses Buches zeigt sich hier durch die Einbeziehung verschiedener Ebenen der Prävention und Intervention, die sowohl altersadäquat und als auch Setting bezogen durch die konkrete Vorstellung präventiver und interventiver Maßnahmen und Strategien geschieht. In dem anschließenden Kapitel werden die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der pädagogischen Förderung und Beschulungsformen in Unterricht, Schule, aber auch Jugendstrafvollzug näher dargestellt. Insbesondere die daraus resultierenden Aspekte der Qualitätssicherung sowie die drängende Frage einer verlässlichen und professionell geführten Kooperation zwischen den an der Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen beteiligten Institutionen ermöglicht den Blick in die spezifische Arbeitsweise außerschulischer und schulischer Partner. Abschließend werden zentrale Desiderate und aussagekräftige Designs im Rahmen der Forschung im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung aufgezeigt.

Damit ist das Buch als umfassende, grundlegende Einführung aber auch als begleitendes Nachschlagewerk sowohl für Studierende sonderpädagogischer Studiengänge wie auch Mitarbeiter schulischer und außerschulischer Arbeitsfelder und damit auch des Jugendstrafvollzugs wärmstens zu empfehlen.

Vertr.-Prof. Dr. habil. Thomas Hennemann, Universität zu Köln
Humanwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung,
thomas.hennemann@uni-koeln.de

Thomas Hennemann

Experten fordern sächsisches Resozialisierungsgesetz

Damit Straftäter in den ersten Monaten nach der Entlassung aus dem Freiheitsentzug nicht wieder straffällig werden, forderten Experten am Wochenende in Meißen für Sachsen ein Resozialisierungsgesetz. In ihm sollen Voraussetzungen für ein Gelingen sozialer Verantwortung in einem Leben ohne Straftaten in Freiheit geregelt werden. Dazu gehören verlässliche, durchgehende Begleitung ohne häufigen Wechsel des Resozialisierungspersonals.

Auf Einladung des HAMMER WEG e.V., des Dresdner Vereins zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener, und des Landesverbandes für soziale Rechtspflege Sachsen waren 60 Fachleute des Strafvollzugs zu einer zweitägigen Tagung in die Evangelischen Akademie Meißen gekommen. Unter ihnen waren Vertreter des Justizministeriums, der Justizvollzugsanstalten, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie Teilnehmer des Justizvollzugs. Das Hauptreferat der Tagung hielt Prof. Dr. Bernd Maelicke, ehemals zuständiger Ministerialdirigent für den Strafvollzug in Schleswig-Holstein, dem Land mit der geringsten Anzahl von Strafgefangenen in Deutschland.

Nach Diskussionen in Arbeitsgruppen und Verabredungen im Plenum mussten die Teilnehmer feststellen, dass insbesondere für erwachsene Haftentlassene noch immer oft kein Wohnraum und in deutlich höherem Anteil als in der Gesamtbevölkerung kein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Wichtig

sei aber auch eine kontinuierliche Bezugsperson, die den Haftentlassenen in der Freiheit nach Bedarf begleitet und am besten schon vor und während der Inhaftierung mit ihm in Kontakt ist.

Die Tagung war zugleich die seit 2002 zehnte Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Strafvollzug Sachsens. Am Ende wurde vorgeschlagen, im kommenden Jahr über eine bessere Vernetzung der verschiedenen sozialen Dienste der Justiz und – nach der Verabschiedung eines sächsischen Strafvollzugsgesetzes in diesem Jahr – gemeinsam mit Landespolitikern über die Grundlinien eines sächsischen Resozialisierungsgesetzes nachzudenken.

Prof. Ulfrid Kleinert, Vorsitzender des HAMMER WEG e.V. und Tagungsleiter (gemeinsam mit Dr. Jörg Michel, Studienleiter der Evangelischen Akademie Meißen)

Über eine Antwort auf die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind

Bemerkungen zum Beitrag von Richard Garside in „Forum Strafvollzug“, Heft 4/2011

Werner Sohn

Die Redaktion hat den 2010 im englischen „Prison Service Journal“ veröffentlichten Artikel von Richard Garside, seit 2006 Direktor des Centre for Crime and Justice Studies, London, nicht nur für leicht verständlich, sondern auch für wichtig erachtet, um der Leserschaft eine Übersetzung anzubieten. Auf eine behutsame Distanzierung vom Inhalt des Textes scheint die nicht wörtliche Übersetzung des Originaltitels hinzuweisen.¹ Zu Unrecht? Bietet Garside nicht doch eine seriöse Antwort auf die gestellte Frage?

Klischees und unverständlich bleibende Begriffe

Nun handelt es sich bei dem Artikel nicht um einen wissenschaftlichen Beitrag. Für die zitierten Autoren, die alle im Sinne Garsides zu argumentieren scheinen, werden die Quellen nur unzureichend angegeben. Auch findet man Ausdrücke, Wendungen und Klischees, die man in wissenschaftlich neutralen Darstellungen üblicherweise vermisst (,idiotische Geschichten', der ,befleckte Referenzrahmen' von Strafrechtsreformern oder gar: „Manche Personen der Öffentlichkeit würden freudig einen Einbrecher an der nächsten Straßenlaterne aufhängen“). Diese befremdlichen Einlassungen verbinden sich in dem kleinen Text bruchlos mit unverständlich bleibenden Begriffen (,korporativistische Sozialstaatsregimes', unter die etwa Deutschland und Frankreich fallen sollen) oder gelehrt bzw. gespreizt klingenden Formulierungen: So möchte Garside „einige aktuelle Forschungs-

ansätze in Betracht ziehen, welche die Katalysatoren der Gefangenenrate auf internationaler Ebene fokussieren.“² Diese „Katalysatoren“ glaubt er in den politischen Systemen „von zwölf derzeitigen kapitalistischen Ländern“ zu finden. Die in Anspruch genommene „internationale Ebene“ ist also schwach besetzt, denn es gibt vermutlich deutlich mehr Staaten, die der Autor als ‚derzeit kapitalistisch‘ einstufen würde. Um eine „klare Erklärung“ dafür zu formulieren, „warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind“, wird eine Typologie des dänischen Soziologen Esping-Andersen herangezogen, der den „Wohlfahrtskapitalismus“ in die Formen „liberal“, „korporativistisch“ und „sozialdemokratisch“ gegliedert habe. Die „sozialdemokratischen“ (= nordischen) Staaten weisen demnach die geringsten, „korporativistische“ (wie Frankreich, die Niederlande und Deutschland) mittlere und „liberale“ (wie Großbritannien und die USA) die höchsten Gefangenenraten auf. Da Nordirland nicht zu (Groß-)Britannien gehört – hier zeigt sich die Begrenzung des Engländers auf seine Insel von Vorteil – braucht nicht erwähnt zu werden, dass die nordirische Gefangenenrate gegenwärtig auf dem niedrigen Niveau der schwedischen liegt.³

Linksparteilich versimpelte Regeln und konservative Ausnahmen

Allerdings nimmt Japan, das in diese Trilogie der Formen offenbar nicht passen will, die prominent erforschte

„internationale Ebene“ ein, so dass Garside, die ‚kleine‘ Ausnahme im eigenen Königreich übergehend, gleich „die große Ausnahme“ konzederen muss. Hier sei wohl noch mit anderen und vielleicht sogar stärkeren Faktoren zu rechnen, die die Gefangenenzahlen determinieren. Welche das sein könnten, deutet er aber nicht an und erwägt auch nicht, ob ihre empirische Analyse nicht seine Vision vom sozialdemokratischen Wunderland zum Einsturz bringen könnte. Dass nicht nur unter „liberalen“, sondern gerade auch unter sozialdemokratischen Regierungen in Großbritannien und Kontinentaleuropa die Gefangenenzahlen gestiegen sind, wird nicht erwähnt. „Thatcherism“ und „Blairism“, so würde uns der Direktor entgegenhalten, bilden freilich nur unmaßgeblich unterscheidbare Arten „neoliberaler Regierungsformen“. Dem interessierten Leser sollte aber nicht verschwiegen werden, dass die englischen Gefangenenraten beispielsweise unter der erzkonservativen Premierministerin Thatcher stagnierten. Und so müssen die Kriminologen Cavadino und Dignan, auf die sich Garside beruft, eingestehen, dass „die konservative Regierung unter Margret Thatcher (1979–1990) in diesem Zusammenhang eine Ausnahme darstellt.“⁴

„Masseninhaftierung“ – ein „konsistentes Merkmal“

Die unterschiedlichen Entwicklungsprozesse, die mit den internationalen Gefangenenzahlen verbunden sind, werden nicht thematisiert bzw. plakativ im Sinne der eigenen Sozialstaatsvorstellungen abgetan. Muss ein exorbitanter Anstieg zugestanden werden (Beispiel Niederlande), so spricht dies für einen „Wandel in Richtung neoliberaler Regierungsformen“. Zeigen sich auch in den von Garside goutierten Studien zwischen den „kapitalistischen Staaten“ hinsichtlich der Nutzung des Gefängnisses beträchtliche Unterschiede, so wird sogleich „die Masseninhaftierung“ als „ein konsistentes Merkmal“ behauptet, und überdies sei „der generelle

Trend im Gebrauch des Strafvollzugs ein ansteigender.“ Garside übersieht, dass „Masseninhaftierungen“ in demokratischen Staaten sehr selten sind. Sein linksparteilich versimpeltes Vokabular suggeriert dem erstaunten Leser die hiesige Allgegenwart von Tien'anmen-Plätzen. Eine „Masseninhaftierung“ findet in Europa und Nordamerika statt, wenn Ausländer in größerer Zahl illegal die Grenzen überschreiten wollen (Beispiel Lampedusa). Diese Personen werden jedoch zumeist nicht im Strafvollzug untergebracht. Ein treffliches Beispiel für seine Wortwahl konnte er allerdings im August 2011 in London selbst beobachten – der englische Originalartikel ist ein Jahr vorher erschienen –, und es wäre interessant gewesen zu erfahren, ob Garside in der Rolle eines wirklich Verantwortlichen es riskiert hätte, dem entfesselten Pöbel anders als durch „Masseninhaftierungen“ zu begegnen.⁵ Diese geschahen in England nebenbei bemerkt so unerwartet, dass sie den Kollegen des Justizministeriums, die die unterjährige Vollzugsbelegung prognostizieren, einige Monatsstatistiken verhagelt haben. (Man wäre sonst sehr gut an den Werten der mittleren Projektion gewesen.) Mehr wird es kaum sein. Im Blick auf das bereits 2010 stark abgeschwächte Wachstum der Gefangenenzahlen wird das Zunahme-Szenario der Prognostiker immer unwahrscheinlicher. 2012 könnte es bereits zu beachtlichen Rückgängen in Großbritannien (ohne Nordirland) kommen.⁶

Statt seltener „Masseninhaftierungen“ – wie anlässlich der französischen (2005) oder englischen (2011) Unruhen imponieren in den letzten 20-30 Jahren freilich viel mehr Massenentlassungen, routinemäßig (in Frankreich bis 2006) oder als Folge unerträglich gewordener Überbelegungen (Italien, Griechenland). Zur rechten Zeit begonnen, entlasten sie eine stichtagsbezogene Gefangenenrate.

Der „generelle Trend“ im Reich der Unterschiede

Wenn sich im internationalen Vergleich zahlreiche Differenzen finden lassen, so wirkt es etwas hilflos, sich auf ‚den generellen Trend‘ zu berufen. Tatsächlich muss man einräumen, dass „bis vor kurzem“ im internationalen kriminologischen Diskurs Einigkeit über steigende und auch künftig steigende Gefangenenraten in Europa bestanden hat, so kürzlich Dünkel. Dieser (allmählich bröckelnde) Konsens beruhte allerdings nicht auf Prognosen, die mithilfe statistischer zeitreihenanalytischer Modelle zustande kamen, sondern auf Überzeugungen, die sich der meist kritiklos übernommenen „Punitivitätshypothese“ verdanken.⁷ Dünkel fasst 2010 – weit davon entfernt, einen ‚generellen Trend‘ zu bemühen – die Phänomene wie folgt zusammen: „Die Entwicklung in Europa ist divers. Zwar ist in einigen Ländern ein drastischer Anstieg insbesondere in den 1990er Jahren zu verzeichnen gewesen, jedoch ist hierbei nicht immer klar, ob es sich um einen «punitiven Turn» seitens der ... Gerichte, um eine Folge von Gesetzesverschärfungen und/oder die Folge gestiegener Kriminalitätszahlen im Bereich der Gewalt und anderer schwerer Kriminalität handelt. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass es in jüngster Zeit rückläufige Gefangenenraten nicht nur in Deutschland gibt, sondern auch in Österreich, den Niederlanden und ... den baltischen Staaten und der Ukraine.“⁸

Vom Gebrauch des Strafvollzugs und der kurzen Freiheitsstrafe

Garsides Wortwahl vom „Gebrauch des Strafvollzugs“ erinnert daran, dass man einen häufigen Gebrauch von der Gefängnisstrafe machen kann, ohne dass die sich auf Stichtagsdaten gründenden Gefangenenraten steigen. Die als „sozialdemokratisch“ gelobte schwedische Kriminalpolitik setzt traditionell in hohem Maße auf den Vollzug kurzer

Freiheitsstrafen. Garside und Kollegen sollten darlegen, ob sie diese Sanktionspraxis einer mitteleuropäischen Kriminalpolitik nahelegen wollen, die ihr Selbstverständnis aus der ‚Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe‘ bezieht. Möglicherweise würden ja die Gefangenenraten sinken. Schweden hat allerdings extrem hohe Durchlaufzahlen im Vollzug.⁹ Wie unter diesen Umständen ein (in Schweden offenbar nicht bestehender) Resozialisierungsauftrag erfüllt werden soll, müsste freilich durch erheblichen argumentativen Aufwand plausibel gemacht werden. Erstaunlich erscheint jedenfalls, so der Zürcher Kriminologe Killias nach einer Auswertung des European Sourcebook 2010, dass die Chance (kritische Kriminologen würden sagen: das Risiko), nach einer Verurteilung wegen einer schweren Körperverletzung ins Gefängnis zu kommen, in Schweden recht beachtlich ist. Sie (oder es) liegt demnach fünfmal so hoch wie in Deutschland. Eine entsprechende Zahl für Großbritannien ist nicht verfügbar.¹⁰ Stellt vielleicht die kurze Freiheitsstrafe doch ein Mittel dar, um skandinavische Belegungsdaten zu erzielen und ein Charakteristikum des Geheimnisses, das sich zugegebenermaßen durch Verweis auf ein „sozialdemokratisches Sozialstaatsregime“ für den politisch ambitionierten Reformer viel eindrucksvoller lüften lässt? Oder ist es vielleicht gar nicht eine wohlfahrtsstaatlich gemilderte Sanktionspraxis, die die günstigen nordeuropäischen Verhältnisse bewirkt? Ist denn die in Nordamerika und Europa beobachtbare Vollzugsklientel überall die gleiche?

Die Migration als „Katalysator“

Die Klientel werde immer schwieriger, heißt es in Forschung und Praxis. Aber um welche Gruppen handelt es sich denn? Die USA, Großbritannien und viele europäische Staaten sind – mehr oder weniger wider Willen – Einwanderungsgesellschaften. Begleitend zur Masseneinwanderung erfolgte der teilweise exorbitante Anstieg der Be-

legungszahlen des Vollzuges. Die Migration ist vielerorts der von Garside gesuchte (und nicht gefundene) „Katalysator“ der Vollzugsentwicklung. Aber die internationale Vollzugsforschung ignoriert weitgehend diesen Sachverhalt oder behandelt ihn in einer Weise, als müsse notwendigerweise sein, was geworden ist. Im EU-Forschungsprojekt „The Impact of Immigration on Europe's Societies“ ist beispielsweise, obwohl sich Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in den Gefängnissen drängen, Kriminalität kaum ein und Strafvollzug überhaupt kein Thema.¹¹ Und auch Garside schweigt über ethnische Eigenarten jener Gruppen des Vollzuges, die im englischen Strafvollzug (wie im niederländischen, belgischen, österreichischen, schweizerischen, griechischen etc.) eine besondere Entwicklungsdynamik entfaltet haben. Vielleicht wird ihm bald aber das „sozialdemokratische Sozialstaatsregime“ Schweden in einem anderen Licht erscheinen, denn Zahl und Anteil ausländischer Strafgefangener sind seit einigen Jahren im Steigen begriffen. Kürzlich hat der schwedische Vollzugs-Experte von Hofer in einem ungewöhnlichen Passus wissenschaftlicher Selbstkritik die 2001 behauptete Konstanz niedriger Gefangenenzahlen zurückgenommen: „Offensichtlich sahen wir nicht, was kommen sollte. Der Grund dafür ist im Nachhinein leicht einzusehen: Teils gibt es keine zuverlässigen Theorien darüber, wie sich Gefängnispopulationen entwickeln ... Entsprechend den Regeln sogenannter ‚naiver Prognosen‘ glaubten wir, dass sich die Vergangenheit in der Zukunft einfach fortschreibe. Heute wissen wir es besser: Das schwedische Gefängnisssystem befindet sich in höchstem Maße in der Krise – gekennzeichnet von steigenden Gefangenenzahlen, Überbelegung, spektakulären Fluchten ...“¹²

Die „häufigeren“ Begründungen

Nach so viel Kritik wollen wir nicht verhehlen, Garsides Artikel auch etwas Po-

sitives abgewonnen zu haben. Eingangs zählt er die „häufigeren“ Begründungen auf, die sich im fachlichen Diskurs für hohe Gefangenenzahlen finden lassen: „Straflust“ der Gesellschaft, „opportunistische Politiker“, „verantwortungslose“ Journalisten und eine ‚schwache Judikative‘, die keine Alternativen zum Strafvollzug durchsetzen kann oder will. Hierbei handelt es sich bezeichnenderweise um subjektive Faktoren, Absichtserklärungen, Willensbekundungen, Wahlkampfgetöse oder unterstellte Motive („Straflust“), die tiefenpsychologischer Aufklärung bedürften. All das mit realen Entwicklungen zu korrelieren und methodisch zu überprüfen, fällt naturgemäß recht schwer. Die Vertreter dieser „Erklärungen“ bevorzugen daher, auf kunstvolle Weise Parallelerzählungen zwischen dem Handeln(wollen) von zumeist als rückschrittlich eingestuften Personen und dem Vollzugsgeschehen zu konstruieren. Garside meint, dass diese häufig gehörten Begründungen zwar auch einen „Funken Wahrheit“ enthalten mögen, aber keine „klare Erklärung“ der „uns in diese deprimierende Lage bringenden Vorgänge“ liefern.

Fazit

Dem kann man zustimmen, wenngleich die „Lage“ des Strafvollzugs in Europa wohl nur dem engagierten Reformen und Haftvermeider als deprimierend erscheinen mag.¹³ Dass Garside den Juristen unter ihnen empfiehlt (vielleicht im Sinne des bekannten Zitats Franz von Liszts), „ihren Horizont auf soziale Arrangements (zu) erweitern“, wird man nicht tadeln wollen. Allerdings: Sozialpolitik kann nur am Rande durch kriminalpolitische Zwecke gestaltet werden, wenn sie in der Gesellschaft insgesamt nach gerechten Maßstäben fordern und fördern will. Sozialpolitik ist eben – genauso wenig wie Bildungs- oder Wirtschaftspolitik – eine Kriminalpolitik mit anderen Mitteln. Sozial- und kriminalpolitisch reformfreudigen Wissenschaftlern wie Garside ist freilich ins Stammbuch zu schreiben, dass sie, wenn

sie sich von dem oft harsch gerügten Stammtisch einfacher und schlecht informierter Menschen unterscheiden wollen, ihre Urteile auf methodisch ausgewiesene und empirisch prüfbare Forschung stützen müssen. Der Artikel verweist den Leser in einer Weise an Aus- und Querschnitte eines komplexen Geschehens, die mehr mit politischen Sympathien bzw. Antipathien als mit neutraler Wissenschaft zu tun haben. Dass wir linksparteilich wählen sollten, ahnen wir nach den Ausführungen des Direktors, nicht aber, „warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind.“

1 „Über die Frage, warum in Großbritannien so viele Menschen inhaftiert sind“ vs. „Why does Britain have such a high prison population?“

2 Wegen des knappen Textumfangs wird auf Seitenhinweise der zitierten oder paraphrasierten Äußerungen verzichtet.

3 Vgl. im Sammelband Kalmthout, A. M. van (u. a.) (Hrsg.) (2007), *Foreigners in European prisons*, vol. 2. Nijmegen: WLP, die Angaben für Schweden (S. 787) und Nordirland (S. 811).

4 Dignan, J. & Cavadino, M. (2010). England und Wales. In: Dünkel, F. (u.a.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich; Bd.1* (S. 261-288), Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg. „Ausnahmen“ stören das vertraute ideologisch gefärbte Erzählmuster jedoch kaum. Faktoren wie „demographischer Wandel“ werden von Dignan und Cavadino „von vornherein ausgeschlossen“, da die englische Bevölkerung zwischen 1981 und 2001 nur „um bescheidene 5 %“ gewachsen sei. Es wirkt irgendwie unwirklich, selbst in einem wissenschaftlichen Aufsatz demographischen Wandel auf das numerische Bevölkerungswachstum reduziert zu sehen. (Zitatstellen S. 262 und 284)

5 Möglicherweise wird der anhaltend Interessierte schon bald eine Bewertung auf seiner persönlichen Internetseite lesen können: <http://richardjgarside.wordpress.com>

6 Vgl. Ministry of Justice (2011). *Prison population projections 2011-2017 : England and Wales*. [Verfügbar unter: www.justice.gov.uk/publications/statistics-and-data/index.htm]

7 Die hier angedeutete Kritik wird ausgeführt in der schriftlichen Fassung des Vortrages, den Metz und Sohn unter dem Titel „Müssen wir uns immer von der Entwicklung der Gefangenenzahlen überraschen lassen?“ im Rahmen der Heidelberger Fachtagung 2011 der Kriminologischen Gesellschaft gehalten haben. Interessenten seien auch

an bisherige Publikationen verwiesen: Metz, R. & Sohn, W. (2009). Lassen sich Gefangenzahlen vorhersagen? *SoFid Kriminalsoziologie + Rechtssoziologie* 2009/1, 9-49; Sohn, W. & Metz, R. (2011). Gefangenzahlen in Hessen: Entwicklungsmuster und Einflussfaktoren. *Bewährungshilfe* 58, 1, 24-53. Die Aufsätze stützen sich auf Gutachten zur Gefangenenprognose für das hessische Justizministerium und die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

8

Dünkel, F. (2010). Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich. *Neue Kriminalpolitik* 22, 1, S. 10.

9

Vgl. Dünkel 2010, S. 6. Demnach sei der relative Anteil der Personen, die jährlich in den Strafvollzug geraten, in Deutschland (sogar) niedriger als in Schweden.

10

Persönliche Mitteilung an den Verf. Das Dokument ist verfügbar unter:

<http://www.rwi.uhz.ch/lehreforschung/alphabetisch/killias/publikationen/Kommentar.pdf>

11

Metz & Sohn 2009, S. 19.

12

Hofer, H. von (2010). Schweden. In: Dünkel, F. (u.a.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich; Bd.2* (S. 761-781), Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg, S. 761. Der Hinweis auf die Ausländerzahlen findet sich recht bescheiden in einer Fußnote (S. 774).

13

Und wie wäre wohl die Stimmungslage beschrieben worden, wäre der durchschnittliche Strafvollzug in Indien, Indonesien oder auch nur Russland einbezogen worden?



Werner Sohn

ist wiss. Angestellter der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Wiesbaden
sekretariat@krimz.de

Neue Bücher

Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat

Verf.: Axel Dessecker, Rudolf Egg
1. Aufl. 2011, Krim Z
Preis: 20,00 Euro

Urteilsabsprachen und Opferinteressen

Verf.: Susanne Niemz
1. Aufl., 2011
Nomos Verlag
Preis: 56,00 Euro

Recht der Resozialisierung

Verf.: Heinz Cornel
6. Aufl., 2012
Nomos-Verlag
Preis: 29,00 Euro

Untersuchungshaft und Abschiebehaft

Hrsg: Heribert Ostendorf
1. Aufl. 2012
Nomos-Verlag
Preis: 78,00 Euro

Gefährliche Freiheit ? Das Ende der Sicherungsverwahrung

Verf.: Peter Asprion
1. Aufl. 2012
Herder Verlag
Preis: 16,99 Euro

„Tatort Gehirn“

Neurobiologie – Psychopathy – Antisoziale Persönlichkeitsstörung
Kriminalpädagogische Praxis, Heft 47, 2011

Mit Beiträgen von :

- Robert D. Hare & Craig S. Neumann
- Johannes Schwerdtner
- Adelheid Kastner
- Willi Pecher
- Bernd Wischka
- Ansgar Siegmund
- Manuela Dudeck,
- Michael Becker, Dorothee Bernheim, Harald J. Freyberger
- Martin Petelkau
- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten

Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen

www.kriminalpaedagogischer-verlag-lingen.de

Justizvollzugsanstalt Werl



und so ein alltägliches Übungsfeld für Selbstorganisation, angemessenen Interessenausgleich und gewaltfreie Konfliktlösung finden.

Personal

Rund 450 Bedienstete sind in der JVA Werl tätig, dem derzeit größten Arbeitgeber der Stadt Werl, die im westfälischen Landesteil von NRW gelegen ist.

Anschrift

Justizvollzugsanstalt Werl
Langenwienweg 46
59457 Werl
Tel. 02922 / 981-0
www.jva-werl.nrw.de

Zweckbestimmung und Plätze

Die JVA Werl wurde im Jahr 1908 als „Königlich-Preußisches Centralgefängnis“ in Betrieb genommen und hat heute Platz für 863 Insassen, die in 3 Haft Häusern auf insgesamt 635 Einzel- und 228 Gemeinschaftshaftplätzen untergebracht sind. Zudem wird eine weitere Unterkunft mit 150 Zimmern für Sicherungsverwahrte geplant. Damit gehört die JVA Werl zu den großen Justizvollzugsanstalten in Deutschland.

Die Anstalt ist eine mit Beobachtungskanzeln im Außenmauerbereich versehene Einrichtung des geschlossenen Vollzuges und zuständig für erwachsene Männer. Über 90 % verbüßen Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren. Etwa ein Fünftel der Insassen befindet sich hier auf unbestimmte Dauer: ca. 90 sind zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt; derzeit 40 sind in der prinzipiell unbefristeten Sicherungsverwahrung untergebracht, weitere 40 Strafgefangene haben diese Unterbringung noch vor sich.

Behandlungsangebote

In 15 Betrieben hält die Anstalt über 600 Arbeitsplätze, 20 Ausbildungsplätze zu Bäckern, Köchen und Schreibern sowie 32 Plätze in ihrer Schulabteilung vor.

Die Mitarbeiter des ärztlichen, psychologischen, seelsorgerischen, pädagogischen und sozialen Dienstes bieten mit Unterstützung der Betreuer aus dem allgemeinen Vollzugsdienst nach Bedarf Einzelfallhilfe und Gruppengespräche zu verschiedenen Problemerkreisen an. Behandlungsschwerpunkte bilden die jeweils konzeptgestützte Aufarbeitung von Persönlichkeitsdefiziten, Drogen- und Suchtberatung, Therapie für Gewalt- und Sexualstraftäter, soziales Training, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Schuldnerberatung, Familienhilfe sowie gezielte Entlassungsvorbereitungen.

Im sog. Wohngruppenvollzug, ca. ein Drittel aller Haftplätze, können die Insassen ihre Freizeit innerhalb eines Haftbereichs gemeinsam verbringen



Michael Skirl

Ltd. Reg. Direktor / Anstaltsleiter
michael.skirl@jva-werl.nrw.de

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gesa Lürßen
Telefon 04 21/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 89/69922-207
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Ringstraße 35
24114 Kiel

Homepage

Lennart Bublies

Layout und Satz

Verena Reusch
forum-strafvollzug@gmx.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung gestellt werden. Datenträger vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten. Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:
www.forum-strafvollzug.de**

Vorschau Heft 2/2012:

Thema:

**Was wirkt wie? Möglichkeiten und
Grenzen des Behandlungsvollzugs**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	--

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
---------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

ENFORCER[®]
PÜLZ GMBH

Enforcer Pülz GmbH
Ubstader Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher

Telefon: 07251 / 96510
Telefax: 07251 / 965114
E-Mail : info@enforcer.de

Unsere Filiale in
Berlin finden Sie in der
Rankestraße 14



Justiz Bär

Ideal auch als Abschieds-, Gast-
oder Genesungsgeschenk.

Justiz-Bär 15 cm hoch.

Best-Nr. 7801 € 11,90



Stabile Ausrüstungs-Tasche

In dieser stabilen Tasche aus robustem Nylongewebe herrscht Ordnung.

Sie beinhaltet eine Vielzahl von Fächern, wie abgebildet. Großräumige Innentasche, abteilbar per mitgeliefertem, herausnehmbaren Innenwänden. Seitliche Außentasche mit Reißverschluss, Fach für Stifte, usw. Vordertasche für Stablampe, Funkgerät o.ä. Mittlere Tasche in A5-Format. Befestigungsschlaufen für Tonfa-Schlagstock, abnehmbarer Schultergurt mit stabilem Metallhaken. Tragegriff, Boden und Seitenteile sind herausnehmbar, so kann die Tasche auch zusammengelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, einen Schriftzug, je nach Einsatz, anzubringen oder zu entfernen.

Größe: 60 x 22 x 33 cm - Material: 100% Nylongewebe - OHNE SCHILD

Best-Nr. 4468 € 48,00



www.ENFORCER.de
www.facebook.com/Enforcer.de



**NEU! Kaufen Sie bei uns per
iPhone / Android**

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2010 komplett

**Auf DVD
Alle Ausgaben**

Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2010

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

NEU

**Forum
Strafvollzug**

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Jahrgänge 1950 bis 2010

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

49,90 € zzgl. Versand

